



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Dieter Hennig Die 'heiligen Häuser' von Delos

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **13 • 1983**

Seite / Page **411–496**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1279/5628> • urn:nbn:de:0048-chiron-1983-13-p411-496-v5628.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzerierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIETER HENNIG

## Die ‹heiligen Häuser› von Delos\*

### Einleitung

- A Die Zeit der Amphiktyonie
- B Die Zeit der delischen Unabhängigkeit
  - I. Der Hausbesitz des Tempels
  - II. Die ‹heiligen Häuser› als Mietobjekte
    - 1. Vermietung
    - 2. Mietschulden
    - 3. Mieter und Mietobjekt
    - 4. Entwicklung der Mieten
- Liste von Mietern und Bürgen

Zu dem umfangreichen Immobilienbesitz des delischen Apollonheiligtums, in dessen Verwaltung die Aufzeichnungen der jeweiligen Tempelbehörden einen, wenn auch nur unvollständigen, Einblick gewähren, gehörten neben Ländereien auf Delos selbst sowie den beiden größeren Nachbarinseln Rheneia und Mykonos auch die sogenannten ‹heiligen Häuser› (*ἱεραὶ οἰκίαι*). Im Verhältnis zum Grundbesitz und den aus ihm gezogenen Einkünften<sup>1</sup> spielten sie zwar, besonders anfänglich, eine sekundäre Rolle, gewannen jedoch im 3. und 2. Jh. zunehmend an Bedeutung. Dementsprechend werden in der Zeit der athenischen Herrschaft über Delos, die mit einer kurzen Unterbrechung nach dem Peloponnesischen Krieg (und vielleicht noch einmal nach dem Königsfrieden)<sup>2</sup> bis an das Ende des 4. Jh.s (wahrscheinlich bis 314)<sup>3</sup> dauerte, ‹heilige Häuser› nur in wenigen Inschriften genannt.<sup>4</sup>

\* Nur mit dem Namen des Verfassers werden im folgenden zitiert: S. MOLINIER, *Les ‹maisons sacrées› de Délos au temps de l'indépendance de l'île*, 1914; W. A. LAIDLAW, *A History of Delos*, 1933; R. VALLOIS, *L'architecture hellénique et hellénistique à Délos I*, 1944; J. H. KENT, *The Temple Estates of Delos, Rheneia, and Mykonos*, *Hesperia* 17, 1948, 243 ff. – K. DIETZ und M. WÖRRLE danke ich für Hinweise und Verbesserungsvorschläge.

<sup>1</sup> Zur Verpachtung der *ἱερὰ τεμένη* vgl. KENT, bes. 258 ff.; zur Sonderstellung der Ländereien auf Mykonos 268 f.; zur Entwicklung der Pachtsummen in der Zeit der Amphiktyonie J. TRÉHEUX, *Mélanges Picard II*, 1949, 1008 ff.

<sup>2</sup> Vgl. J. COUPRY, *Atti del terzo congresso internazionale di epigrafia greca e latina*, Roma 1957, 1959, 56.

<sup>3</sup> Vgl. die ausführliche Erörterung bereits bei TH. HOMOLLE, *Les archives de l'intendance sacrée à Délos*, 1887, 26 ff.; DENS., *BCH* 15, 1891, 154; LAIDLAW, 75 f., 88 ff. Während TRÉ-

Das weit umfangreichere Material, das für die Epoche der delischen Unabhängigkeit (bis 166) in den jährlichen Abrechnungen der Hieropoioi vorliegt, ist 1914 von SYLVAIN MOLINIER zusammenfassend behandelt worden.<sup>5</sup> Weitere wiederholt angekündigte Untersuchungen bzw. Materialzusammenstellungen sind bisher nicht erschienen,<sup>6</sup> was auch mit dem Fehlen von Indices für IG XI 2 wie für sämtliche Bände der *Inscriptions de Délos* zusammenhängen mag, wodurch ein solches Unternehmen nicht gerade erleichtert wird (vgl. L. ROBERT, CRAI 1972, 427 f.). In den folgenden Ausführungen, in denen eine möglichst vollständige Sichtung des Materials angestrebt, wenn auch sicherlich nicht immer erreicht wurde, sind zunächst in einem ersten Abschnitt die beschränkten Informationen über den Besitz des Gottes an Häusern und sonstigen Gebäuden für die Zeit der unter athenischer Kontrolle stehenden Amphiktyonie zusammengestellt. Im zweiten Abschnitt wird nach einem Überblick über einzelne *ἱεραὶ οἰκίαι* versucht, einen Eindruck von ihrer Nutzung als Mietobjekte während der Selbständigkeit von Delos zu geben, so weit die Aussagen des ziemlich einförmigen Materials dies zulassen. In einem dritten Abschnitt, der im nächsten Band dieser Zeitschrift erscheinen soll, wird auf die die ‹heiligen Häuser› betreffenden Regelungen nach der Einrichtung der athenischen Kleruchie einzugehen sein.

#### *A Die Zeit der Amphiktyonie*

Im Zusammenhang mit der Verpachtung von *ἱεραὶ γῆ* auf Delos durch die Amphiktyonen im Sommer 434 (I. Délos 89, 15 ff.)<sup>7</sup> werden zwar bereits ausdrücklich auch Häuser aufgeführt, doch sind sie hier ganz offenbar integrale Bestandtei-

HEUX, a. Anm. 1 a. O. 1031 das Ende der athenischen Herrschaft auf den September des Jahres 314 festlegen zu können glaubte, hat COUPRY, a. Anm. 2 a. O. 57 f. die Unsicherheiten in der diesbezüglichen Datierung betont.

<sup>4</sup> I. Délos 89, 16; 91?; 97, 36; 98, Aa29 ff. Ab66. B31 ff.; 99; 104–8, B; 104–11, A22 ff.; 104–14, B; 104–18, 26 ff.?; 104–20; 104–32; 104–33, A.

<sup>5</sup> Dazu die sehr positiven Besprechungen von F. DURRBACH, REG 28, 1915, 350 ff., P. ROUSSEL, REA 17, 1915, 77 f. und G. GLOTZ, RH 41, 1916, 108 ff., ferner noch JS 1915, 376 f. Neben den entsprechenden Kommentaren bei der Erstdition der jeweiligen delischen Inschriften hatten vor allem TH. HOMOLLE, BCH 14, 1890, 433 ff. und E. ZIEBARTH, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 19, 1906, 272 ff. eine auf dem bis dahin publizierten Material beruhende Zusammenfassung versucht.

<sup>6</sup> So die tableaux de référence mit den auf die Häuser bezüglichen Abschnitten, auf die J. COUPRY im letzterschienenen, die Nummern 89–104–33 umfassenden, Faszikel der *Inscriptions de Délos* bereits ständig verweist. Eine von F. DURRBACH im Rahmen von IG XI 3 geplante Untersuchung fiel mit dem gesamten Band der Herausnahme der delischen Inschriften aus den IG zum Opfer.

<sup>7</sup> Weitere Publikationen dieser viel diskutierten Inschrift aus Athen (jetzt auch IG I<sup>3</sup> 402) sowie Literatur nennt COUPRY, a. a. O.

le des verpachteten Landes: Z. 15 f. [τὴν γῆν τὴν ἐν Δήλῳ τὴν] | [ἱ]ερὸν ἔμισθω-σαμεν καὶ τὸς κήπος καὶ τὰς οἰκίας. Ein solches Verfahren versteht sich bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe von selbst.<sup>8</sup> So wird denn auch bei der pauschalen Bezifferung der Pachtabgaben (Z. 20) nicht zwischen Land und Häusern differenziert. Häuser stellen im Rahmen des Tempelvermögens zu dieser Zeit offenbar noch keine eigene Besitzkategorie dar, die durch Vermietung wirtschaftlich genutzt wird.

Erstmalig sind [οἰ]κίας τὰς ἵερας im Bericht der Amphiktyonen für die Jahre von 393/92 bis 389/88 genannt (I. Délos 97, 36). Da jedoch in diesem Teil der Inschrift nur noch wenige Buchstaben am Zeilenanfang erhalten sind, bleibt der Zusammenhang unbekannt. Die frühesten gesondert bezifferten Einkünfte aus der Vermietung von Häusern finden sich in den Aufzeichnungen für die Jahre 377 bis 373 (I. Délos 98, A, ausführliches Literaturverzeichnis im Kommentar von COUPRY p. 15), allerdings nur für 375/74 und 374/73. Sie erreichen für 375/74 und vermutlich auch für das folgende Jahr den im Vergleich zu den Mieteinnahmen des Tempels im 3. Jh. (dazu unter B II 4) sehr bescheidenen Betrag von insgesamt 297 Dr. (98, A 29.66). Eine Auflistung nach einzelnen Häusern wird, zumindest an dieser Stelle, im Gegensatz zur späteren Praxis nicht vorgenommen. Ebenso sind die Einnahmen aus der Verpachtung von Tempelländereien sowohl auf Delos wie auf Rheneia nur jeweils als Gesamtsumme aufgeführt. Die nämliche Inschrift (98, B 31–51) enthält darüberhinaus die bisher älteste, allerdings nur fragmentarische Aufzählung von Wohnhäusern und weiteren, darunter auch gewerblich genutzten, Gebäuden wie eine Keramikwerkstatt aus dem früheren Besitz eines gewissen Euphantos,<sup>9</sup> ein Chalkeion<sup>10</sup> aus dem früheren Besitz eines gewissen Leukippos<sup>11</sup> und eine Färberei.<sup>12</sup> Von eben diesen Gebäuden stammen aller Wahrscheinlichkeit

<sup>8</sup> Vgl. MOLINIER, 11 f. Bei der Verpachtung der Temene im 3. und 2. Jh. werden die dazugehörigen landwirtschaftlichen Gebäude detailliert aufgezählt, so z.B. IG XI 2, 287, A144 ff.; I. Délos 373; 374; 403, 48 ff.; 440, B18 ff.; 445, 16 ff.; 452, 16 ff.; 461, Bb55 ff. Zu den Gebäuden VALLOIS, 213 ff.; KENT, 293 ff.; nur das ‹Charoneische Landgut› auf Rheneia besaß zusätzlich eine Oikia, also ein Haus von ‹städtischem Typus› (KENT, 251). Vgl. ferner etwa in Attika die Orgeonenpachtung: D. BEHREND, Attische Pachturkunden, 1970, 95 ff., ferner S. 93 Nr. 36.

<sup>9</sup> B33: [τὰ] κεραμεῖα ἀ ἦν Εύφρα[ντο]; weitere Belege 104–11, A22 f.?: 104–20, 3?: 104–33, A7?: vgl. ferner 95, 14.

<sup>10</sup> Darunter ist wohl eine Erzgießerei zu verstehen, zumal Delos für seine Erzeugnisse aus Bronze berühmt war. Vgl. ferner das um die Mitte des 3. Jhs. offenbar nur kurzfristig im Besitz des Tempels befindliche Gebäude mit der Bezeichnung οὗ χαλκεύει Παρμενίων (IG XI 2, 287, A38). Zu den delischen Bronzewaren Plin. n. h. 34, 9 f. mit dem Kommentar von H. LE BONNIEC und H. GALLET DE SANTERRE in der Coll. Budé (mit weiteren Belegen). W. DÉONNA, La vie privée de Déliens, 1948, 74 ff.

<sup>11</sup> B35 f.: χαλκεῖον δ ἦ[ν] λευκίππο; weitere Belege: 104–8, B17; 104–11, A23?:

<sup>12</sup> B45: γναφεῖον; vgl. auch 104–11, A27. Des Weiteren werden im 4. Jh. an gewerblich genutzten Räumen noch genannt: allgemein Werkstätten ἐ[π]ι[ργ]αστήρ[ια] (?) 104–8, B10 f.

nach die oben angeführten Mieteinnahmen. Da sie nur für die beiden letzten Jahre der Abrechnungsperiode notiert wurden, liegt die Vermutung nahe, daß der Tempel nicht lange vorher in den Besitz dieser Häuser und Werkstätten gelangt sein dürfte, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Anwesen gehörten und deshalb eine eigene wirtschaftliche Ausbeutung möglich und notwendig machten. Diese Gebäudeliste folgt unmittelbar auf eine Passage, in der eine Anzahl von Personen namentlich genannt wird, die wegen gewalttätigen Vorgehens gegen die Amphiktyonen im Heiligtum 376/75 zu einer noch unbezahlten Geldstrafe von 10000 Dr. und zu «ewiger Verbannung» (*ἀειφυγία*) verurteilt worden waren (98, B 24–30).<sup>13</sup> Die, wie gesagt, anschließend aufgezählten Gebäude sind in üblicher Weise durch Hinzufügung des Namens des früheren Besitzers näher spezifiziert (gelegentlich noch zusätzlich durch die Benennung des Nachbarn oder der Lokalität, vgl. Z. 31. 34). In zwei bzw. drei Fällen<sup>14</sup> sind die Namen der Vorbesitzer identisch mit den Patronymika der auf ewige Zeit Verbannten, deren Vermögen sicherlich konfisziert worden war. Schon längst hat man daher wohl zu Recht angenommen,<sup>15</sup> daß die nunmehr tempeleigenen Gebäude sich im früheren Besitz der Familien dieser Verbannten befunden hätten und nach deren Verurteilung zu Gunsten des Tempels eingezogen worden seien. Nach Leukippbos, dem Vater eines der Verbannten, sind allein mehrere Gebäude benannt, darunter auch das bereits erwähnte Chalkeion (vgl. 98, B 34. 38; 104–32, 3; zu den «Episthenischen Häusern» s. unter B I Nr. 7). Wie die Erwähnung von *ἱεραὶ οἰκίαι* bereits in I. Délos 97, 36 und die weiteren, in keinem Zusammenhang zu den Verbannten stehenden Gebäude in 98, B 31 ff. jedoch zeigen, haben die Konfiskationen des Jahres 376/75 den Besitz des Tempels an Häusern zwar sicherlich erweitert, aber nicht begründet. Spätestens jedoch von diesem Zeitpunkt ab bildete die Vermietung eine von den Amphiktyonen und danach den Hieropoioi eigens aufgeführte Einnahmequelle (vgl. HOMOLLE, a. Anm. 5 a. O. und den Kommentar von COUPRY zu I. Délos 98 p. 22).

Neben I. Délos 98, B 31–51 findet sich ein weiteres, aber auch nur fragmentarisches Verzeichnis von *ἱεραὶ οἰκίαι* und Werkstätten in I. Délos 104–11, A 22–33 aus dem Jahr 354/53 (zur Datierung COUPRY, a. O. p. 75) und vielleicht auch in 104–14, B. Unter den in 104–11, A 22 ff. aufgeführten Häusern sind zwei Synoi-

---

und ein Verkaufsraum für gepökelte Fische *ταριχοπώλιον* 104–20, 4; 104–14, B3?; vgl. auch 104–18, 15.

<sup>13</sup> Vgl. LAIDLAW, 80; J. SEIBERT, Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte I, 1979, 116. Zu den Spannungen zwischen Athen und Delos in jenen Jahren M. OSBORNE, Eranos, 72, 1974, 168 ff.

<sup>14</sup> Zu Antiphon, Sohn des Tynnon (Ba29f.), vgl. 104–8, B38 und 104–11, A25.

<sup>15</sup> So A. BÖCKH, Die Staatshaushaltungen der Athener, II<sup>3</sup> 1886, 83. 96; TH. HOMOLLE, BCH 14, 1890, 434f.; ZIEBARTH, a. Anm. 5 a. O. 273 und andere; abgelehnt wird diese Deutung hingegen von V. v. SCHÖFFER, De Deli insulae rebus, 1889, 65f.; DERS. RE 4, 2 (1901) 2480f.; MOLINIER, 12. Vgl. auch den Kommentar von COUPRY, a. O. p. 22f.

kiai<sup>16</sup> bemerkenswert (Z. 24 u. 31),<sup>17</sup> ferner eine Herberge (Z. 30 πανδοκετον; vgl. auch 104–32, 3 ξενοδοκετον?), vielleicht eine Haushälfte (Z. 25, sofern die nach 104–8, B 38 vorgenommene Ergänzung zutrifft), das Obergeschoß (ὑπερῷον)<sup>17a</sup> eines Hauses (Z. 26; vgl. auch 104–8, B 33?; 104–33, A 3?) und schließlich ein zum Aufbewahren der Pithoi bestimmter Raum (Z. 24 πιθών), der hier zusammen mit einer Synoikia, in 104–8, B 33 wahrscheinlich in Verbindung mit einem Obergeschoß (πιθών [κ]αὶ [ι] ὑπερ[ῷον?] verietet wurde. Detaillierte Aufstellungen vermieteter Häuser und Werkstätten mit Mietern und Mietbeträgen, wie sie im 3. Jh. üblich sind, sind für das 4. Jh. nur in unvollständigem Zustand erhalten (I. Délos 104–8, B; 104–20; 104–32?; 104–33). Das größte Fragment 104–8, B<sup>18</sup> ist der Länge nach gebrochen, die rechte Hälfte fehlt durchgehend. Der linke Rand ist beschädigt und in der unteren Partie ebenfalls nicht mehr erhalten. Eine genaue Datierung ist nicht möglich. Da die Namen der Mieter, zu denen jeweils das Patronymikon hinzugefügt ist, im Nominativ stehen, ferner neben dem Mietobjekt und dem Mietzins auch die Bürgen des Mieters genannt werden, handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Neuvermietung, die in bestimmten zeitlichen Abständen vorgenommen wurde. Zusätzlich zum Namen des Vorbesitzers der aufgeführten Gebäude finden sich Ortsangaben, soweit erkennbar, nur in ganz wenigen Fällen, offenbar vornehmlich dann, wenn sich die Objekte nicht auf Delos selbst befanden (Tenos: B 46, vgl. auch 104–32, 4 und F. DURRBACH, BCH 35, 1911, 14f.; zu Gryneion: B 4 vgl. den Kommentar von COUPRY, a. O. p. 64). Die Höhe des Mietzinses ist häufig nicht oder nicht vollständig erhalten und soll hier nicht weiter behandelt werden. Unter den Mietern und Bürgen ist eine beträchtliche Mehrheit Athener aus verschiedenen attischen Demen, so z. B. aus Thorikos, Acharnai, Eleusis, Aphidnai, Alopeke, Prasiai.<sup>19</sup> Ein gewisser Archias, Sohn des Aristokritos, aus Aphidnai tritt dabei mehrfach als Mieter verschiedener, nicht näher bestimmbarer Objekte in Erscheinung (Z. 22. 29f. 47. 49: hier vielleicht auch als Bürge; vgl. auch Charisandrides aus Eleusis: Z. 13 Mieter, Z. 19 Bürge, ebenso 104–26, A 16). Auch ein athenischer Metoike befindet sich unter den Mietern (B 14).

<sup>16</sup> Zur Definition der Synoikia als Mietshaus vgl. Aischin. g. Timarchos 124.

<sup>17</sup> Weitere Belege 104–14, B6f.; 104–32, 1; 104–33, A1?: vielleicht identisch mit 104–11, A24.

<sup>17a</sup> Zu je einem weiteren Nachweis für Eigentum an Stockwerken und Hausteilen in Delos (I. Délos 298, A194; 396, A43), diesmal in Privatbesitz, vgl. VALLOIS, 216. Zur Funktion des wiederum separat aufgeführten ὑπερῷον (bzw. in der Deminuitivform ὑπερῷότον) auf den Gehöften der Tempelgüter (in der Regel Schlafräume, vorzugsweise für Frauen) KENT, 296.

<sup>18</sup> Vgl. F. DURRBACH, BCH 29, 1905, 426 ff.

<sup>19</sup> Vgl. COUPRY, a. Anm. 2 a. O. 64, der aufgrund des allerdings spärlichen und lückenhaf-ten epigraphischen Befundes vermutet, daß in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. sowohl bei der Grundstückspacht wie bei der Vermietung von Häusern nur Athener als Bürgen fungieren konnten.

Mit Ausnahme der Gebäude aus dem früheren Besitz des Episthenes, die im 3. Jh. einen bedeutenden Platz unter den tempeleigenen Häusern einnehmen, tauchen die wenigen im 4. Jh. mehrfach belegten Häuser<sup>20</sup> in den späteren Aufzeichnungen der Hieropoioi nicht mehr auf.

Die Laufzeit der Mietkontrakte im 4. Jh. ist nicht zu ermitteln. Für ‹heiliges Land› auf Rheneia betrug die Pachtfrist 434/33 10 Jahre (I. Délos 89, 21). Das dürfte auch für Delos selbst zutreffen, jedenfalls war eine Zehnjahresfrist später auch in der *ιερὰ συγγραφή* vorgesehen (vgl. IG XI 2, 287, A 142 f.). Die mitverpachteten Gebäude wurden natürlich für den gleichen Zeitraum überlassen. Daraus kann man selbstverständlich nicht folgern, daß auch die Mietverträge auf 10 Jahre abgeschlossen wurden. Man wird vielmehr eher mit kürzeren Fristen zu rechnen haben.

## B Die Zeit der delischen Unabhängigkeit

### I. Der Hausbesitz des Tempels

Nachdem Delos seine Unabhängigkeit von Athen erlangt hatte, ging die Tempelverwaltung in die Hände der Hieropoioi über.<sup>21</sup> Die von ihnen angefertigten und Jahr für Jahr inschriftlich festgehaltenen Aufzeichnungen<sup>22</sup> enthalten hinsichtlich der Mietgeschäfte die jeweiligen ‹heiligen Häuser›, für die in dem betreffenden Jahr Mietzahlungen eingegangen waren, deren Höhe und den Namen des Mieters bzw. Einzahlers, gegebenenfalls auch den (bzw. die) seines(r) Bürgen. Ferner informieren sie über eventuelle Mietaußenstände, die in einem bestimmten Turnus erfolgende Neuvermietung sowie über die im Auftrag des Tempels vorgenommenen und aus der Tempelkasse finanzierten Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.<sup>23</sup>

Bei der Besprechung der einzelnen ‹heiligen Häuser› werden nur diejenigen berücksichtigt, die über einen längeren Zeitraum belegt sind. Die den Häusern beigelegten Benennungen bilden dabei das wichtigste Identifizierungskriterium, das durch den Namen des Mieters und die Mietsumme lediglich ergänzt und nur in einigen besonders gelagerten Ausnahmefällen ersetzt bzw. sogar korrigiert wird. Die folgenden Ausführungen basieren dementsprechend auf der Voraussetzung,

<sup>20</sup> Z. B. die Synoikia des 'Αφ ... I. Délos 104–11, A24; 104–33, A1? und das ‹Haus aus dem früheren Besitz des Kallisthenes› 104–8, B29; 104–32, 4?; vgl. auch 104–11, A32. 33; ferner das ‹Haus aus dem früheren Besitz des Kallias› 104–8, B24; 104–11, A22?; zur Keramikwerkstatt aus dem früheren Besitz des Euphantos unten S. 417.

<sup>21</sup> Vgl. TH. HOMOLLE, BCH 6, 1882, 57 ff.; LAIDLAW, 147.

<sup>22</sup> Vgl. LAIDLAW, 139 f.; KENT, 243 f.; R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, 162 ff.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu MOLINIER, 56 ff.; eine Zusammenstellung von Reparaturarbeiten am Mauerwerk von ‹heiligen Häusern› bei VALLOIS, 206 f.

daß diese Benennungen einigermaßen konstant gehandhabt wurden; dies trifft im allgemeinen zu, wenn auch, wie sich an einigen Beispielen zeigen wird, gelegentliche Vertauschungen und Verwechslungen vorkamen. Trotz dieser Vorbehalte ermöglicht es die Untersuchung der einzelnen Mietobjekte, eine Vorstellung von der Kontinuität des tempeleigenen Hausbesitzes (und damit implicite auch von der Lebensdauer der Häuser) und seiner Nutzung zu gewinnen.

Wann und wie die einzelnen Häuser in den Besitz des Gottes gekommen waren, läßt sich nur in einigen wenigen Fällen vermuten.<sup>24</sup> Soweit die früheren Besitzer ihre ehemaligen Häuser weiter bewohnten,<sup>25</sup> also Delos nicht verlassen hatten, scheidet eine Verbannung mit Konfiskation des Vermögens aus, wie sie im 4. Jh. teilweise den Grundstock zum Hausbesitz des Tempels gelegt hatte. Wie oft freiwillige Übereignungen in Form einer Stiftung vorkamen, läßt sich nicht abschätzen. Häufiger dürfte sicherlich die Stellung von Häusern als Sicherheit bei der Aufnahme eines Darlehens aus der Tempelkasse gewesen sein, wofür sich in den delischen Inschriften genügend Beispiele finden. Bei Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers fiel das verpfändete Gebäude an den Tempel.<sup>26</sup>

Über Größe, Ausstattung und Verwendung sind im allgemeinen keine Aussagen möglich. Die im 4. Jh. offenbar übliche terminologische Trennung zwischen Wohnhäusern und Werkstätten wird nicht mehr durchgeführt. Ein *κεραμεῖον*, also eine Töpferwerkstatt (sehr wahrscheinlich identisch mit derjenigen, die ursprünglich Euphantos gehört hatte und 376/75 an den Tempel gefallen war, vgl. Anm. 9 und 20), erscheint unter den Tempelgütern (KENT, 254 und Anm. 25 mit Belegen). Selbst bei solchen Objekten wie den ‹Oikiai bzw. Oikemata am Siderion› (Nr. 10), den ‹Oikemata am Meer› (Nr. 11 a) oder den beiden ‹Xylones› (Nr. 12) läßt sich nicht mehr sagen, als daß sie nicht zu Wohnzwecken gedient haben werden. So gut wie keine Entscheidungshilfe bieten, im Gegensatz zu der von MOLINIER vertretenen (und bei seinen Untersuchungen der einzelnen Häuser entsprechend angewandten) These die alljährlich gezahlten Mieten. Zum einen unterliegen sie starken Schwankungen, deren Ursachen sich in der Regel nicht ermitteln lassen, zum anderen kann man nicht davon ausgehen, daß sie stets für ein Jahr und in voller Höhe entrichtet wurden. Die seltenen Berufsangaben beim Namen

<sup>24</sup> Allgemeine Erwägungen bei TH. HOMOLLE, BCH 14, 1890, 435 f.; vgl. ferner MOLINIER, 16 ff.

<sup>25</sup> Vgl. die Ausführungen zum ‹Antigonos-Haus› (hier Nr. 1), zum ‹Arkeon-Haus› (hier Nr. 3) und zu den ‹Gebäuden, in denen Ephesos Handel treibt› (Nr. 6).

<sup>26</sup> Vgl. bereits ZIEBARTH, a. Anm. 5 a. O. 273 ff.; BOGAERT, a. Anm. 22 a. O. 151 f. bezweifelt allerdings, daß der Tempel während der delischen Unabhängigkeit gegenüber seinen nicht zahlungswilligen oder -fähigen Schuldern zur Konfiskation der verpfändeten Sachwerte, also unter Umständen auch von Häusern, geschritten sei, und in der Tat scheint es dafür zumindest keinen direkten Hinweis zu geben. Dies kann jedoch nicht für die Zeit der Amphiktyonie gelten, während der offenbar die meisten Gebäude in den Besitz des Tempels gelangten.

des Mieters wie Pyrrhos πορφυρόβα[φος] – er hatte das ‹Aristoboulos-Haus› (Nr. 2) mindestens von 197 bis 187 gemietet (I. Délos 399, A 84; 400, 7; 404, 20) – oder Noumenios διδάσκαλος<sup>27</sup> – Mieter des ‹Hauses an dem Bremes› (Nr. 4) von 192 bis 179 (400, 19 ff.; 442, A 143) – besagen ebenfalls noch nichts über den Verwendungszweck des betreffenden Hauses etwa als Färberei für Purpurstoffe<sup>28</sup> oder gar als Unterrichtsraum. Trotzdem gewinnt man den Eindruck, daß die gewerbliche Nutzung überwog. Sie liegt vor allem dann vor, wenn mehrere tempel-eigene Gebäude zur gleichen Zeit von einer Person angemietet wurden oder der Mieter mit einiger Sicherheit zur delischen Oberschicht gerechnet werden kann (vgl. dazu unten S. 459 f. u. S. 466).

Da fast alle der im folgenden zu besprechenden Gebäude bereits am Beginn des 3. Jhs. im Besitz des Tempels waren, fällt ihre Bauzeit sehr wahrscheinlich noch in das 4. Jh. Um isolierte Landhäuser wird es sich dabei kaum gehandelt haben, vielmehr werden sie im ältesten Teil der Stadtanlage, also im Bereich der insula III im Theaterviertel bzw. an der entsprechenden Küstenlinie im Südteil der Hafenbucht zu suchen sein.<sup>29</sup> Letzteres geht aus Benennungen wie ‹Andron (bzw. Andrones) am Meer des Chareteischen Hauses› (Nr. 4, belegt seit 283) und ‹Oikemata am Meer› (Nr. 11 a, belegt seit 284?) eindeutig hervor. Da diese Oikemata zum ‹Sosileischen Hauskomplex› (Nr. 11, belegt seit 284) gehörten, ist er samt den an ihn ‹anschließenden› (nicht näher bestimmbaren, aber zumindest vorübergehend auch im Besitz des Tempels befindlichen) Häusern und Oikemata (vgl. unter Nr. 11 und 11 a) ebenfalls der Küstenregion zuzuweisen.<sup>29a</sup> Das ‹Haus im Hafen aus dem früheren Besitz des Arkeon› (Nr. 3, belegt seit 283?) muß hingegen bei der ältesten und zu diesem Zeitpunkt wohl als einzige ausgebauten Hafenanlage, dem durch die ‹große Mole› geschützten sog. ‹heiligen Hafen›, gelegen haben.<sup>30</sup> Sofern VALLOIS (S. 217 Anm. 1, vgl. aber S. 426: Addenda) das Wort ‹Bremes› als ‹le Grande Mole› richtig gedeutet hat (skeptisch BRUNEAU, a. Anm. 29 a. O. 639), befand sich dort auch das allerdings erst ab 210 bekannte ‹Haus an dem Bremes› (Nr. 4). Unbestimmt bleibt die Lage der ‹Oikiai bzw. Oikemata am Sidereion› (Nr. 10, belegt seit 284?; vgl. BRUNEAU, a. O. 638 Anm. 1) und des ‹Hauses im Kolonos aus dem

<sup>27</sup> Vgl. F. DURRBACH, BCH 35, 1911, 82 f.

<sup>28</sup> Zur Purpurfabrikation auf Delos vgl. P. BRUNEAU, BCH 93, 1969, 759 ff.; 102, 1978, 110 ff.; 103, 1979, 83 ff.

<sup>29</sup> Zum ursprünglichen Verlauf der Küstenlinie entlang der ‹rue 5› P. BRUNEAU, BCH 105, 1981, 107 ff.; zur insula III J. CHAMONARD, Explor. arch. de Délos VIII, 1922–24, 69 ff.; VALLOIS, 208 f.; zur Stadtentwicklung von Delos während der Zeit der delischen Unabhängigkeit P. BRUNEAU, BCH 92, 1968, 633 ff. bes. 637 ff. 667 f.

<sup>29a</sup> Vgl. auch die Ausführungen zu der ‹Sosileia in der Nähe der Krepis› (Nr. 11 b) und Anm. 63. VALLOIS, 219, möchte diese Gebäude (oder den ganzen Komplex?) ohne einsichtige Begründung ‹au Nord du ‹Port sacré›› lokalisieren.

<sup>30</sup> Zu den Hafenanlagen J. PÂRIS, BCH 40, 1916, 5 ff.; VALLOIS, 216 f. und Anm. 12; vgl. zusammenfassend auch P. BRUNEAU – J. DUCAT, Guide de Délos, 1966, 73.

früheren Besitz des Episthenes› (Nr. 7, belegt seit 282), solange der ‹Kolonus› benannte, vielleicht älteste Stadtbezirk überhaupt, nicht topographisch festgelegt werden kann (BRUNEAU, a. O. 639; zum ‹Haus am Inopos› vgl. Anm. 31).

Neben den besser bekannten haben augenscheinlich Gebäude auch nur kurzfristig zum Eigentum des Tempels gehört. Hier wären beispielsweise zu nennen:

a) ‹Das Menippeische Haus› (vgl. MOLINIER, 27) ist im Jahr 278 erstmals im Besitz des Tempels belegt (IG XI 2, 162, A 18). Bereits vier Jahre später war das Haus abgerissen, die noch brauchbaren Materialien, d. h. Holzteile wie Balken und Dachsparren, wurden abtransportiert (199, A 44 f.). Die Türe des ‹Menippeischen Hauses› wird noch einmal 269 im Zusammenhang mit dem Inventar der tempeleigenen Ziegeleien erwähnt (203, B 101). Nur am Rande soll noch auf einen offenbar ähnlich gelagerten Fall hingewiesen werden. Ein gewisser Stesileos hatte dem Tempel zu einem unbekannten Zeitpunkt ein Haus übereignet, das wohl nicht mehr in bestem Zustand war. Es stürzte jedenfalls zusammen und wurde auf Volksbeschluß von den Hieropoioi für 180 Dr. verkauft bzw. versteigert (162, A 42 f.). Möglicherweise wurden vorher einige Wiederinstandsetzungsarbeiten durchgeführt, von denen im verlorenen Schlußteil der Z. 41 die Rede gewesen sein könnte. Die erlöste Summe wurde sogleich als Darlehen vergeben.

b) ‹Das Haus aus dem früheren Besitz des Theokydes› (vgl. MOLINIER, 25) hatte 282 Hierakos für 30 Dr. in Miete (IG XI 2, 158, A 21 f.); 279 wurde das Dach repariert und ein Stützbalken für den Thalamos eingezogen, was die Tempelkasse 12 Dr. kostete (161, A 110). Im gleichen Jahr erscheint Hierakos mitsamt seinen beiden Bürgen mit 33½ Dr. unter den Mietschuldnern (161, D 72 ff.). Dabei wird auch der Name seines Vaters, Theokydes, genannt. Er könnte, wie schon MOLINIER vermutet hat, der ursprüngliche Besitzer dieses Hauses gewesen sein. MOLINIER glaubt darüber hinaus, hier eine Stiftung des betreffenden Hauses durch Theokydes an den Tempel erschließen zu können. Das ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, aber auch nicht beweisbar. Zurückzuweisen ist hingegen seine Gleichsetzung des ‹Theokydes-Hauses› mit der nur einmal und 30 Jahre später belegten *οἰκία πρὸς τῷ Ίωπῷ* (287, A 37).<sup>31</sup>

c) ‹Das Haus aus dem früheren Besitz des Prokles› wurde bei der Neuvermietung von 192 von Phokion, Sohn des Kleokritos, für 80 Dr. gemietet (I. Délos 400, 28).

d) Nach einem ‹Xylon› (Nr. 12) wird im Jahr 179 ein ‹anschließendes (Haus) aus dem früheren Besitz des Sophron› angeführt, für das 60 Dr. Miete gezahlt wurden (I. Délos 442, A 143).

e) ‹Die Synoikia aus dem früheren Besitz des Archias› (vgl. MOLINIER, 32 f.) ist das einzige Mietshaus, das in dieser Epoche im Besitz des Tempels bezeugt ist (allerdings nur für 179: I. Délos 442, A 143 f.). Synoikiai im Privatbesitz sind hingegen

<sup>31</sup> Ob mit dem Inopos der Fluß oder das gleichnamige Gebäude gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden. Vermutungen zur Lage dieses Hauses bei VALLOIS, 203 und P. BRUNEAU, BCH 92, 1968, 636. 638 f.; ferner BCH Suppl. 1, 1973, 123 und Anm. 32. 125 f. 128 f.

in den Aufstellungen der Hieropoioi immer wieder in verschiedenen Zusammenhängen, häufig als Sicherheit bei der Aufnahme eines Darlehens, erwähnt (so z. B. IG XI 2, 287, A 17; I. Délos 362, 11; 371, 46). Mit 340 Dr. zahlte der Mieter Iatrokles den höchsten für ein ‹heiliges Haus› nachweisbaren Mietzins. Allein daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß Iatrokles dieses Haus nicht selbst bewohnte, sondern an mehrere Untermieter weitervermietete. Die dazugehörigen Andrones wurden ohnehin extra vermietet; für sie sind nochmals 117 Dr. in die Kasse des Tempels geflossen. Ein weiteres, nicht bestimmbares Gebäude wird als ή ἔξης im Anschluß genannt.

Sonstige nicht identifizierbare Häuser und Gebäude(teile), die offenbar in besonders engem Zusammenhang mit häufiger genannten Häusern und Hauskomplexen standen, werden an der jeweiligen Stelle mitbehandelt.

#### 1. Das Haus, in dem Antigonos wohnt

Belege: IG XI 2, 156, A 31 f. (284?);<sup>32</sup> 157, A 13 f. (283?); 158, A 20 (282); 161, A 23 f. 120 (279); 162, A 20 f., vgl. auch 39 f. (278); 165, 6 f.; 199, B 94 (274); 224, A 18 (258).

Vgl. MOLINIER, 19 ff. 78.

Die Bezeichnung dieses Gebäudes in den Listen der Hieropoioi als ‹das Haus, in dem Antigonos wohnt› (ἡ οἰκία, ἐν τῇ Ἀντίγονος οἰκεῖ, so in den ersten vier der oben angeführten Belege) bzw. ‹wohnte› (165, 6 f.; 199, B 94) ist in dieser Form singulär.<sup>32a</sup> Antigonos, der Sohn des Timokrates, ist vermutlich der erste Mieter dieses Hauses gewesen. Für das Jahr 282 hatte er 30 Dr. Miete entrichtet (in 157, A 13 f. sind weder der Name des Mieters noch die Mietsumme erhalten, doch hat MOLINIER, 49 Anm. 1, wohl zu Recht auch hier Antigonos und einen Betrag von 30 Dr. ergänzt). Im Jahre 278 vermerkten die Hieropoioi den Eingang einer bereits 280 geleisteten Mietnachzahlung des Antigonos für das Jahr 281 von ebenfalls 30 Dr. (162, A 39 f.). Da die Benennung eines Hauses nach dem augenblicklichen Mieter ganz ungewöhnlich wäre, ferner dieses Haus auch später mit dem Namen des Antigonos verbunden blieb, so hat man ihn wohl als den früheren Besitzer anzusehen, der es nach der Übereignung an den Tempel als Mieter weiter bewohnen durfte.<sup>33</sup> Für ein solches Verfahren lassen sich noch weitere Beispiele

<sup>32</sup> Dazu P. A. DAVIES, BCH 59, 1935, 79. 80 (Tabelle mit Auflistung der Reparaturen).

<sup>32a</sup> Vergleichbare Formulierungen wären etwa: ‹die Gebäude, in denen Ephesos Handel treibt› (Nr. 6) und ‹(das Haus), in dem Parmenion Schmiedearbeiten verrichtet› (s. unter Nr. 8). In der Regel werden die tempeleigenen Häuser nach ihrem Vorbesitzer benannt, gelegentlich mit einem zusätzlichen Hinweis auf ihre Lage (so etwa Nr. 3: ‹das Haus im Hafen aus dem früheren Besitz des Arkeon›; Nr. 10: ‹die Gebäude am Sidereion aus dem früheren Besitz des Kleokritos›; Nr. 11: ‹das Sosileische (Haus) in der Nähe der Krepis›). Seltener sind die Fälle, in denen man sich auf die Angabe einer Lokalität beschränkte (‐das Haus am Inopos›, vgl. S. 419; Nr. 4: ‹das Haus bei dem Bremes›; Nr. 11 a: ‹die Oikemata am Meer›).

<sup>33</sup> Eine gewisse Schwierigkeit liegt darin, daß in 161, A 23 f. 120 im Jahr 279 noch die Formel vom ‹Haus, in dem Antigonos wohnt› Verwendung findet, obwohl es mittlerweile be-

beibringen (vgl. MOLINIER, 13, ferner Anm. 25). Auf welche Weise das ‹Antigonos-Haus› vermutlich am Anfang des 3. Jh.s in den Besitz des Tempels gekommen war, ist, wie auch in allen anderen Fällen, unbekannt.

Mit 30 Dr. pro Jahr war dem Antigonos offenbar noch ein günstiger Mietzins eingeräumt worden. Bei der Neuvermietung wahrscheinlich im Jahre 281 oder 280 (s. dazu unter B II 1) verdoppelte sich der Betrag. Ob und inwieweit diese drastische Heraufsetzung des Mietzinses mit den, allerdings schon einige Jahre zurückliegenden baulichen Veränderungen (156, A 31 und DAVIES, a. Anm. 32 a. O.) zusammenhängt, muß offenbleiben (vgl. S. 472 f.). Weitere derartige Maßnahmen gehören dann schon in die neue Mietperiode (161, A 120: 279; 165, 6 f.).

Zum letzten Mal ist das ‹Antigonos-Haus› in der Aufstellung von 258 erwähnt. Leider läßt sich wegen der umfangreichen Textverluste in 226, A 11 ff. keine Sicherheit darüber gewinnen, ob es bei der allgemeinen Neuvermietung der ‹heiligen Häuser› im folgenden (?) Jahr<sup>34</sup> noch einmal vermietet wurde. Die These von MOLINIER (S. 20), daß das ‹Antigonos-Haus› in den Aufzeichnungen der Hieropoioi des Jahres 246 als οἰκία οὗ ἡ Θυρίς erscheine (I. Délos 290, 23. 125 f.), läßt sich mit dem Hinweis darauf, daß diese obskure Oikia nur hier vorkommt, während andererseits das ‹Antigonos-Haus› fehlt, nicht hinreichend begründen. Außerdem ist in der Aufstellung von 246 (I. Délos 290, 21 ff.) der Name des letzten Hauses nicht erhalten; es kann also nicht ausgeschlossen werden, daß das ‹Antigonos-Haus› hier noch genannt gewesen ist. Wahrscheinlich ist dies allerdings nicht, da bereits im Jahr 250 von ihm keine Mieteinkünfte mehr eingegangen waren (vgl. 287 A, 34 ff.). Noch weniger überzeugt die weitere willkürliche Gleichsetzung MOLINIER's mit der οἰκία πρὸς τῷ Βρέμητι (Nr. 4), die 210 das erste Mal belegt ist (I. Délos 356 bis, 18). Ein dreimaliger Namenswechsel beim gleichen Objekt innerhalb von knapp 50 Jahren ist ohne Parallelen und außerdem ganz unwahrscheinlich.

2. a) ‹Das Haus aus dem früheren Besitz der Kinder des Aristoboulos› – b) ‹das (Haus aus dem früheren Besitz) des Aristoboulos›

Belege: a) IG XI 2, 156, A 1 (284?); 158, A 23 (282); 161, A 18 f. (279); 162, A 18 (278); 199, A 10 (274); I. Délos 338, Aa 12.

b) 203, A 27 (269); 204, 33 f. (268); 224, A 20 f. (258); 226, A 14? vgl. auch 19 (257?); 287, A 94, vgl. auch 36 (250); I. Délos 290, 23 (246); 316, 59 (231); 317, 21 (230); 353, A 18. 25 f. (219); 354, 31 (218); 356, 3; 366, A 98 (207); 399, A 84 (182); 400, 7 (192); 404, 20 (188); 442, A 140 f. (179).

Vgl. MOLINIER, 21 f. 78 f.

reits an einen gewissen Archepolis vermietet worden war. Da jedoch schon im nächsten Jahr von dem ‹Haus aus dem früheren Besitz des Antigonos› die Rede ist (162, A 20) bzw. in 165, 7 vom Ende der 80er Jahre vom ‹Haus, in dem Antigonos wohnte› (τῆς οἰκίας οὗ Ἀρτίγονος ὄικει), so dürfte es sich in 161, A um die versehentliche bzw. gedankenlose Übernahme einer inzwischen überholten Bezeichnung handeln.

<sup>34</sup> Zur Datierung von IG XI 2, 226 vgl. unten S. 444 f.

«Das Haus aus dem früheren Besitz der Kinder des Aristoboulos» ist am Anfang des 3. Jh.s fünfmal, zuletzt 274 belegt. MOLINIER hat es ohne weitere Diskussion mit dem ab 269 bezeugten «Haus des Aristoboulos» gleichgesetzt. Damit würde es sich um ein typisches Beispiel für die Verkürzung eines allzu langen und umständlichen Signalements handeln. Diese Identifizierung ist in der Tat naheliegend, wenn auch nicht so vollständig sicher, wie MOLINIER offenbar geglaubt hat. Gegen sie spricht zumindest die beträchtliche Differenz in den jährlichen Mietzahlungen, die sich für «das Haus aus dem früheren Besitz der Kinder des Aristoboulos» von 279 bis 274 auf 39 Dr. 4½ Ob. beliefen,<sup>35</sup> für «das Haus des Aristoboulos» hingegen nur wenige Jahre später, nämlich 269 und 268, auf beachtliche 79 Dr. ½ Ob. bzw. 77 Dr. 4½ Ob.<sup>36</sup> Eine vergleichbare Mietpreissteigerung lässt sich für diesen Zeitraum bei keinem anderen Gebäude beobachten. Trotz dieser Bedenken wird man wohl an der Identität der beiden Häuser festhalten müssen, zumal die alte ausführliche Benennung noch einmal um 224 im Zusammenhang mit Zahlungen verwendet wird, die von Bürgen an die Tempelkasse geleistet wurden (I. Délos 338, Aa 12). Damit gehört das «Aristoboulos-Haus» zu den am besten und längsten (von 284? bis 179) dokumentierten «heiligen Häusern». Während dieses langen Zeitraums wurde nur ein einziges Mal eine offenbar geringfügige, nicht näher spezifizierte Reparatur oder Umbauarbeit verzeichnet, für die die bescheidene Summe von 5 Dr. 5 Ob. aufgewendet wurde.

Unklarheiten bezüglich des «Aristoboulos-Hauses» ergeben sich aus den nur unvollständig erhaltenen Aufzeichnungen für das Jahr 257? (226, A 11 ff.). Die umfangreiche Ergänzung von DURRBACH in Z. 14 [— τὴν οἰκίαν ἡ ἦν Ἀριστόβουλον Ἀριστόβουλος ΦΔ]ΓΗ beruht offenbar nur auf der Übereinstimmung der beiden erhaltenen Zahlzeichen ΓΗ mit dem Miteingang für das «Aristoboulos-Haus» von 258 = ΦΔΓΗ (224, A 21). Diese ohnehin schon äußerst dürftige Basis wird durch den Umstand, daß die Häuser in 226, A 11 ff. neu vermietet wurden, so gut wie vollständig entwertet. Setzt man wie DURRBACH voraus, daß der Mieter, seit 269 bzw. 268 ein Aristoboulos (vgl. Anm. 36), auch diesmal nicht gewechselt hatte, so könnte sich ebensogut der Eintrag in Z. 19 — — ου Ἀριστόβουλος Λυ[σι]-ξένου δραχμῶν ΗΓΗ auf das «Aristoboulos-Haus» beziehen, das dann dement-

<sup>35</sup> Bei der Angabe für 278: 39 Dr. 2½ Ob. liegt mit Sicherheit ein Versehen vor, sofern man nicht annehmen will, daß der damalige Mieter Autosthenes den Bagatellbetrag von 2 Ob. schuldig geblieben war.

<sup>36</sup> Im Jahr 269 handelt es sich sicher um das «Aristoboulos-Haus» (203, A27): παρ' Ἀριστόβουλον] τῆς Ἀριστόβουλον ΦΔΔΦΗΗΗΗC, ebenso im Jahr 258 (224, A20f.): Ἀριστόβουλος Ἀριστόβούλον] ι Αριστόβουλος ΦΔΔΦΗΗΗΗC, die sich zudem auf die nahezu identische Mietsumme für 269 und 268 stützen kann. M. LACROIX, BCH 48, 1924, 407, glaubt in 203, A27 ΦΔΔΦΗΗΗΗC, also 77 Dr. 2½ Ob. erkennen zu können, was die Differenz beider Summen, die ohnehin auf einem Übertragungsfehler oder einer Verschreibung beruhen dürfte, auf lediglich 2 Ob. vermindern würde.

sprechend auch in 287, A 36 (250) angesprochen wäre (vgl. auch in der Liste der Mieter und Bürgen Nr. 18).

Eine Erklärung verlangt ferner der Umstand, daß für dieses Haus im Jahre 219 zwei Mieteinnahmen von verschiedenen Einzahlern ausgewiesen werden, und zwar von einem Empedokles 17 Dr. (die Zahl ist nicht ganz sicher gelesen) und von einem Kallistratos 67 Dr. 5½ Ob. (I. Délos 353, A 25. 18). Aus der Aufzeichnung der Mieteinnahmen des Jahres 218 (354, 31) ergibt sich jedoch mit Sicherheit, daß Kallistratos der reguläre Mieter war und die von ihm 219 entrichtete Summe einer halben Jahresmiete entspricht (dazu unten Anm. 131). Demnach ist die von MOLINIER vorgeschlagene, prinzipiell durchaus mögliche Lösung, daß Teile des Hauses separat vermietet wurden, hier auszuschließen. Man wird deshalb, gerade auch angesichts der Geringfügigkeit des Betrages, am ehesten an eine Restschuld aus einem früheren Mietverhältnis zu denken haben, obwohl eine solche eigentlich in einer anderen Sparte der Tempeleinnahmen, nämlich unter die Zahlungen von Mietrückständen, hätte verbucht werden müssen. Die obige Vermutung wird durch den Umstand bekräftigt, daß Empedokles, der diese 17 Dr. erlegte, in der nämlichen Inschrift (353, B 46) zusammen mit seinem Bürgen als Mietschuldner hinsichtlich eines weiteren tempeleigenen Hauses genannt wird, also offenbar mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen hatte.

3. *Das Haus (im Hafen) aus dem früheren Besitz des Arkeon*

Belege: IG XI 2, 157, A 9 (283?; dazu Anm. 37); 158, A 16 f. (282); 161, A 23 (279); 162, A 17 (278); 203, C 6 ff. (269); 204, 28. 44 f. 47 (268); 226, A 21 (257?); 230, 7; 287, A 38 (250); 289, 2? (dazu M. LACROIX, REG 35, 1922, 421); I. Délos 290, 27. 122 ff. (246); 356, 6 f.; 356 bis, 17 (210); 366, A 97 (207); 368, 34 (206); 399, A 84. 105 ff. (192); 400, 23 f. (192); 442, A 141 f., B 251 ff. (179).

Vgl. MOLINIER, 22 f. 79 f.

Bei dem *«Haus im Hafen aus dem früheren Besitz des Arkeon»* (158, A 16 f.; 226, A 21) und dem *«Haus aus dem früheren Besitz des Arkeon»* (157, A 9; 161, A 23; 162, A 17; 204, 28. 45; 287, A 38; 290, 27. 122) handelt es sich mit Sicherheit um das gleiche Gebäude. Das ergibt sich daraus, daß ein gewisser Arkeon, der 282<sup>37</sup> für das *«Haus im Hafen»* 25 Dr. Miete gezahlt hatte (158, A 16 f.), in den Listen der Jahre 279 und 278 mit dem gleichen Betrag für das *«Haus aus dem früheren Besitz des Arkeon»* ohne zusätzliche Ortsangabe ausgewiesen wird (161, A 23; 162, A 17). Am Ende des 3. Jh.s ist mit weiterer Verkürzung schließlich nur noch vom *«(Haus) des Arkeon»* die Rede (I. Délos 356, 6 f. und alle späteren Belege). Wie schon beim *«Antigonos-Haus»* kann man auch hier davon ausgehen, daß der frühere Besitzer dieses Gebäude noch mindestens bis zum Jahre 278 (162, A 17) bzw. bis zum Ende der dieses Jahr einschließenden Mietperiode zu dem äußerst niedrigen Mietzins von 25 Dr. pro Jahr weitergenutzt hat. Leider ist

<sup>37</sup> Vermutlich ist sein Name auch in 157, A 9 f. vom Jahr 283? einzusetzen. Vgl. MOLINIER, 49 Anm. 1.

die Höhe der Miete nicht erhalten, die Boulon<sup>38</sup> 268 zahlen mußte (204, 28). Bei der Neuvermietung des Jahres 257? belief sie sich auf 45 Dr. (226, A 21), lag also um 20 Dr. pro Jahr höher. Im Vergleich zu den gleichzeitigen Mieten anderer Häuser sind 45 Dr. allerdings ein verhältnismäßig niedriger Betrag. Da die Miete auch in den folgenden Jahren deutlich unter dem Durchschnitt lag, handelte es sich offenbar um ein bescheidenes Gebäude. Wie aus den oben angeführten Belegen hervorgeht, ist es für den gesamten Zeitraum bezeugt, für den einschlägiges Material zur Verfügung steht. Mehrfach wurden allerdings zum Teil kostspielige Reparaturen nötig, zuletzt noch im Jahre 179. Um ein Wohnhaus wird es sich kaum gehandelt haben. Eher wird man an ein Lagerhaus oder ein ähnlichen Zwecken dienendes Gebäude zu denken haben, was auch durch die Lage im Hafen nahegelegt wird.

#### 4. *Das Haus bei dem Bremes*

Belege: I. Délos 356 bis, 18 (210); 366, A 98 (207); 369, B (206); 372, 22 (200); 400, 19 ff., zu dem irrtümlichen Eintrag in Z. 31 f. s. unten zum *«Haus am Siderion»* (192); 401 bis, 21 (190); 403, 16. 33. 60 (189); 442, A 143 (179).

Vgl. MOLINIER, 20f.

Dieses Haus (zu seiner Lage und zu der möglichen Bedeutung von *«Bremes»* vgl. oben S. 418) ist, wie bereits erwähnt, erst vom Ende des 3. Jh.s an im Besitz des Tempels nachweisbar. Dieser Umstand hat vermutlich MOLINIER bewogen, in der οἰκία πρὸς τῷ Βρέμητι keine Neuerwerbung des Tempels, sondern das ehemalige *«Antigonos-Haus»* unter einem anderen Namen zu sehen. Es handelt sich sehr wahrscheinlich um ein Wohnhaus, das von der Neuvermietung im Jahr 192 bis zum letzten Beleg im Jahr 179 von dem schon erwähnten Noumenios διδάσκαλος gemietet worden war, der, wie schon sein Vorgänger Theoxenos (I. Délos 366, A 98 u. 369, B), 189 in Zahlungsschwierigkeiten geriet.

Das Nachbargebäude befand sich am Anfang des 2. Jh.s ebenfalls im Besitz des Tempels. Es erscheint bei der Neuvermietung des Jahres 192 (I. Délos 400, 21) und wiederum im Jahr 179 (442, A 142. 170), wo sowohl die Miete für das laufende Jahr beglichen, wie auch die für 180 nachgezahlt wird.

#### 5. Der Chareteische Gebäudekomplex: a) *«das Chareteische Haus»* – b) *«die Andronitis des Chareteischen Hauses»* – c) *«die Gynaikonitis des Chareteischen (Hauses)»* – d) *«der Andron (am Meer) des Chareteischen Hauses»* – e) *«die Andrones (am Meer)»* (sc. des Chareteischen Hauses) – f) *«die beiden Oikemata unterhalb der Andrones»*

Belege: a) IG XI 2, 158, A 17 f. (282); 175, A a 5; 199, A 8?. 25 (274); 203, A 54 f. (269); 204, 29 (268); 230, 8?; 287, A 34. 35 (250); I. Délos 290, 128 f. (246); 316, 61 (231); 353; A 23 (219); 354, 33 bzw. 34, s. unten im Text (218); 356 bis, 14 (210); 366, A 96 f. (207); 369, A 36 f. (206); 370, 14 (203).

<sup>38</sup> Zur möglichen Identität des Mieters Boúλων mit dem aus weiteren Zeugnissen bekannten Boúλων Τύππωνος s. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 26.

- b) IG XI 2, 157, A 11 (283?); 158, A 19 f. (282); 161, A 16 f. (279); 162, A 14 (278); 199, A 9 (274).
- c) IG XI 2, 161, A 17 (279); 162, A 14 f. (278); 199, A 9 (274); 203, A 26 (269); 204, 32 f. (268); 224, A 20? (258); I. Délos 290, 25 f. (246).
- d) IG XI 2, 161, A 18 (279); 162, A 19 f. (278); 199, A 67 f., B 93 f. (274); 203, A 25. 35 (269); 226, A 11 f. (257?); 268, 8; 287, A 35 (250).
- e) IG XI 2, 157, A 10? (283?); 161, A 17 f. (279); 162, A 15 (278); 199, B 93 (274); 201, A 12?; 287, A 34 f. s. unten im Text (250); I. Délos 290, 26 (246); 316, 62 (231); 353, A 17. 24 (219); 354, 33. 34 (218, zu den vier letztgenannten Belegstellen s. unten im Text); 366, A 97 (207); 369, A 37 f.
- f) IG XI 2, 158, A 18 (282); 203, A 27 (269).

Vgl. MOLINIER, 33 f. 84 f.

Von dem gesamten an der Küste gelegenen Komplex<sup>39</sup> sind der als ‹das Chareteische Haus› (a) bezeichnete Teil und ‹die Andrones am Meer des Chareteischen Hauses› (e) offenbar während des gesamten, die restlichen Räumlichkeiten hingegen nur in der ersten Hälfte des 3. Jh.s getrennt vermietet worden. Das ‹Chareteische Haus› (a) selbst bietet nur geringe Probleme. In der frühesten Erwähnung von 282 ist offensichtlich Platz für eine nachträgliche Eintragung von Mieter und Mietzins gelassen worden, die dann allerdings aus unbekannten Gründen unterblieb. Auf die Lücke folgen die οἰκήματα ἀμφότερα τὰ ὑπὸ τοὺς ἀνδρώνας (f), wobei unter den Andrones offenbar die ‹Andrones am Meer des Chareteischen Hauses› (e) zu verstehen sind. Der damalige Mieter dieser Oikemata, ein Soteles, ist wahrscheinlich mit dem Soteles identisch, der 279 und 278 sowie um die Mitte der 70er Jahre als Mieter eben jener Andrones jeweils 50 Dr. bezahlt hat (161, A 17 f.; 162, A 15; 201, A 12). Daraus kann man vermuten, daß diese Oikemata in dem Hauskomplex der Chareteia integriert waren. Die nämlichen Oikemata sind noch 269 genannt, damals allerdings als οἰκήματα τὰ ὑπὸ τῆς Χαρητείας (203, A 27).

Für eine gewisse Verwirrung sorgen die Eintragungen für die Jahre 219 und 218: 353, A 23 f. παρὰ [Φιλάρχου τῆς Χαρητείας ΔΔΔΙΙΙ · παρ' [Εὐ]έ[λ]η[οντος τῆς ἔξης....] bzw. 354, 33 παρὰ τοῦ δεῖνος] τῆς Χαρητείας ΠΔΔΔΙ- und Z. 34 παρὰ Φιλάρχου τῆς ἔχομένης τῆς Χαρητείας ΠΔΙ-. In beiden Jahren wird also zwischen dem eigentlichen ‹Chareteischen Haus› und dem anschließenden Gebäude unterschieden. Nach den Aufzeichnungen für 219 hat ein Philarchos für die ‹Chareteia› 30 Dr. 3 Ob. gezahlt, 218 für ἡ ἔχομένη τῆς Χαρητείας 61 Dr. Da also der Mieter der gleiche ist und die Miete sich von 219 auf 218 in üblicher Weise verdoppelt (s. Anm. 131), so handelt es sich ohne Zweifel um das gleiche Objekt. Die Gegenprobe läßt sich leider nicht durchführen, da jeweils die sich entsprechenden Angaben fehlen: für 219 ist Euelthon für die ἔξης als Mieter belegt, die

<sup>39</sup> Zu dem gleichnamigen ebenfalls im Tempelbesitz befindlichen Gut auf Rheneia vgl. KENT, 249 f.

Mietsumme jedoch nicht erhalten; für 218 wiederum fehlt der Name des Mieters der ‹Chareteia›, die Mietsumme hingegen (81 Dr.) ist bekannt. Trotzdem steht mit Sicherheit fest, daß entweder 219 oder 218 die ‹Chareteia› und das an sie anschließende Haus bzw. die jeweiligen Mieter miteinander verwechselt wurden. Ob Philarchos oder Euelthon 219 das ‹Chareteische Haus› gemietet hatte, läßt sich nicht entscheiden. Ein Euelthon ist zwar noch einmal I. Délos 356, 5 genannt, doch ist das von ihm damals gemietete Haus nicht erhalten.

Die separat vermieteten Räume oder Teile des ‹Chareteischen Hauses› waren für die Tempelkasse eine wichtige Einnahmequelle. Vollständig aufgeführt sind sie bei den Mieteinnahmen des Jahres 278 (162, A): die Andronitis (b), die Gynaikonitis (c), die Andrones am Meer (e) und der Andron am Meer (d).<sup>40</sup> Der Versuch von VALLOIS (S. 219 f.), die Anordnung der einzelnen Räumlichkeiten festzulegen und dadurch ein Bild vom Aufbau des Chareteischen Hauskomplexes zu gewinnen, erbringt beim vorgegebenen Informationsstand keine überzeugenden Ergebnisse. Selbst die folgenden, in ihrer Zielsetzung sehr viel bescheideneren Ausführungen unterliegen, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen als Andron bzw. Andrones bezeichneten Räume, noch erheblichen Vorbehalten.

Bei der nur knapp 10 Jahre (von 283? bis 274) extra vermieteten Andronitis (b) ist lediglich die auch in anderen Fällen zu beobachtende und unten noch näher zu behandelnde drastische Mietsteigerung von 30 auf 65 Dr. zwischen 282 und 279 bemerkenswert. Bei der von 279 bis 246 belegten Gynaikonitis (c) fällt der für diese Jahre extrem hohe Mietzins auf, der sich von 80 Dr. bis 117 Dr. 4½ Ob. bewegt. Die einzige Schwierigkeit bildet die richtige Zuweisung der in 203, A 26 (269) nach dem ‹Haus des Pythas› (Nr. 9) angeführten Gynaikonitis, für die ein Philochares 80 Dr. Miete bezahlte. Diese Gynaikonitis gehört nun nicht etwa zum ‹Haus des Pythas›, wie man zunächst annehmen könnte, sondern sie ist ohne jeden Zweifel ein Teil des ‹Chareteischen Hauses›, was aus der entsprechenden Eintragung für 268 hervorgeht; dort erscheint nämlich jener Philochares mit dem gleichen Betrag als Mieter der Gynaikonitis des ‹Chareteischen Hauses›. Ob auch die in 224, A 20 genannte Gynaikonitis dem Chareteischen Komplex zugeschlagen werden kann, ist vor allem wegen der unter dem üblichen Niveau liegenden Miete von 65 Dr. nicht sicher (vgl. aber G. GLOTZ, REG 26, 1913, 38).

Schließlich ist noch auf den Andron (d) bzw. die Andrones (e) des ‹Chareteischen Hauses› einzugehen. Beide Räumlichkeiten schlossen aneinander an.<sup>41</sup> Ihre Orientierung zum Meer ist in den älteren Belegen ausdrücklich bezeugt. Die

<sup>40</sup> Ebenso vollständig, wenn auch mit kleineren, im folgenden noch zu klärenden Schwierigkeiten behaftet, ist die Aufzählung für 279: IG XI 2, 161, A16 ff. Vgl. ferner 199, A8 f., B93 f. (274).

<sup>41</sup> Dies ergibt sich aus 161, A18 (279): τῶν ἀνδρῶνων τῷ πρὸς τῇ θαλάττῃ · Π · τοῦ ἀνδρῶνος τοῦ ἔχομένου τούτων ... Daß es sich bei diesem Andron um den des ‹Chareteischen Hauses› handelt, folgt aus der Identität von Mieter und Mietzins mit 162, A19 f. (278).

Mieteinnahmen für den Andron lagen deutlich unter denen für die Andronitis, gar nicht zu reden von denen für die Gynaikonitis. Von ihm sind ein weiterer, anscheinend nur für 257 belegter ‹Andron am Meer› (226, A 12f.) sowie der ‹Andron unterhalb der Chareteia› (203, A 27: 269) zu unterscheiden. Sollten auch diese noch zum Chareteischen Komplex gehören, so muß es dort eine ganze Anzahl von Räumlichkeiten gegeben haben, die als Andrones bezeichnet werden konnten und gelegentlich oder auch über einen längeren Zeitraum separat vermietet wurden.

Bei den Andrones des ‹Chareteischen Hauses› (e) ergibt sich eine Reihe von Einzelproblemen. Nicht alle oben angeführten Belegstellen können als gesichert angesehen werden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die starken Mietschwankungen in der zweiten Hälfte des 3. Jhs hinzuweisen. Schon der Eintrag für 279 ist etwas problematisch (161, A 17 f.) : τῆς ἀνδρωνίτιδος παρὰ Σωτέληος τῶν ἀνδρώνων τῷ μηδέποτε τῇ θαλάττῃ. Da die Andronitis des ‹Chareteischen Hauses› bereits unmittelbar vorher genannt worden ist, wird man hier eine versehentliche Wiederholung annehmen können, zumal eine ‹Andronitis der Andrones am Meer› sonst nie mehr vorkommt. Diese Vermutung wird durch den entsprechenden Eintrag des folgenden Jahres bestätigt (162, A 15), wo der gleiche Mieter mit dem gleichen Mietbetrag nur für die ‹Andrones am Meer› erscheint (vgl. auch 201, A 12). Ebenso wie für den als ‹Chareteisches Haus› bezeichneten Teil des Gesamtkomplexes wurden auch für die Andrones im Jahr 250 zweimal Mieteingänge von verschiedenen Personen verzeichnet (287, A 34 f.). Die Gründe dafür sind unbekannt. Für die Andrones wiederholt sich dieser Vorgang noch einmal in den Jahren 219 und 218 (353, A 17. 24; 354, 33. 34). Doch ist es zweifelhaft, ob diese beiden Andrones überhaupt zur ‹Chareteia› gehörten. Wahrscheinlich weitere, zum Meer hin orientierte Räumlichkeiten sind in I. Délos 290, 26 f. (246) und 316, 62 (231) angesprochen. Nicht zuordnen lässt sich ein im Jahr 219 nach den von Euboulos gemieteten Andrones angeführtes Gebäude(teil) : παρὰ Αντιγόνου [τοῦ ἐξῆς Δ]F ΗΗΤ. III (I. Délos 353, A 25). Die Ergänzung [τοῦ ἐξῆς] ist fraglich.

Ein Vergleich der für die verschiedenen Teile des Chareteischen Hauskomplexes gezahlten Mieten lässt sich nur für 279 und 278 durchführen. Für diese beiden Jahre liegen entsprechende Angaben für die Andronitis (b), die Gynaikonitis (c), den Andron am Meer (d) und die Andrones am Meer (e) vor. In der obigen Reihenfolge belaufen sich die Mieten für 279 auf 65 Dr. (b), 95 Dr. (c), 17 Dr. (d), 50 Dr. (e); die gleichen Beträge gelten auch für 278, lediglich für b wurden nur 61 Dr. bezahlt. Über die sich in diesen Differenzen widerspiegelnden Faktoren wie etwa Ausstattung, Lage und Nutzungswert der entsprechenden Objekte lässt sich leider nichts sagen.

6. a) ‹Die Gebäude, in denen Ephesos Handel treibt› (τὰ οἰκήματα ἐν οἷς Ἔφεσος καπηλεύει) bzw. οὐ Ἔφεσος oder τὰ Ἐφέσου – b) ‹das (sogenannte bzw. frühere) Haus des Ephesos›

Belege: a) IG XI 2, 158, A 21 (282); 161, A 16 (279); 162, A 13 f. (278); 203,

A 25 f. (269); 204, 27 (268); I. Délos 353, A 18 f. (219); 354, 31 (218); 356 bis, A 16 (210); 366, A 96 (207); 368, 34 f. (206).

b) I. Délos 338, A 75 (224?); 340, 18; 372, 23 (200); 400, 8 (192); 402, 17; 442, A 141 (179); 444, B 99 f. (177).

Vgl. MOLINIER, 24 f. 81

In dem nach ihm benannten Gesamtkomplex betrieb Ephesos seinen Handel nachweisbar von 282 (158, A 21)<sup>42</sup> bis mindestens 269 (203, A 26). Bei der verkürzten Formel οὐ "Εφεσος ιστ καπηλεύει sicherlich sinngemäß zu ergänzen; vgl. die parallele Benennung: οὐ χαλκεύει Παρμενίων: 287, A 37), obwohl die Oikemata während dieser Zeit ständig anderweitig und zwar an verschiedene Personen (drei sind namentlich bekannt) vermietet waren. Wiederum liegt es nahe, in jenem Ephesos den ursprünglichen Besitzer zu sehen. Dafür spricht allein schon die generelle Benennung tempeleigener Häuser nach ihrem Vorbesitzer. Zudem blieb sein Name an diesen Gebäuden haften, solange sie in den Hieropoioilisten vorkamen (letzter Beleg aus dem Jahr 177), d. h. also auch noch zu einer Zeit, als Ephesos seine Handelsgeschäfte schon längst nicht mehr dort ausübte. Trifft diese Vermutung zu, so hat Ephesos seinen ursprünglichen Besitz teilweise weiter genutzt. Während in allen übrigen derartigen Fällen die früheren Besitzer als Mieter erscheinen, zahlte er offenbar nichts an die Kasse des Tempels.<sup>43</sup> Ephesos hat also die für seinen Handel benötigten, vermutlich abgeschlossenen und zur Straße hin orientierten Räume kostenlos zur Verfügung gehabt oder er mußte einen Betrag an den jeweiligen Mieter des Hauses abführen. Dies wäre allerdings der einzige mögliche Fall von Untervermietung bei *heiligen Häusern*; schon deshalb ist eine solche Lösung wenig wahrscheinlich.

Im Zusammenhang mit den *«Ephesos-Oikemata»* ergeben sich einige, nicht definitiv zu klärende Schwierigkeiten. Im Jahr 269 zahlte Eteokleides für diesen Komplex (οὐ "Εφεσος) die ungewöhnlich hohe, gegenüber den Mietbeträgen von 282, 279 und 278 nahezu verdreifachte Summe von 147 Dr. (IG XI 2, 203, A 25 f.). Da jedoch das Zahlzeichen Η nicht sicher gelesen ist und die 147 Dr. deutlich über den auch in den folgenden Jahren für die *«Ephesos-Oikemata»* üblichen Sätzen liegen, hat MOLINIER (S. 81) eine Korrektur in Ε vorgeschlagen, wodurch sich der Betrag auf 97 Dr. vermindern würde. Ein Jahr später gingen von einer Sige ἐκ τῶν

<sup>42</sup> Die von MOLINIER, 49 Anm. 1 für IG XI 2, 157, A14 vorgeschlagene Ergänzung [τῶν οικημάτων ἐν οὐς "Εφεσος καπηλεύει παρὰ Ἀριστολόχου] Τ Φ bleibt unsicher, auch wenn die 55 Dr. gegenüber der Lesung von DURRBACH Δ von M. LACROIX, BCH 48, 1924, 403, bestätigt wird und dieser Betrag der in 158, A21 für die *«Ephesos – Oikemata»* gezahlten Miete entspricht.

<sup>43</sup> In 161, A16 von 279 ist er irrtümlich an Stelle des auch für 278 belegten Mieters Empedos (162, A13 f.) eingesetzt worden, wie bereits DURRBACH im Kommentar zu dieser Stelle dargelegt hat. In 156, A15 (284?) wird ein ἐνοίκιον τοῦ καπηλεύοντος in Höhe von 120 Dr. angeführt. Der Name des Einzahlers ist nicht erhalten, eine Verbindung zum καπηλεύοντος des Ephesos deswegen zwar möglich, aber nicht beweisbar.

Ἐφέσου 70 Dr. ein (204, 27). Da eine allgemeine Neuvermietung zwischen 269 und 268 (wie ein Vergleich von 203, A 25 ff. mit 204, 26 ff. zeigt) so gut wie sicher ausgeschlossen werden kann, muß man wohl annehmen, daß bei den ‹Ephesos-Oikemata› zwischen 269 und 268 noch während der laufenden Mietperiode aus welchen Gründen auch immer die Mieter gewechselt hatten. Dabei stellt sich auch die Frage nach der faktischen Bedeutung der Formel ἐκ τῶν Ἐφέσου, die sich in derselben Aufstellung (des Jahres 268) und noch einmal in der des Jahres 210 (I. Délos 356 bis, A 14 ff.) auch bei anderen Gebäuden findet. Hält man bei den ‹Ephesos-Oikemata› an den 147 Dr. Jahresmiete für 269 fest, so könnte man angesichts der großen Differenz zu den 70 Dr. von 268 daran denken, daß jene Sige nur einen Teil des gesamten Gebäudekomplexes gemietet hatte und daß dieser Umstand durch die Wendung ἐκ τῶν Ἐφέσου zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dieses Argument entfällt jedoch, sobald man sich der naheliegenden Konjektur von MOLINIER anschließt. Die verbleibende geringe Mindereinnahme würde sich ohne weiteres dadurch erklären, daß es den Hieropoioi nach dem Ausscheiden des Eteokleides nicht gelang, angesichts der noch verbleibenden verkürzten Mietfrist den ursprünglichen Betrag zu halten.

Untersucht man die weitere Verwendung der mit ἐκ gebildeten Formel in der Aufstellung des Jahres 268, so zeigt sich, daß sie sich unterschiedslos bei der Vermietung des ganzen Objekts wie bei Teilvermietung findet: Für den ‹Andron des Chareteischen (Hauses)› hatte ein Machon 269 eine Miete von 31 Dr. bezahlt; den gleichen Betrag entrichtete er 268, wobei die entsprechende Eintragung ἐκ τῆς Χαρητείας (204, 29) lautete. Da die Miete jedoch zweifelsohne nur für den Andron bestimmt war, liegt hier eindeutig eine Teilvermietung vor. Andererseits sind bei dem ‹Aristoboulos-Haus› (vgl. Anm. 36) und bei der ‹Episthenia ἡ ἐτέρα› (zu den ‹Episthenischen Häusern› s. unten Nr. 7) für 269 und 268 dieselben Mieter und nahezu gleich hohe Mietsummen ausgewiesen, so daß die Wendung ἐκ τῆς Ἀριστοβούλου] in 204, 34 bzw. ἐκ τῆς Ἐπισθενείας τῆς ἐτέρας] (Z. 31) gegenüber dem bloßen Genitiv in 203, A 27 bzw. 29 keine faktische Bedeutung gehabt haben kann. Dies gilt auch für die ‹Gynaikonitis des Chareteischen Hauses› (203, 26; 204, 32). Bei den beiden Häusern wird eine Teilvermietung durch die Höhe der damals gezahlten Mieten ohnehin ausgeschlossen. Prüft man nun die Aufstellung des Jahres 210 (356 bis, A 14 ff.), so findet sich ἐκ beim ‹Orthokles-Haus› (Z. 15, s. unten Nr. 8), wiederum den ‹Ephesos-Oikemata› (Z. 16), dem ‹Arkeon-Haus› (Z. 17) und schließlich dem ‹Haus an dem Bremes› (Z. 18, hier und beim ‹Arkeon-Haus› sind allerdings die Mieten nicht erhalten). Da im Jahr 207 eine Neuvermietung stattgefunden hat, bei der es offenbar, zumindest bei einigen Objekten, zu nachhaltigen Mietsteigerungen kam, bleibt nur die Möglichkeit eines Vergleichs mit den vor 210 gezahlten Mieten. Beim ‹Orthokles-Haus› entsprechen die 50 Dr. 4 Ob. in etwa den bis dahin üblichen Beträgen, wenn man von dem Spitzenwert des Jahres 246 mit 80 Dr. absieht. Anders ist die Situation bei den ‹Ephesos-Oikemata›. Die 210 ἐκ τῶν Ἐφέσου gezahlten 60 Dr. können

kaum den vollen Mietsatz ausgemacht haben, wenn man bedenkt, daß 218 bereits 120 Dr. gezahlt und 207 immerhin 100 Dr. vereinbart wurden. Man wird also hier zumindest mit der Möglichkeit einer teilweisen Vermietung rechnen müssen. Damit wird das oben schon vorweggenommene Ergebnis auch für das Jahr 210 bestätigt. Warum in den Aufzeichnungen der Mieteinkünfte der Jahre 268 und 210 bei einigen Objekten anstelle des üblichen Genitivs die Präposition ἐκ gesetzt wurde, läßt sich nicht aufklären.<sup>44</sup>

Nach dem Jahr 207 bzw. 206 kommen die τὰ Ἐφέσου nicht mehr vor. An ihre Stelle tritt die Ἐφέσου οἰκία, offenbar ein Teilgebäude des ursprünglichen Gesamtkomplexes. Reparaturen an diesem Teilgebäude sind schon im ausgehenden 3. Jh. vorgenommen worden (I. Délos 338, A 75; 340, 18; ferner 402, 17 [um 200] und schließlich 444, B 99 f. [177]). Die beiden erhaltenen Mietsummen für das ‹Ephesos-Haus› liegen mit 116 Dr. für 192 (I. Délos 400, 8 ff.) und 110 Dr. für 179 (442, A 141) deutlich über dem Durchschnitt. Die Schlußfolgerungen, die MOLINIER daraus für die Verwendung dieses Hauses als Kontor und Warenlager reicher delischer Handelsherrn ziehen zu können glaubte, entbehren einer realen Grundlage (zu den im Jahre 206 im Anschluß an die ‹Ephesos-Gebäude› genannten Andrones [I. Délos 368, 35 f.] s. unter Nr. 7).

#### 7. ‹Die Häuser aus dem früheren Besitz des Episthenes›

Belege: I. Délos 98, B 35. 37 f. (376/75); IG XI 2, 157, A 8? (283?); 158, A 15 ff. 55 ff. (282); 161, A 22 f. 24, vgl. auch D 69 ff. (279); 162, A 17 f. 20 (278); 199, B 94 (274); 203, A 26 f. 29 (269); 204, 29 ff. 31 (268); 219, 10; 224, A 19 ff. (258); 226, A 22? (257?); 268, 13? (267?); 287, 38 f. (250); I. Délos 290, 22. 126 (246); 316, 58 (231); 340, 16; 353, A 16 f. (219); 356 bis, A 14 (210); 366, A 94 f. (207); 368, 36 (206); 369, A 37 (206); 399, A 83 f. (192); 400, 2. 4 f. (192); 442, A 140. 144 f., D 2 ff. (179); 445, 24 ff. (178); 456, A 25 (173); 462, 13 f.

Vgl. MOLINIER, 23 f. 80.

Der umfangreiche Hausbesitz des Episthenes, dessen Sohn Patrokles zu den auf ewige Zeit Verbannten des Jahres 376/75 gehört hatte, war ebenso wie seine Ländereien<sup>45</sup> durch Konfiskation in Tempeleigentum übergegangen. Häuser unter dem Namen des Episthenes erscheinen im 3. und 2. Jh. ständig in den Listen der Hieropoioi. Dabei ist es, besonders in der ersten Hälfte des 3. Jh.s, vielfach nicht möglich, die einzelnen ‹Episthenischen Häuser› mit genügender Sicherheit von einander zu unterscheiden und damit auch ihre genaue Zahl festzustellen. Immerhin lassen sich die recht summarischen Ausführungen von MOLINIER (der von nur zwei derartigen Häusern ausgeht) in mehrfacher Hinsicht berichtigen und ergänzen.

Schon in der fragmentarischen Aufzählung des tempeleigenen Hausbesitzes aus

<sup>44</sup> In 203, A 25 (269) werden die Mieteinnahmen unter der Rubrik ἐξ ἐνοικίων geführt. Zu ἐκ? τῶν Ἐφέσου in 368, 34 f. vgl. Anm. 89.

<sup>45</sup> Zu ihnen KENT, 257 ff.

dem Jahr 376/75 (I. Délos 98, B 31 ff.) finden sich zwei ‹Episthenische Häuser›, nämlich ‹das Haus aus dem früheren Besitz des Episthenes, dem der Weg benachbart ist› (Z. 35) und ein weiteres (Z. 37 f.), bei dem die nähere Bezeichnung nicht mehr erhalten ist. Für 282 (158, A 15 ff.) sind drei ‹Episthenische Häuser› belegt: 1. ‹das Haus aus dem früheren Besitz des Episthenes, dem das Haus des Simos benachbart ist› (Z. 15. Der Mieter heißt ebenfalls Episthenes. Ob er mit dem früheren Besitzer etwas zu tun hat, muß offenbleiben), 2. ‹das Haus aus dem früheren Besitz des Episthenes, dem das Haus des Pistoxenos benachbart ist› (Z. 16) und schließlich 3. ‹das Haus im Kolonos aus dem früheren Besitz des Episthenes› (Z. 17).<sup>46</sup> Geht man allein von den jeweiligen Benennungen aus, so sind von 376/75 bis zum Anfang des 3. Jhs. sogar mindestens vier Häuser bezeugt, die sich ursprünglich im Besitz des Episthenes befunden hatten. Während in den Aufzeichnungen für 279 nur zwei nicht weiter unterschiedene ‹Episthenische Häuser› aufgeführt sind und sich ebenso für 278 zwei ‹Episthenische Häuser› nachweisen lassen,<sup>47</sup> sind 269 mit großer Wahrscheinlichkeit wieder drei genannt, und zwar 203, A 26 (hier ist allerdings die Lesung nicht gesichert,<sup>48</sup> der Name des Mieters ist nicht erhalten), Z. 27 (Mieter Apollodoros) ohne weiteren Zusatz und Z. 29 ‹das weitere Episthenische (Haus): [τῆς Ἐπισθένειας τῆς] ἐτέρας (Mieter Apollonios). Im nächsten Jahr 268 (204, 30. 31) sind dann nur zwei ‹Episthenische Häuser› belegt: ἐκ τῆς Ἐπισθένειας τῆς ἐτέρας] (die entsprechende Ergänzung ist durch den Namen des Mieters Apollonios gesichert) und das von Apollodoros gemietete ‹Episthenische Haus›, das hier noch durch den Zusatz ἡς Ἀπελλαῖος ἐμεμίσθωτο näher determiniert wird.<sup>49</sup> Das Fehlen des dritten, noch für das vorherge-

<sup>46</sup> Vergabe von Bauarbeiten Z. 55 ff. Um das nämliche Haus handelt es sich sehr wahrscheinlich auch in 157, A8: [τῆς οἰκίας τῆς ἐγ Κολωνῷ |-, wo aufgrund von 158, A17 eine Ergänzung [ἡ ἦν Ἐπισθένους] sehr naheliegend ist (vgl. auch MOLINIER, 26. 49 Anm. 1). Ganz unsicher ist hingegen der Vorschlag von P. A. DAVIES, BCH 59, 1935, 79. 83 zu 156, A26 f. τῆς ἐν] | [Κολωνῷ ἡ ἦν Ἐπισθένοις.

<sup>47</sup> Die entsprechenden Eintragungen für 279 und 278 lauten: 161, A22 τῆς οἰκίας ἡ ἦν Ἐπισθένους ἦν ἐμισθώσατο Ἀπήμαντος Λεωφόντος δραχμῶν · Γ· Η· (gezahlt hat allerdings nur der Bürge Protoleos κατὰ τὸ ἥμισυ 25 Dr. 3 Ob.) bzw. 162, A17 f. τῆς οἰκίας ἦν ἐμεμίσθωτο Ἀπήμαντος Λεωφόντος. Ohne Zweifel handelt es sich beide Male um das gleiche Gebäude, auch wenn dieses in 162, A17 f. nicht ausdrücklich als ‹Episthenisches Haus› bezeichnet wird und zwei andere Bürigen mit jeweils 25 Dr. 3 Ob. an die Stelle des Protoleos getreten sind. Ferner ist der Mieter des zweiten ‹Episthenischen Hauses› im Jahr 279, ein gewisser Tolmides, für den ebenfalls seine Bürigen einspringen müssen (161, A24), mit Sicherheit mit dem erneut zahlungsunfähigen Tolmides aus Paros in 162, A20 identisch. Da außerdem der Bürge, der (diesmal offenbar allein) für ihn bezahlt, auch schon ein Jahr vorher für einen Teil der Miete eines ‹Episthenischen Hauses› aufkommen mußte, so dürfte dieses auch hier gemeint sein.

<sup>48</sup> Es geht allerdings nicht an, mit G. GLOTZ, REG 26, 1913, 37, mit der Begründung: «Il n'existe, à cette époque, que deux maisons appelées Épistheneia,» entweder die Lesung zu verwerfen oder einen Irrtum bei der Eintragung anzunehmen.

<sup>49</sup> Dieser Apellaios ist als früherer Mieter eines ‹Episthenischen Hauses› nicht nachweisbar.

hende Jahr bezeugten ‹Episthenischen Hauses› läßt sich durch Unregelmäßigkeiten bei der Bezahlung der Miete, wofür sich in den delischen Inschriften genügend Hinweise finden, ohne weiteres erklären. Bei den Mieteinnahmen des Jahres 258 erscheinen ebenfalls nur zwei ‹Episthenische Häuser›, nämlich die Epistheneia und die (Epistheneia) ή ἑτέρα (224, A 19 f.). Komplizierter ist die Lage ein Jahr später bei der Neuvermietung von 226, A 11 ff., wo zunächst von zwei ‹Episthenischen Häusern› die Rede ist (Z. 22).<sup>50</sup> Noch vorher (Z. 18) wird ‹das Haus im Kolonos aus dem früheren Besitz des Sosiles›: – τὴν οἰκίαν τὴν ἐγ Κολονῶι ή ἦ[ν] Σφοίλεω genannt, das für 33 Dr. vermietet wurde. Da unter den zahlreichen Belegen für die ‹Sosileischen Häuser› (Nr. 11) ein solches Gebäude kein zweites Mal vorkommt und da außerdem die 33 Dr. erheblich unter den für die ‹Sosileischen Häuser› in dieser Zeit üblichen Mietsätzen liegen, muß eine fehlerhafte Eintragung in Form einer Namensverwechslung zwischen Sosiles und Episthenes zumindest für möglich, wenn nicht gar für wahrscheinlich gehalten werden. In diesem Fall wären hier (257?) nochmals drei ‹Episthenische Häuser›, darunter dasjenige im Kolonos, bezeugt. Dies wäre dann auch für 250 anzunehmen, wo unmittelbar auf die Epistheneia und die (Epistheneia) ή ἑτέρα eine οἰκία ή ἐν Κολωνῶι verzeichnet wird, die 40 Dr. Miete einbrachte (287, A 38 f.).

Spätestens ab 246 sind allerdings nur noch zwei ‹Episthenische Häuser› im Besitz des Tempels nachweisbar, darunter die (Ἐπισθενεία) ή ἑτέρα seit 258 verkürzt nur noch ή ἑτέρα, seit 246 ή ἔξης genannt. Sie ist deswegen in fast allen Fällen von dem eigentlichen ‹Episthenischen Haus› zu unterscheiden. Dazu kommt, daß die (Epistheneia) ή ἑτέρα von 210 bis 206 kontinuierlich von dem gleichen Mieter genutzt wurde. Die Höhe der Mieten beider Häuser differiert hingegen nur wenig und ist deshalb, wie in den meisten Fällen, als Unterscheidungskriterium unbrauchbar.<sup>51</sup>

Ein besonderes Problem, das sich auch schon bei dem ‹Chareteischen Gebäudekomplex› gestellt hatte, bilden die separat vermieteten Andrones. Bei den Mieteinnahmen des Jahres 219 werden im Anschluß an die ‹Epistheneia ἔξης› Andrones aufgeführt (I. Délos 353, A 17), die ein Jahr später auf den ‹Chareteischen Kom-

<sup>50</sup> Die Ergänzung [ – τὴν Ἐπισθενείαν ὁ δεῖνα δραχμῶν – – ] ἔγγυος (es folgt der Name des Bürgen) · τὴν ἑτέραν (es folgt der Name des Mieters) dürfte zutreffen.

<sup>51</sup> Bei I. Délos 368, 36 (206): Εὐτύχος Ἐπισθενείας ΗΕ. – – – – ] liegt sicherlich ein Irrtum vor, da Eutychos sowohl 210 wie auch bei der Neuvermietung von 207 als Mieter der (Epistheneia) ή ἔξης bezeugt ist (356 bis, A14: die Miete belief sich nach M. LACROIX, BCH 56, 1932, 379 auf 65 Dr.; 366, A95). Auch 206 kann Eutychos deswegen nicht für die Epistheneia, sondern nur für die ἔξης gezahlt haben. Man wird deswegen entweder einen Fehler des Steinmetzen annehmen müssen oder die (in dieser Zeit allerdings nicht mehr übliche) Variante Ἐπισθενείας τῆς ἔξης bzw. ἑτέρας zu ergänzen haben. Die Epistheneia hatte 210 ein Kyknos in Miete (vgl. die entsprechende Berichtigung des Textes von 356 bis, A14 bei LACROIX, a. a. O.). Auf ihn folgte 207 sein Sohn Parmenon (366, A94 f.), der 206 mit 69 Dr. bei seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand war (369, A37).

plex› folgen (354, 33).<sup>52</sup> Vor einer ähnlichen Situation steht man in den Jahren 207 und 206: Die Andrones, die Pherekleides 207 mietete (und wahrscheinlich bereits in der damals auslaufenden Mietperiode in Miete gehabt hatte: 362, A 23), scheinen zur ‹Epistheneia ἔξης› zu gehören (366, A 95), 206 jedoch stehen sie unmittelbar nach den ‹Ephesos-Oikemata› (368, 35 f.). Da, wie noch zu zeigen sein wird, die Anordnung der einzelnen Mietobjekte weitgehend willkürlich ist, ist keine gesicherte Zuweisung dieser Andrones möglich (vgl. auch 369, 37 f.).

#### 8. ‹Das Haus aus dem früheren Besitz des Orthokles›

Belege: IG XI 2, 158, A 22 (282); 161, A 20 (279);<sup>53</sup> 162, A 16 f. (278); 199, A 10 (274); 203, A 26 f. 56 (269); 204, 27 f. 83 (268); 277, 12; I. Délos 290, 21 f. (246); 353, A 19 f. (219); 356 bis, A 15 (210); 366, A 94; B 29 f. (207); 399, A 87 (192); 402, 3 ff.; 442, A 144 (179).

Vgl. MOLINIER, 28 f.

Das ‹Orthokles-Haus› ist über den gesamten, durch einschlägige Aufzeichnungen abgedeckten Zeitraum gut belegt. Es fehlt von den komplett erhaltenen Listen lediglich im Jahr 250 (287, A 34 ff.) und bei der Neuvermietung des Jahres 192 (I. Délos 400, 1 ff.). Bemerkenswert ist der relativ hohe Mietzins von rund 40 bis 50 Dr. in der ersten Hälfte des 3. Jh.s. Für die von MOLINIER angenommene Identität mit der nur einmal, und zwar gerade im Jahre 250 belegten (Oikia bzw. Oikema) οὗ χαλκεύει Παρμενίων (287, A 37 f.) gibt es keinen Anhaltspunkt. Die ansonsten von 282 bis 179 durchgängig verwandte Bezeichnung ἡ οἰκία ἡ ἦν Ὁρθοκλέους bzw. später verkürzt zu ἡ Ὁρθοκλέους oder ähnlich spricht vielmehr entschieden dagegen. Nur am Rande ist noch in 403, 2 ff. ein Additions- oder Abschreibfehler zu erwähnen. Die Gesamtsumme für Bauarbeiten u. a. auch am ‹Orthokles-Haus› von 53 Dr. 3 Ob. differiert mit der Summe der drei gezahlten Einzelraten, die zusammen 53 Dr. 3½ Ob. ergeben, um eine halbe Obole.<sup>54</sup>

9. a) ‹Das Haus aus dem früheren Besitz der Kinder des Pythagoras› – b) ‹Das Haus aus dem früheren Besitz des Pythagoras› – c) ‹Das (Haus aus dem früheren Besitz) des Pythas›

Belege: a) IG XI 2, 158, A 22 (282). – b) IG XI 2, 161, A 23 (279). – c) IG XI 2, 199, A 9 (274); 203, A 26 (269); 204, 33 (268); 224, A 21 (258); 226, A 20 f.? (257?); I. Délos 290, 22 f. 124 (246); 296, 27; 316, 61? (231); 353, A 22 f. (219); 366, A 94 (207); 369, A 38 (206); 400, 6 f. (192); 403, 15 (189); 442, A 142 (179); 459, 36.

Vgl. MOLINIER, 29 f. 82 f.

Das Verhältnis der drei oben genannten Häuser zueinander ist nicht mit letzter Si-

<sup>52</sup> Daß es sich beide Male um die gleichen Räumlichkeiten handelt, wird durch die Identität des Mieters Melesippes (vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 62) und den Mietzins von 55 Dr. (219) bzw. 110 Dr. (218) zweifelsfrei bewiesen.

<sup>53</sup> Dazu M. LACROIX, BCH 48, 1924, 404.

<sup>54</sup> Zu der Frage, ob mit der Wendung ἐ[κ τῆς] Ὁρθοκλέους im Jahr 210 (I. Délos 356 bis, A 15) eine Teilvermietung angezeigt werden soll, s. oben unter B I Nr. 6.

cherheit zu klären. Nach MOLINIER sind alle drei miteinander identisch und ein geradezu typisches Beispiel für die Tendenz zu verkürzten und vereinfachten Formen bei der Benennung der tempeleigenen Häuser. Eine solche Lösung liegt nahe, zumal (a) und (b) nur jeweils einmal und zwar 282 und 279 belegt sind, während ab 274 nur noch (c) vorkommt. Gegen eine vorschnelle und scheinbar selbstverständliche Identifizierung müssen jedoch zwei Einwände erhoben werden: 1. Eine so drastische Verkürzung innerhalb von maximal acht Jahren von *«dem Haus aus dem früheren Besitz der Kinder des Pythagoras»* (a: *τῆς οἰκίας ἡ ἣν τῶν πατέων τῶν Πυθαγόρου*) zunächst zu *«dem Haus aus dem früheren Besitz des Pythagoras»* (b: *τῆς οἰκίας ἡ ἣν Πυθαγόρου*) und schließlich zu *«dem (Haus) des Pythas»* (c: *τῆς Πυθᾶ*), wobei also auch der Name Pythagoras nur noch in einer abgekürzten Form verwendet wurde, ist ganz unüblich. Bei fast allen übrigen *«heiligen Häusern»* zeigt sich vielmehr, daß ein ausführliches und damit oft umständliches Signalement zumindest in den ersten Jahrzehnten des 3. Jhs. beibehalten wird. Eine exakte Parallele ist *«das Haus aus dem früheren Besitz der Kinder des Aristoboulos»*, das diese Bezeichnung bis mindestens 274 führte, also dem gleichen Jahr, in dem für das *«Pythagoras/Pythas-Haus»* schon die dritte Namensversion in Gebrauch gewesen wäre. 2. Die Höhe der jeweiligen Mietzahlung, die von MOLINIER gern als Identifizierungskriterium herangezogen wird, unterliegt, wie schon wiederholt angemerkt wurde, auch bei gleichen Objekten starken Schwankungen, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 3. Jhs. Aber selbst wenn man diesen Umstand gebührend berücksichtigt, erscheint eine Differenz von im Jahr 282 gezahlten 40 Dr. Jahresmiete für (a) zu 25 Dr. im Jahr 279 für (b) und zu den jeweils 20 Dr. für (c) in den Jahren 269 und 268 allzu groß, zumal die Tendenz üblicherweise in umgekehrter Richtung verläuft. Von der Miete her gesehen könnten am ehesten noch (b) und (c) gleichgesetzt werden.<sup>55</sup> Eine endgültige Klärung ist jedoch nicht zu erreichen.

Ein gewisser Dionysios, vermutlich identisch mit Dionysios, Sohn des Autokles (s. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 36), hatte das *«Haus des Pythas»* über den ungewöhnlich langen Zeitraum von 274 bis 258 angemietet.<sup>56</sup> Über die Art der Nutzung läßt sich wie fast immer nichts sagen. Die Miete war in der ersten Hälfte des 3. Jhs. auffallend niedrig, erreichte aber dann (vielleicht als Folge von größeren Baumaßnahmen, vgl. I. Délos 290, 124) ein durchschnittliches Niveau.

10. a) *«Die Häuser (Gebäude) am Sidereion (aus dem früheren Besitz des Kleokritos)»* – b) *«das Haus am Sidereion»*

<sup>55</sup> M. LACROIX, BCH 48, 1924, 405, glaubte allerdings, in 199, A9 für das *«Pythas-Haus»* im Jahr 274 eine Miete von 40 Dr. (ΔΔΔΔ) erkennen zu können, was eher für eine Gleichsetzung von (a) und (c) sprechen würde. Angesichts der Mieten von 269 und 268 erscheinen jedoch Zweifel an der von ihm selbst als unsicher gekennzeichneten Lesung angebracht.

<sup>56</sup> IG XI 2, 199, A9; 224, A21. Belegt ist er darüber hinaus für 269 und 268: 203, A26, die Ergänzung ist durch 204, 33 gesichert.

Belege: a) IG XI 2, 156, A 3 (284?); 161, A 19 f. (279); 162, A 19 (278); 199, A 9, B 94: in Rasur, vgl. DURRBACH, p. 83 ad loc. (274); 201, 13 (276 oder 275); 203, A 26 (269); 226, A 19 f.? (257?); 287, A 37 (250).

b) I. Délos 290, 129 (246); 353, A 26 (219); 354, 26. 34 (218); 366, A 97 f. 130 (207); 369, A 38? (206); 370, 24 (203); 399, A 87? (192): zu der Ergänzung  $\tau\eta\varsigma$  πρὸς τῷ [σιδηρεῖ]ῳ vgl. unten S. 455. Auch in Z. 85: [τῆς] πρὸς τῷ [ ] φίλις könnte das ‹Haus am Sidereion› angesprochen gewesen sein, vgl. DURRBACH, p. 62 f. ad loc.; 400, 24 f., zu 30 f. vgl. unten im Text (192); 402, 14; 442, A 144 (179); 443, Bb 150 f. (178): die Ergänzung --- τὰ οἰκήματα τὰ πρὸς τῷ σιδηρεῖῳ dürfte an dieser Stelle kaum zutreffen, da die οἰκήματα zum letzten Mal 250 belegt sind; vielmehr ist hier die οἰκία ἡ πρὸς τῷ σιδηρεῖῳ einzusetzen; 456, A 24 (173).

Vgl. MOLINIER, 30 f. 83.

Bei den ‹Häusern› und den ‹Gebäuden› (οἰκήματα) am Sidereion<sup>57</sup> handelt es sich ohne jeden Zweifel um das gleiche Objekt, das nach Ausweis der beiden ältesten Belege einem Kleokritos gehört hatte, bevor es auf unbekannte Weise in den Besitz des Tempels überging.<sup>58</sup> Wie schon MOLINIER vermutet hat, ist es gut vorstellbar, daß diese Oikemata, gerade wegen ihrer besonderen Lage, gewerblichen Zwecken dienten. Mit 40–54 Dr. pro Jahr lag die Miete für die erste Hälfte des 3. Jh.s ziemlich hoch. Der in I. Délos 290, 135 bei der Aufnahme eines Darlehens als Sicherheit gestellte κῆπος πρὸς τῷ σιδηρεῖῳ hatte als Privateigentum mit den tempeleigenen Oikemata allenfalls die Lage gemeinsam (vgl. BRUNEAU, a. Anm. 57 a. O.).

Rund 20 Jahre, nämlich 269 bis 250, vielleicht sogar noch länger, scheinen diese

<sup>57</sup> Obwohl es für den Abbau von Eisenerz auf Delos keine Hinweise zu geben scheint, ist unter σιδηρεῖον (bzw. in 203, A 26 σιδηρεῖα), gerade wegen der, wenn auch nur einmaligen, Verwendung der Pluralform, wohl eine Eisenmine zu verstehen (so auch LIDDELL – SCOTT – JONES, s. v.). Eisenvorkommen, die zumindest teilweise auch schon in der Antike abgebaut wurden, sind auf fast allen Kykladeninseln (etwa auf Keos, Seriphos, Siphnos, Syros, Andros und Tenos), vor allem auch auf der geologisch gleich strukturierten Nachbarinsel Mykonos nachgewiesen (vgl. A. PHILIPPSON – E. KIRSTEN, Die griechischen Landschaften, Bd. 4: Das Ägäische Meer und seine Inseln, 1959, 67. 75. 78. 83. 90. 99. 107; R. J. FORBES, Studies in Ancient Technology, Bd. 9, 1964, 182). Die von H. BLÜMNER, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Bd. 4, 1887, 340 und von einigen Lexika für σιδηρεῖον angegebene Bedeutung ‹Schmiede, Werkstatt› wird durch die dafür zitierten Belegstellen (Aristot. Pol. 1259 a, 25; Theophr. hist. plant. 5, 9, 2; de lap. 52: hier gerade ein wichtiger Hinweis auf Eisenförderung in Keos) nicht nur nicht gestützt, sondern geradezu widerlegt. Trotzdem haben MOLINIER («. . . immeuble, situé du côté de la forge»), DÉONNA, a. Anm. 10 a. O. 78 und P. BRUNEAU, BCH 103, 1979, 91 σιδηρεῖον in diesem Sinne aufgefaßt.

<sup>58</sup> Sollte es sich bei dem früheren Besitzer um Kleokritos, Sohn des Iphianax, handeln (KENT, 329 Nr. 135), der im Jahr 312 als Pächter des Gutes Limnai bezeugt ist und wahrscheinlich 298 das Amt des Archon bekleidete, so könnte hier vielleicht eine Stiftung an den Tempel vorliegen.

Gebäude in der Hand des Demeas, Sohnes des Eumes, gewesen zu sein.<sup>59</sup> Der nämliche Demeas hatte 258 außerdem die ‹Oikemata am Meer› (Nr. 11 a) angemietet und verlängerte dieses Mietverhältnis 257? um eine weitere Mietperiode (224, A 18 f.; 226, A 16). Auch das könnte ein Hinweis darauf sein, daß beide Gebäudekomplexe als Werkstätten verwendet wurden. Bei der Neuvermietung von 192 vergaben die Hieropoioi das ‹Haus am Sidereion› zunächst wiederum an einen Demeas, den Sohn des Silenos?, kündigten aber dann das Mietverhältnis noch im gleichen Jahr, weil Demeas keine Bürgen stellte, und vermieteten das Objekt an einen anderen Interessenten (400, 24 ff.). Wenn Demeas in derselben Aufstellung (Z. 30 f.) als Schuldner hinsichtlich des ‹Hauses› bei dem Bremes› aufgeführt wird, so dürfte, wie schon DURRBACH, p. 69 ad loc., festgestellt hat, wohl ein Versehen vorliegen. Da das ‹Haus bei dem Bremes› sowohl 200 wie 192 einen anderen Mieter hatte (372, 22; 400, 19 ff.), wird Demeas kaum für diese Gebäude Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Tempel gehabt haben.

Die letzte Erwähnung der Oikemata, also von mehreren Gebäuden bzw. einem Gebäudekomplex, fällt in das Jahr 250; erstmalig wird 246 nur noch eine ‹Oikia beim Sidereion› unter der Rubrik der Reparaturarbeiten aufgeführt. Ähnlich wie bei den ‹Ephesos-Oikemata› wird man davon auszugehen haben, daß nur noch ein Gebäude in nutzungsfähigem Zustand bzw. überhaupt noch vorhanden und im Besitz des Tempels war. Sehr hohe Reparaturkosten, die um 200 und 178 aufgewendet werden mußten (402, 14 f.; 443, Bb 105 f.), deuten daraufhin, daß sich auch dieses nicht mehr in gutem Zustand befand.

11. ‹Die Sosileischen Häuser›: a) ‹das Sosileische Haus› – b) ‹das Sosileische (Haus) in der Nähe der Krepis› – c) ‹das folgende (weitere) (Sosileische Haus)›

Belege: a) IG XI 2, 156, A 29. 33. 55 (284?); 159, A 56 (281); 165, 6; 199, A 68 f., B 94 (274);<sup>60</sup> 201, A 10?; 203, A 25 (269); 204, 26 f. (268); 224, A 21? (258); 268, 12; 277, 14; 287, A 35 f. (250); I. Délos 296, 30; 353, A 20, B 46 ff. (219); 354, 32? 64 (218); 366, A 98 (207); 372, 20 f.? (200); 399, A 86 (192); 400, 10 f. (192); 403, 16 (189); 442, A 141 (179).

b) IG XI 2, 158, A 20 f.? (282); 161, A 20. 109 (279); 162, A 15 (278); 226, A 14 f. (257?); 268, 10; 287, A 36 (250); I. Délos 290, 23 f.? 124? (246).

<sup>59</sup> 203, A 26 (269), falls die Ergänzung des Namens [Δημέ]ου aufgrund der im folgenden genannten Stellen zutrifft. 287, A 37 (250). In 224, A 21 von 258 ist zwar das Mietobjekt nicht erhalten, doch kann man wegen der Person des Demeas und des Mietbetrags von 40 Dr., der genau dem für die ‹Oikemata am Sidereion› von 269 entspricht, davon ausgehen, daß diese auch hier zu ergänzen sind. Vgl. auch 226, A 19 f. von 257?, sofern es sich überhaupt um die ‹Oikemata am Sidereion› handelt.

<sup>60</sup> Die zuerst von G. GLÖTZ in den Addenda zu IG XI 2 (p. 148) vorgeschlagene (von DURRBACH allerdings nicht akzeptierte) Ergänzung von 199, A 9 [τῆς Σωσιλείας Τελεσα]ρχ[ίδης] bleibt auch dann unsicher, wenn die Mietsumme, wie schon DURRBACH und MOLINIER vermuteten und M. LACROIX, BCH 48, 1924, 405 bestätigen zu können glaubte, nicht ΗΔΙΙΙΙ, sondern ΠΔΙΙΙΙ zu lesen ist.

c) IG XI 2, 226, A 15 (257?); 290, 24? (246); I. Délos 353, A 20f. (219); 354, 32 (218); 366, A 98f. (207); 399, A 86f. (192); 400, 11f. (192); 442, A 142 (179).

Vgl. MOLINIER, 31 ff. 83 f.

Die ‹Sosileischen Häuser› (zu ihrer Lage vgl. oben S. 418) müssen, wie sich schon aus den relativ hohen Mieteingängen ergibt, innerhalb des Hausbesitzes des Tempels eine große Bedeutung gehabt haben. So ist es besonders bedauerlich, daß trotz der zahlreichen Belegstellen selbst grundlegende Tatbestände nicht hinreichend aufgeklärt werden können.<sup>61</sup>

Nicht einmal die Zahl der ‹Sosileischen Häuser› lässt sich mit Sicherheit feststellen. Die oben vorgenommene Aufteilung der Belege beruht allein auf den unterschiedlichen Benennungen. Sie kann jedoch nicht mehr als einen gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit beanspruchen, da in keiner erhaltenen Aufzeichnung der Hieropoioi drei voneinander unterschiedene ‹Sosileische Häuser› angeführt werden.<sup>62</sup> So erhebt sich die Frage, ob nicht trotz der verschiedenen Bezeichnungen die *oikia* ἡ Σωσιλεία (a) mit der Σωσιλεία πρὸς ἦι ἡ κρηπίς<sup>63</sup> (b) oder die ἔξης bzw. ἐτέρα (Σωσιλεία) (c) mit der Σωσιλεία πρὸς ἦι ἡ κρηπίς (b) identisch sein könnten.<sup>64</sup>

Für die erstgenannte Möglichkeit (a=b) spricht die für die erste Hälfte des 3. Jh.s ungewöhnlich hohe Miete, die sich sowohl bei (a) wie bei (b) findet: im Jahr 282: 90 Dr. (b?), 279: 136 Dr. (b), 278: 136 Dr. (b), 269: 144 Dr. (a), 268: 144 Dr. (a). Dagegen spricht, daß die Hieropoioi in diesem Fall das gleiche Objekt bald als ἡ *oikia* ἡ Σωσιλεία, bald als ἡ Σωσιλεία πρὸς ἦι ἡ κρηπίς in ihren Aufzeichnungen geführt und so, zumal beim Vorhandensein von mindestens zwei ‹Sosileischen Häusern›, schon damals für Konfusion gesorgt hätten. Entscheidend jedoch ist, daß bei den Mieteingängen des Jahres 250 – allerdings nur an dieser einen Stelle – die ‹Sosileia› und die ‹Sosileia in der Nähe der Krepis› nacheinander genannt und damit ausdrücklich voneinander unterschieden werden (287, A 35 f.).

<sup>61</sup> Umso erstaunlicher ist die Behauptung von MOLINIER (S. 31): «... nous sommes suffisamment renseignés sur leur nombre, leur emplacement et l'usage auquel ils étaient affectés.» Für seine vor allem aus der tabellarischen Zusammenfassung der ‹Sosileischen Häuser› (planche 1) ersichtlichen, teilweise recht gewagten Kombinationen fehlt (wie auch sonst nicht selten) die unabdingbare detaillierte Begründung. Eine Auseinandersetzung mit seinen Ergebnissen ist unter diesen Umständen nicht möglich. Es bleibt nur anzumerken, daß sie gerade in diesem speziellen Fall von den im folgenden zur Diskussion gestellten Lösungsversuchen weitgehend abweichen.

<sup>62</sup> Zu dem ‹Haus im Kolonos aus dem früheren Besitz des Sosiles› (226, A18), das 257? neben der ‹Sosileia in der Nähe der Krepis› und dem ‹folgenden (Sosileischen Haus)› erscheint, vgl. unter Nr. 7.

<sup>63</sup> Zu der möglichen Bedeutung von κρηπίς an dieser Stelle VALLOIS, 218 (... mur de soutènement bordant le rivage) mit Anm. 1.

<sup>64</sup> Eine Identität zwischen (a) und (c) scheidet hingegen aus. Beide sind mehrfach zusammen genannt: I. Délos 353, A20f. (219); 354, 32 (218); 366, A98f. (207); 399, A86f. (192); 400, 10ff. (192); 442, A141f. (179).

Die zweite Möglichkeit, nämlich die Gleichsetzung von (b) und (c), für die vor allem auf die zeitliche Verteilung der Belege zu verweisen wäre, wie sie in der obigen Zusammenstellung deutlich wird, scheitert an den Aufzeichnungen für die Jahre 257? und 246. In 226, A 14f. von 257? wird die Σωσιλεία πρὸς ἦν ἡ κρηπίς (b) eindeutig von der ἔξης (sc. Σωσιλεία) unterschieden, in 290, 23 ff. von 246 sind die entsprechenden Stellen weitgehend ergänzt, wobei — τῆς Σωσιλείας πρὸς] | [ἥν ἡ κρηπίς immerhin als wahrscheinlich, — τῆς ἐτέρας] | [Σωσιλ?]είας hingegen als zweifelhaft anzusehen ist. Daraus folgt allerdings, daß nicht alle ‹Sosileischen Häuser› zur gleichen Zeit vom Tempel vereinnahmt wurden, sondern eines von ihnen, nämlich die ἔξης bzw. ἐτέρα (Σωσιλεία) (c), erst rund drei oder noch mehr Jahrzehnte später.

So bleibt wohl nur übrig, von drei Objekten auszugehen, obwohl dies keine recht befriedigende und in jeder Hinsicht abgesicherte Lösung darstellt. Eines der ‹Sosileischen Häuser› muß sich am Anfang des 3. Jhs in einem desolaten Zustand befunden haben, der wiederholte Instandsetzungsarbeiten notwendig machte (besonders umfangreich und kostspielig im Jahr 284?, dazu unten S. 473 und Anm. 143, ferner in den Jahren 281 und 280: 159, A 56; 165, 6). Nicht einordnen lassen sich die beiden jeweils als ἡ ἔξης bezeichneten Häuser, die bei der Neuvermietung von 192 unmittelbar nach der ἔξης (Σωσιλεία) aufgeführt werden (I. Délos 400, 15 f.). Auch die Namen der Mieter helfen hier nicht weiter.

Die Andrones des ‹folgenden Sosileischen Hauses› wurden bei der Neuvermietung des Jahres 192 zu dem exorbitanten Betrag von 190 Dr. (lediglich die Miete für die ‹Synoikia aus dem früheren Besitz des Archias› ist mit 340 Dr. noch höher) gesondert vermietet (I. Délos 400, 13 f.), während das restliche Gebäude nur 91 Dr. einbrachte (Z. 11 ff.). Zwar liegen die Mieten für die Andrones auch sonst relativ hoch, doch ist dies für diesen Extremfall keine hinreichende Erklärung. Im Jahr 189 kündigten die Hieropoioi das Mietverhältnis wegen Nichtbestellung von Bürgen auf und vermieteten die Andrones nunmehr für nur 63 Dr. an einen anderen Interessenten weiter (I. Délos 403, 53 ff.). Im Jahr 179 wurde die Miete offenbar für die gleichen Andrones schließlich auf 61 Dr. reduziert (442, A 142).

#### 11. a) ‹Die Oikemata am Meer (und ihre Obergeschosse)›

Belege: IG XI 2, 156, A 48 f. (284?); 157, A 12 f. (283?); 158, 19 f. (282); 161, A 21 (279); 162, A 15 f. (278); 199, A 8 (274); 203, A 28 (269); 224, A 18 f. (258); 226, A 16 (257?); 230, 6?; 277, 11?; I. Délos 317, 20 (230).

MOLINIER, 31 f.

Die ‹Oikemata am Meer samt den dazugehörigen Obergeschossen› sind nur für das 3. Jh. belegt. In der Liste der Mieteingänge von 282 werden sie ausdrücklich dem Komplex des ‹Sosileischen Hauses› zugeschlagen (158, A 19 f.: τῆς Σωσιλείας οἰκίας τῶν οἰκημάτων τῷ πρὸς τῇ θαλάσσῃ καὶ τῶν ἐπὶ τούτοις). In den entsprechenden Eintragungen der Hieropoioi für 279 und 278 fehlt zwar ein direkter Hinweis auf diesen Zusammenhang, doch folgen die ‹Oikemata am Meer ...› unmittelbar auf die ‹Sosileia in der Nähe der Krepis› (161, A 21; 162, A 15 f.).

Eine Verbindung ist deshalb wohl anzunehmen. Als Wohnhäuser dürften diese Gebäude schwerlich gedient haben. Die 282 am oberen Durchschnitt orientierte Miete von 42 Dr. stieg 279/78 drastisch auf 91 Dr. (zu vergleichbaren Mietsteigerungen bei anderen Häusern in diesem Zeitraum vgl. Anm. 76). Ob es sich bei den 246 erwähnten ἀνδρώνων τῶν ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ καὶ τῶν ὑπερών (I. Délos 290, 25) um die gleichen Gebäude handelt, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ist jedoch sehr wahrscheinlich, zumal diese, sofern die entsprechenden Ergänzungen zutreffen, ebenfalls im Anschluß an ein ‹Sosileisches Haus› aufgeführt sind. Zu erwähnen sind schließlich noch die ἔχόμενα τούτων (sc. τῶν οἰκήματων τῶν πρὸς τῇ θαλάττῃ κτλ.) οἰκήματα, von denen der Tempel 279 und 278 jeweils 60 Dr. Miete einnahm (161, A 21f.; 162, A 16). Sie lassen sich mit keinem bekannten Gebäude identifizieren.

12. ‹Die Xylones›: a) ‹der Xylon› – b) ‹der weitere (folgende) Xylon›

Belege: a) IG XI 2, 203, A 28 (269); 223, A 46 (262); 226, A 17 (257?); 287, A 36 (250); I. Délos 290, A 24 (246); 353, A 21f. (219); 354, 32 (218); 356, 9f.?; 356 bis, A 16 (210); 366, A 96. 106f. (207); 369, A 36 (206); 399, A 84 (192); 442, A 143 (179).

b) IG XI 2, 203, A 28 (269); 287, A 36 (250); I. Délos 290, A 24 (246); 353, A 22 (219); 354, 32f. (218); 366, A 96 (207); 399, A 85f. (192); 400, 18 (192).

Vgl. MOLINIER, 27f. 82.

Die beiden ‹Xylones›, als ξυλῶν ohne weiteren Zusatz und ἔτερος bzw. ἔξιτης ξυλῶν voneinander unterschieden, sind allein durch ihre bloße Existenz bemerkenswert. Da sie durch fast 100 Jahre in den Aufzeichnungen der Hieropoioi nachweisbar sind,<sup>65</sup> muß es sich bei ihnen um massive Holzbauten und nicht nur um notdürftig zusammengezimmerte Schuppen gehandelt haben. Sie wurden wahrscheinlich als Lagerhäuser verwendet, und MOLINIER hat sie, wenn auch ohne ausreichende Begründung, dem Hafenviertel zugewiesen. Die Miete für die ‹Xylones› lag, ihrer Nutzungsmöglichkeit entsprechend, unter dem etwa gleichzeitigen Durchschnittssatz für die übrigen Gebäude. Mehrere Mieter von ‹Xylones› hatten zur gleichen Zeit zusätzlich weitere tempeleigene Gebäude und zwar vermutlich nicht oder nicht nur als Wohnhäuser, sondern für gewerbliche Zwecke angemietet, so z.B. im Jahr 269 Aristodemos (203, A 27f.), 250 Amphias (287, A 36) und 219 und 218 Melesippos (353, A 17f. 22; 354, 32f.; vgl. unter B II 3).

Etwas ausführlicher ist hier nur der Fall des Lysixenos zu behandeln. Einen ‹Xylon› hatte er vermutlich schon 210 in Miete (I. Délos 356 bis, A 16: der Name des Mieters ist teilweise ergänzt). Bei der Neuvermietung von 207 lauteten nun die

<sup>65</sup> Bereits 279 ist ein ‹Xylon› erwähnt, in dem Ziegel gelagert werden (IG XI 2, 161, A 106). Vermutlich ist er jedoch nicht mit einem der hier behandelten ‹Xylones› identisch (anders TH. HOMOLLE, BCH 14, 1890, 436 Anm. 5). Der ‹Xylon› in 159, A 56 gehörte offenbar zu einem der ‹Sosileischen Häuser› (vgl. VALLOIS, 218 und Anm. 2).

diesen Lysixenos betreffenden Eintragungen folgendermaßen (366, A 96):  $\tau\alpha\ 'E\varphi\epsilon\sigma\sigma\Lambda\upsilon\sigma\epsilon\sigma\nu\sigma\ H\ [ \ ] \cdot \tau\dot{\nu}\ \xi\upsilon\lambda\bar{\omega}\nu\Lambda\upsilon\sigma\epsilon\sigma\nu\sigma\ \Delta\Delta\mathbf{F}\mathbf{H}\mathbf{H}\mathbf{H} < -$ . Demnach hatte Lysixenos die *«Ephesos-Oikemata»* (neu) gemietet und, sofern die soeben erwähnten Angaben für das Jahr 210 zutreffen, das Mietverhältnis für den *«Xylon»* verlängert. Die Hieropoioi haben jedoch noch im gleichen Jahr die *«Ephesos-Oikemata»* an einen anderen Mieter weitervergeben, in dessen Händen sie sich 206 befanden (I. Délos 368, 34f.). Auch die Mietvereinbarung bezüglich des *«Xylon»* ist noch 207 annulliert worden bzw. erst gar nicht in Kraft getreten, weil der Mieter die Stellung von Bürgen versäumt hatte (366, A 106f.):  $\tau\dot{\nu}\ \xi\upsilon\lambda\bar{\omega}\nu\ o\bar{u}\ \kappa\alpha\vartheta\iota\sigma\tau\alpha\ \tau\dot{\nu}\ \tau\dot{\nu}\ \epsilon\gamma\gamma\bar{\nu}\nu\Lambda\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\alpha\ \dot{\nu}\nu\epsilon\iota\sigma\theta\bar{\omega}\sigma\alpha\mu\epsilon\ \kappa\alpha\ \dot{\nu}\iota\mu\iota\sigma\theta\bar{\omega}\sigma\alpha\tau\alpha\ \tau\dot{\nu}\ \xi\upsilon\lambda\bar{\omega}\nu\ N\bar{\nu}\mu\bar{\nu}\bar{\nu}\bar{\nu}\ N\bar{\nu}\mu\bar{\nu}\bar{\nu}\bar{\nu}\ \epsilon\gamma\gamma\bar{\nu}\nu\Lambda\upsilon\sigma\epsilon\sigma\nu\sigma$ . Dabei fällt natürlich sogleich auf, daß noch in Z. 96 Lysixenos als Mieter des *«Xylon»* erscheint, an der gerade zitierten Stelle, also nur 11 Zeilen später, ein Lysistratos. Als naheliegende Erklärung für diese Diskrepanz würde sich anbieten, daß in Z. 96 der bei den *«Ephesos-Oikemata»* richtig eingesetzte Lysixenos durch ein Versehen des Schreibers der Originaldokumente oder auch des Steinmetzen bei dem gleich danach genannten *«Xylon»* an Stelle des Lysistratos irrtümlich wiederholt wurde, was ja, zumal bei so ähnlich klingenden Namen, ohne weiteres vorkommen konnte. Gegen eine solche, auf eine bloße Dittographie hinauslaufende Annahme und damit für einen korrekten Eintrag in Z. 96 spricht allerdings der Umstand, daß Lysixenos, wie oben bereits angemerkt, sehr wahrscheinlich schon 210 Mieter des *«Xylon»* war. Dazu kommt als weiteres Indiz die ebenfalls schon angesprochene Parallelität der Vorgänge. Zwar ist nicht bekannt, aus welchen Gründen die Mietvereinbarung zwischen Lysixenos und dem Tempel über die *«Ephesos-Oikemata»* scheiterte, doch wird man auch in diesem Fall vermuten dürfen, daß Lysixenos nicht die erforderlichen Bürgen stellen konnte. In der gleichen mißlichen Situation befand sich im nämlichen Jahr aber auch der Mieter des *«Xylon»*. Aus diesen Überlegungen heraus wird man wohl die Angaben in Z. 96, die Lysixenos als Mieter der *«Ephesos-Oikemata»* und des *«Xylon»* nennen, als die korrekte Version anzusehen haben. Dementsprechend ist in Z. 107 Lysistratos durch Lysixenos zu ersetzen, zumal ersterer sonst nie mehr, Lysixenos hingegen auch in den folgenden Jahren als Mieter *«heiliger Häuser»* erscheint, vorausgesetzt natürlich, daß es sich immer um die gleiche Person handelt (I. Délos 372, 21 [200]; 399, A 86 [192]: Das Mietobjekt sind Andrones, die sich keinem bekannten Gebäude bzw. Gebäudekomplex zuordnen lassen). Schließlich ist noch zu fragen, wie der ominöse Lysistratos in die Hieropoioilisten geraten ist. Der neue, an die Stelle des Lysixenos tretende Mieter des *«Xylon»*, Noumedes, Sohn des Noumedes, hatte laut Eintragung in Z. 107 wiederum einen Lysixenos als Bürgen benannt. Nun wird man sich schwerlich vorstellen können, daß der soeben aus alten Mietverhältnissen mit dem Tempel entlassene Lysixenos sogleich die Rolle des Bürgen für seinen Nachmieter übernahm. Natürlich braucht der Bürge Lysixenos mit dem Mieter Lysixenos nicht identisch zu sein, naheliegender aber ist es, daß bei dem entsprechenden Eintrag in Z. 106f.

die Rollen vertauscht wurden: Lysixenos, der Exmieter, wurde dabei versehentlich zum Bürgen des neuen Mieters Noumedes, dessen Bürge Lysistratos hingegen zum Exmieter, wobei natürlich die Ähnlichkeit der Namen mitgewirkt haben dürfte. Es bleibt noch anzumerken, daß der neue Mieter Noumedes schon im nächsten Jahr den größten Teil der Miete schuldig blieb (369, A 36).<sup>66</sup>

## II. Die *heiligen Häuser* als Mietobjekte

### 1. Vermietung:

Über den unmittelbaren Vorgang der Vermietung fehlen alle näheren Informationen. Die Verpachtung der Tempelländereien wurde während der Zeit der delischen Selbständigkeit durch eine allgemeine, vermutlich 300 (bzw. ein Jahr davor)<sup>67</sup> oder 290 (KENT, 282 ff.) erlassene und inschriftlich aufgezeichnete Pachtordnung, die *ιερὰ συγγραφή*, geregelt, die teilweise erhalten ist.<sup>68</sup> Ob es parallel

<sup>66</sup> MOLINIER (S. 64) hat wie vor ihm schon E. SCHULHOF, BCH 32, 1908, 457, den ganzen Vorgang m. E. mißverstanden, wenn er in ihm einen Beweis für seine noch im folgenden zu diskutierende These sieht, daß die Mieter verpflichtet waren, die Benennung der Bürgen jedes Jahr zu wiederholen. Seiner Ansicht nach bezieht sich der Eintrag in Z. 106 f. auf die Mietperiode, die 207 auslief. Jener Lysistratos, damaliger Mieter des *Xylon*, habe es versäumt, gerade für das letzte Jahr einen Bürgen zu benennen. Daraufhin hätten die Hieropoioi den *Xylon* für 207 an Noumedes vermietet. Auf ihn sei schließlich mit der neuen Mietperiode ab 206 Lysixenos gefolgt (366, A96). Diese komplizierte und schon aus sich selbst heraus wenig einleuchtende Lösung hat zwar den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß alle Namen unverändert stehen bleiben können und kein Irrtum bei den Eintragungen angenommen werden muß, doch sprechen zwei Umstände dagegen: 1. Lysixenos ist bereits 210 mit großer Wahrscheinlichkeit als Mieter des *Xylon* bezeugt (356 bis, A16 τὸν ξυλῶνος Λυσίξε[ν]ος), d.h. er verlängerte 207 ein bereits bestehendes Mietverhältnis. Das schließt aber einen Mieter Lysistratos für die Zeit vor 207 aus. 2. Im Jahre 206 wurde Noumedes wegen ausstehender Mietzahlungen für den *Xylon* unter den Schuldern des Tempels aufgeführt (369, A36). Also wird man ihn als den augenblicklichen Mieter des *Xylon* (und damit als den Nachfolger des 207 an der Bürgenstellung gescheiterten Lysixenos) anzusehen haben, und das umso mehr, als es sich auch bei allen anderen zusammen mit ihm aufgeführten Mietschuldern (soweit eine Überprüfung möglich ist) um die Neumieter des Jahres 207 bzw. einmal um die Erben des Betreffenden handelt: 366, A96 f. (Neuvermietung von 207) Mieter des *Chareischen Hauses* Autonous – 369, A36 f.: Schuldner die Erben des Autonous; 366, A94 f.: Mieter eines *Episthenischen Hauses* Parmenon – 369, A37 Schuldner derselbe für das nämliche Objekt; 366, A97: Mieter von Andrones (des *Chareischen Hauses*) Teisikles, Sohn des Satyros, – 369, A57 f. Schuldner derselbe für das nämliche Objekt; 366, A94: Mieter für das *Pythas-Haus* Herakleides – 369, A38 Schuldner derselbe für das nämliche Objekt.

<sup>67</sup> So F. DURRBACH, REG 32, 1919, 177 f., eher zweifelnd im Kommentar zu I. Délos 503 p. 316; J. TRÉHEUX, BCH 68/69, 1944/45, 293 f.

<sup>68</sup> I. Délos 503; weitere Erwähnungen der *ιερὰ συγγραφή* IG XI 2, 287, A136. 143, in Z. 142 nur *συγγραφή*, unklar 144, B74. Ausführliche Erörterung bei E. ZIEBARTH, Hermes 61, 1926, 87 ff., KENT, 267 ff. Eine allgemeine Regelung für die Verpachtung von *ιερὰ γῆ* ist bereits für das 4. Jh. anzunehmen (vgl. TRÉHEUX, a. Anm. 67 a. O. 292 f.). Diese ist auch gemeint, wenn in I. Délos 89, 19 vom Jahr 434/33 die Zahlungspflicht der Pächter *κατὰ τὰς*

dazu auch eine generelle Anweisung für die Vermietung von Häusern gab, lässt sich nicht sagen. Einen Hinweis bieten vielleicht die Aufzeichnungen der Hieropoioi über die Neuvermietung des Jahres 257?: IG XI 2, 226, A 11: [Ανεμισθώσαμεν δὲ τὰς ιερὰς οἰκίας εἰς πέντε ἔτη καὶ οὕδε κατὰ συγγραφὴν ἐμισθώσαντο. Ungeachtet der übrigen umfangreichen Ergänzungen, wobei die 5-Jahres-Frist ganz hypothetisch, die Verwendung des Verbums ἀναμισθοῦν in diesem Zusammenhang zumindest unüblich ist (vgl. Anm. 81), kann die Wiederherstellung des entscheidenden Wortes συγγραφή als zutreffend gelten. Zum Nachweis für die Existenz einer allgemein verbindlichen Mietordnung reicht diese Stelle allerdings nicht aus (anders MOLINIER, 41 f.). Darüber hinaus erscheint es methodisch bedenklich, aus einzelnen Bestimmungen der ιερὰ συγγραφή sowie aus der praktischen Handhabung der Grundstückspacht auf ein analoges Verfahren bei der Vermietung von Häusern zu schließen, wie dies MOLINIER und DURRBACH<sup>69</sup> wiederholt getan haben.<sup>70</sup> Gegen ein solches Verfahren sprechen vor allem die bei der Miete von Häusern und der Pacht von Ländereien nachweisbar unterschiedlichen Regelungen in einigen bedeutsamen Punkten, in denen ein Vergleich möglich ist.<sup>71</sup>

---

ξυγγραφάς (von KENT, 259 Anm. 45, kaum zutreffend als Einzelverträge aufgefaßt) betont wird (vgl. P. KUSSMAUL, *Synthekai. Beiträge zur Geschichte des attischen Obligationenrechts*, 1969, 23 ff.).

<sup>69</sup> Vgl. die fast gleichlautenden grundsätzlichen Bemerkungen BCH 14, 1890, 437; MOLINIER, 42.

<sup>70</sup> Dies gilt vor allem für folgende, im einzelnen noch zu erörternde Punkte: Vermietung in Form einer Versteigerung (dazu gleich unten; für die Tempelgüter ausführlich KENT, 269); jährlich neue Bestellung von Bürgen (dazu unten S. 451; für die Tempelgüter KENT, 274 bes. Anm. 97) und schließlich vielleicht auch für die Haftbarmachung des früheren Mieters und seiner Bürgen für einen sich bei einer irregulären Neuvermietung ergebenden Differenzbetrag zwischen alter und neuer Miete (dazu die nächste Anmerkung und unten S. 453 ff.).

<sup>71</sup> 1. Seit Inkrafttreten der ιερὰ συγγραφή betrug die Pachtfrist einheitlich 10 Jahre (KENT, 268), die Mietfristen, die sich im Verlauf des 3. Jhs. änderten, lagen in jedem Fall erheblich darunter (dazu unten S. 444 ff.).

2. Nach Ablauf der Pachtfrist hatte der Pächter die Möglichkeit, das Pachtverhältnis um weitere 10 Jahre zu verlängern, sofern er mit einer Erhöhung der bisherigen Pachtzahlungen um 10% (vgl. IG XI 2, 287, A174) einverstanden war (KENT, 270). Eine vergleichbare Regelung bei der Vermietung der *heiligen Häuser* ist mit Sicherheit auszuschließen.

3. Fällige Reparaturen wurden bei den Häusern von der Tempelkasse getragen, hingegen hatte der Pächter alle Einrichtungen und Gebäude des Pachtlandes auf eigene Kosten instandzuhalten (vgl. KENT, 273).

4. Wie bereits IG XI 2, 142, 5–12 (vgl. F. DURRBACH, BCH 35, 1911, 25–28) zeigt, griffen die Hieropoioi bei Pachtschulden zu rigorosen Maßnahmen. Sofern das Pachtverhältnis mit dem säumigen Pächter noch bestand (Z. 9–12) und nicht schon vorher aus anderen Gründen (hier mangels Ersatz für den ausgeschiedenen Bürgen) gelöst worden war (Z. 5–8), wurde es aufgekündigt und das Grundstück neu verpachtet. Die Ernte wurde beschlagnahmt und verkauft; reichte ihr Erlös zur Deckung der Schulden nicht aus, wurde weiteres Eigentum des Pächters gepfändet und ebenfalls verkauft, wobei es allerdings offen bleibt, wieweit solche

Dies findet in der verschiedenen Natur der Pacht- bzw. Mietobjekte, ihrem nicht vergleichbaren Nutzungswert für den Mieter bzw. Pächter und in der entsprechend erheblichen Differenz zwischen Miet- und Pachtzahlungen eine ganz selbstverständliche Erklärung.

Sofern der bisherige Pächter es nicht vorzog, das Pachtverhältnis um den Preis eines 10%igen Aufschlags um weitere 10 Jahre zu verlängern (vgl. Anm. 71), erfolgte die Verpachtung der Ländereien durch Versteigerung. Dies lässt sich aus den Pachtsummen erschließen, die auffällig oft einen runden Betrag von mehreren 100 Dr. um genau eine Drachme überschreiten (vgl. KENT, 269 f.). Ein vergleichbares Phänomen ist bei den Mieten der ‹heiligen Häuser› nicht zu beobachten. Die bei den greifbaren Neuvermietungsverfahren (dazu gleich unten) notierten Beträge sind zwar mit wenigen Ausnahmen auf eine Drachme aufgerundet, zeigen aber ansonsten keine einheitlichen oder in irgendeiner Form typischen Merkmale. Sie können deshalb sowohl von den Hieropoioi zu Beginn der neuen Mietperiode für die einzelnen Häuser festgesetzt worden sein wie auch das Höchstangebot bei ei-

---

Pfändungen gehen konnten. In dem konkreten Fall 142, 9–12 verkauften die Hieropoioi lediglich noch (zwei?) Rinder, obwohl durch deren Erlös die verbleibenden Außenstände nicht getilgt wurden. Für den Restbetrag hatten die Bürgen einzustehen. Kamen sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, galten sie zusammen mit dem Pächter als Schuldner des Tempels in Höhe der noch ausstehenden Summe mit einem Zuschlag von 50% (ἡμιόλιον). Darüber hinaus hatte der Pächter (und vielleicht auch seine Bürgen) für die bei einer Neuverpachtung unter Umständen entstehenden Mindereinnahmen des Tempels aufzukommen. Die einschlägigen, mit Sicherheit späteren Bestimmungen der *ιερὸς συγγραφή* (vgl. E. ZIEBARTH, *Hermes* 61, 1926, 95 ff.; J. TRÉHEUX, *BCH* 68/69, 1944/45, 290 f.; KENT, 279) sind wegen der Lücke in Z. 32 nicht vollständig zu rekonstruieren. In ihrem deutlich erkennbaren Bemühen, alle nur denkbaren Möglichkeiten zu erfassen, sind sie eher etwas konfus und unsystematisch geraten. Das Vorgehen gegen Pachtschuldner wurde gegenüber der in 142, 5 ff. greifbaren Regelung offenkundig verschärft: Wenn die Pächter nicht pünktlich die Pachtzahlung leisten (vgl. Ad. WILHELM, *AfP* 11, 1935, 217) oder (ersatzweise) die Ernte an die Hieropoioi übergeben, so sollen sie zu einem festgesetzten Termin (?) das 1½fache bezahlen. Die Reste der folgenden Zeile 32 sind unverständlich, und deswegen wird auch die Aussage in Z. 33 nicht klar, wo eine (Rest)schuld von der Pachtzahlung mit 50% Aufschlag von den Bürgen eingetrieben werden soll. Die Erklärung von F. DURRBACH, *REG* 32, 1919, 175: «si la vente des fruits ne couvre pas la dette, les hiéropes recouvreront sur les répondants une fois et demie le montant du deficit», vereinbart sich schlecht mit den folgenden, nun wieder eindeutigen Bestimmungen: Wenn nach dem Verkauf der Ernte noch ein Restbetrag offenbleibt, sollen die Hieropoioi die Rinder, Schafe und Sklaven des Pächters verkaufen. Ist dann die Pachtsumme immer noch nicht abgedeckt, so soll sie aus dem restlichen Vermögen des Pächters und seiner Bürgen beigetrieben werden (vgl. auch Z. 46–49, dazu J. PARTSCH, *Griechisches Bürgschaftsrecht*, 1909, 267 f., 402 f.). Ist dies nicht möglich (weil kein pfändbarer Besitz vorhanden ist), so haben die Hieropoioi hierüber eine eidliche Versicherung abzugeben, Pächter und Bürgen werden als Schuldner des Tempels eingetragen, das Land wird neu verpachtet. Für einen sich dabei eventuell ergebenden Minderbetrag werden der ehemalige Pächter und sein Bürge mit einem Aufschlag von 50% haftbar gemacht. Eine vergleichbare ebenso umständliche wie rigorose Prozedur gibt es bei der Vermietung von Häusern nicht.

ner Versteigerung darstellen, das den Zuschlag erhalten hatte. MOLINIER (S. 42) entscheidet sich in Anlehnung an die Praxis bei der Landpacht für die letztere Möglichkeit, ohne die erstere auch nur in Betracht zu ziehen. Wie im folgenden noch gezeigt werden soll, sind die Mieten für die ‹heiligen Häuser› bei der Neuvermietung zwischen 282 und 279, ebenso 207 und 192 teilweise drastisch gestiegen. Geht man von einem Versteigerungsverfahren aus, so kann die Erhöhung nur das Ergebnis einer verstärkten Nachfrage in diesen Jahren gewesen sein, die die Interessenten veranlaßte, mit ihren Angeboten so erheblich über das bisherige Mietniveau hinauszugehen. Leider erlauben die unzureichenden Kenntnisse der internen Geschichte von Delos dazu keine Aussagen. Trotzdem scheinen diese Mietsteigerungen eher gegen ein Versteigerungsverfahren und für eine Festsetzung der Mieten durch die Hieropoioi zu sprechen. Entscheiden läßt sich diese Frage jedoch nicht.

Von den erhaltenen Aufzeichnungen der Hieropoioi beziehen sich lediglich vier auf eine Neuvermietung: IG XI 2, 226, A 11 ff.; 268, 8 ff. (in beiden Fällen ist die Neuvermietung durch eine Reihe von Indizien gesichert, die MOLINIER, 45 f., ausführlich behandelt hat), ferner I. Délos 366, A 94 ff. und 400, 1 ff. Von ihnen sind I. Délos 366 durch den Archon Stesileos (A 87) und 400 durch die Nennung der Hieropoioi des vorangehenden Jahres in die Jahre 207 bzw. 192 datiert. Die Dauer der Mietperiode wird nur in 400, 1 ausdrücklich festgelegt: ἐμισθώσαμεν δὲ καὶ [τὰς] ἵ[ε]ρας οἰκίας καὶ ἐμισθώσαντο εἰ[ς] τὴν πενταετίαν. Ein 5-Jahres-Zyklus paßt zu der Neuvermietung von 366, A 94 ff. im Jahr 207. Wieweit er jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus in das 3. Jh. zurückgereicht hat, ist eine andere, bisher wohl etwas vorschnell positiv beantwortete Frage, die auch bei den Bemühungen um eine zeitliche Festlegung der beiden übrigen Inschriften mit Neuvermietungs-Aufzeichnungen eine Rolle gespielt hat.

Mit großer Bestimmtheit hat DURRBACH IG XI 2, 226 in das Jahr 257 gesetzt (a. O. p. 113: *aetas tituli accurate definiri potest*). Dabei stützte er sich, was aus seinem kurzen Kommentar vielleicht nicht mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervorgeht, auf zwei voneinander völlig unabhängige Kriterien. In 226, B 8 ff. findet sich eine Aufstellung der ποτέρια τῶν ἐξ Ἀφροδισίου, wobei zu jedem Stück der Archon genannt wird, unter dem die Weibung erfolgte. Der letzterhaltene ist etwa in der Mitte von Z. 23 Phyllis, Sohn des Poseidikos, vom Jahr 259. Da die Aufzeichnungen den Bestand des Vorjahres festhalten, wäre die Inschrift demnach dem Jahr 258 zuzuweisen.<sup>72</sup> Der Schluß von Z. 23 fehlt, auf sie folgt noch eine weitere Zeile, in der ebenfalls Weihegeschenke angeführt werden. Daraus hat DURRBACH wohl zu Recht gefolgert, daß am Ende von Z. 23 noch ein weiterer Archon, nämlich der des Jahres 258 (Tynnades) genannt gewesen ist, was dement-

<sup>72</sup> Die normalen Mieteingänge für 258 liegen in IG XI 2, 224, A 17 ff. vor, doch wird dadurch, wie auch das Beispiel I. Délos 399 und 400 zeigt, eine eigens aufgezeichnete Neuvermietung im gleichen Jahr nicht ausgeschlossen.

sprechend zu der hier akzeptierten (jedoch wegen des verbleibenden Restes an Unsicherheit stets mit einem Fragezeichen versehenen) Datierung der Inschrift in das Jahr 257 führt. Einen definitiven Beweis für seinen Ansatz sah DURRBACH allerdings darin, daß eine Neuvermietung aufgrund des, wie schon oben betont, erst für das Ende des 3. und den Anfang des 2. Jhs. nachweisbaren fünfjährigen Mietzyklus nur 257 stattgefunden haben könne (*inde sumo nulli alii anno . . . vindicari titulum posse . . .*). Eine solche Argumentation ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen. Nur wenn das Jahr 257 für IG XI 2, 226 anderweitig völlig zweifelsfrei feststünde (was eben nicht der Fall ist), könnte man – und auch dies nur mit Vorbehalten<sup>73</sup> – auf die Anwendung des 5-Jahres-Turnus bereits um die Mitte des 3. Jhs. schließen.

Der vierte greifbare Fall einer Neuvermietung, das nur wenige unvollständige Zeilen umfassende Fragment IG XI 2, 268, läßt sich nur noch ungefähr zeitlich festlegen. Von der Schrift her schien es DURRBACH am ehesten mit IG XI 2, 287 vom Jahre 250 vergleichbar zu sein (vgl. Addenda p. 149). Für alle weiteren Überlegungen bilden die wenigen erhaltenen Namen von Mietern und die dazugehörigen Mietobjekte den einzigen Anhaltspunkt. Die Gültigkeit des fünfjährigen Mietzyklus kann nicht vorausgesetzt werden.<sup>74</sup> Genannt sind: 1. (Z. 8): – [τῆς Χ]α[ρ]η[τεί]ας τὸν ἀνδρῶν Μένης Εύ[έλθοντος], 2. (Z. 10): τὴν Σωσιλείαν πρὸς ήτι ἡ κρ[ηπί]ς Θεο[–], 3. (Z. 12): – [τῆς] Σωσιλείας Φίλων Δημοσῶντος, 4. (Z. 13): – [τῶν Ἐπισθενειῶ?]ν οἰκιῶν τὴν μὲν Ἀπολλώνιος. Die Mieter sind alle um die Mitte des 3. Jhs. belegt.<sup>75</sup> Eine Untersuchung der einzelnen Mietobjekte ergibt folgendes Bild:

1. Den ‹Andron des Chareteischen Hauses› hatte der hier genannte Menes, Sohn des Euelthon, auch bei der Neuvermietung 226, A 11 f. angemietet. Für die Jahre 269 (203, A 25) und 250 (287, A 35) sind dann jeweils zwei andere Mieter bezeugt.
2. Das ‹Sosileische Haus in der Nähe der Krepis›, das hier Θεο[–] anmietete, ging bei der Neuvermietung 226, A 14 f. an Timesidemos (Sohn des Antikrates? s. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 85). Mieter im Jahr 250 war ein Amphias (287, A 36).

<sup>73</sup> Rein rechnerisch sind ja durchaus auch andere Lösungen möglich, wenn man von 257 als einem gesicherten Datum ausgeht, so z. B. ein fünf- oder gar zehnmaliger 4-Jahres-Turnus von 257–237 bzw. 217, der dann durch den erst seit 207 wirklich nachweisbaren 5-Jahres-Turnus abgelöst worden wäre.

<sup>74</sup> Nur unter dieser Voraussetzung kommt MOLINIER, 46 f., bei seiner mit einem offenkundigen Irrtum belasteten Erörterung der Datumsfrage schließlich auf das Jahr 267 (vgl. auch schon G. GLOTZ, REG 26, 1913, 38 f. und die skeptische Beurteilung seiner teilweise auf ungesicherter Grundlage vorgenommenen Kombinationen bei DURRBACH, a. a. O.). MOLINIER's Ergänzungsvorschlag für Z. 11 (S. 47 Anm. 1) ist ganz hypothetisch.

<sup>75</sup> Zu Menes, Sohn des Euelthon, s. das Verzeichnis der Mieter und Bürgen Nr. 63; zu Philon, Sohn des Demoson, ebd. Nr. 91; zu Apollonios ebd. Nr. 12.

3. Das ‹Sosileische Haus› hatte 269 und 268 (203, A 25; 204, 26 f.: die Ergänzung des Namens an dieser Stelle ist sicher) ein Androlas in Miete; hier ist es Philon, Sohn des Demoson, der auch 258 unter den Mietern der ‹heiligen Häuser› erscheint (224, A 21. 22), doch sind die Mietobjekte nicht erhalten und die Ergänzung des ‹Sosileischen Hauses› in Z. 21 hat DURRBACH sehr zu Recht mit einem Fragezeichen versehen. Für das Jahr 250 ist auch hier wie schon bei den beiden vorgenannten Objekten ein neuer Mieter bezeugt (287, A 35 f.).

Aus diesen Tatbeständen ergibt sich, daß die von IG XI 2, 268 inaugurierte Mietperiode frühestens im Jahr 267 begonnen haben kann. Beendet wurde sie spätestens im Jahr 257 (oder allenfalls 258, zur Datierung s.o.) mit der Neuvermietung von 226, A 11 ff. Dieser Zeitraum von rund 10 Jahren lässt sich noch weiter eingrenzen, wenn man das unter 4 aufgeführte Objekt in die Überlegungen mit einbezieht. Dies kann allerdings wegen der Unsicherheit bei der Ergänzung der ‹Episthenischen Häuser› an dieser Stelle nur unter Vorbehalten geschehen. Der hier als Mieter genannte Apollonios hatte das ‹weitere Episthenische Haus› 269 und 268 in Miete (203, A 28; 204, 31: die Ergänzung ἐκ τῆς Ἐπισθενείας τῆς ἑτέρας ist sicher), für 258 ist hingegen ein neuer Mieter belegt (224, A 19 f.). Damit würde die 257? auslaufende Mietperiode ebenfalls ausscheiden, d. h. die Neuvermietung von IG XI 2, 268 wäre in die 60er Jahre des 3. Jhs. (frühestens 268) anzusetzen. Wenn darüber auch keine letzte Sicherheit zu erreichen ist, so liegt in jedem Fall die älteste Aufzeichnung einer Neuvermietung aus der Zeit der delischen Unabhängigkeit vor.

Eine weitere Neuvermietung hat zwischen 282 und 279 stattgefunden. Das ergibt sich eindeutig aus einem Mieterwechsel, teilweise verbunden mit einer drastischen Mietsteigerung von bis zu 100% und mehr, bei mindestens sieben, wahrscheinlich aber sogar 12 Objekten.<sup>76</sup> Lediglich das ‹Haus (im Hafen) aus dem frü-

<sup>76</sup> Aus dem Vergleich von IG XI 2, 158, A15 ff. (282) mit 161, A16 ff. (279) lässt sich ein Wechsel der Mieter in diesem Zeitraum für folgende Gebäude feststellen: das ‹Haus, in dem Antigonos wohnt›: 158, A20–161, A23 f., die Miete stieg von 30 auf 60 Dr.; das ‹Haus aus dem früheren Besitz der Kinder des Aristoboulos›: 158, A23–161, A18 f., die Miete stieg von 22 Dr. 3 Ob. auf 39 Dr. 4½ Ob.; die ‹Andronitis des Chareteischen Hauses›: 158, A19 f.–161, A16 f., die Miete stieg von 30 auf 65 Dr.; die ‹Oikemata, in denen Ephesos Handel treibt›: 157, A10–161, A17 f., hier fiel die Miete von 55 auf 51 Dr.; das ‹Haus aus dem früheren Besitz des Orthokles›: 158, A22–161, A20, die Miete für 282 ist nicht erhalten, hat aber im Höchstfall 30 Dr. betragen; sie stieg 279 auf 40 Dr. 1 Ob. (oder 41 Dr. wie in 162, A16 f.: 278); das ‹Haus aus dem früheren Besitz (der Kinder des) Pythagoras›: 158, A22–161, A23, vorausgesetzt, daß es sich um das gleiche Gebäude handelt, fiel die Miete von 40 auf 25 Dr.; die ‹Oikemata am Meer und ihre Obergeschosse›: 158, A19 f.–161, A21, die Miete stieg von 42 auf 91 Dr. Auch bei den nicht jeweils sicher identifizierbaren ‹Häusern aus dem früheren Besitz des Episthenes› haben zwischen 282 und 279 die Mieter gewechselt, wie ein Vergleich von 158, A15. 16. 17 mit 161, A22. 24 ergibt. Das gleiche trifft aller Wahrscheinlichkeit nach auch für das ‹Sosileische Haus in der Nähe der Krepis› zu, vgl. 158, A20 f. mit 161, A20; die Miete stieg hier von 90 auf 136 Dr. Schließlich wären noch die ‹Häuser am Si-

heren Besitz des Arkeon› bildet eine Ausnahme, da es noch 279 von seinem ehemaligen Besitzer zu dem gleichen niedrigen Mietsatz von 25 Dr. genutzt wurde (158, A 16f.; 161, A 23). Es erhebt sich nun die Frage, ob sich der Zeitpunkt dieser Neuvermietung, für die theoretisch die Jahre 282,<sup>77</sup> 281 und 280 in Betracht kommen, noch genauer festlegen lässt. Da Antigonos für sein früheres Haus, für das 279 ebenfalls ein neuer Mieter belegt ist (vgl. die Aufstellung in Anm. 76), noch für das Jahr 281 eine Mietnachzahlung geleistet hat (162, A 39f.), so ist die Neuvermietung entweder in diesem oder im folgenden Jahr 280 erfolgt. Beide Daten sind mit der Gültigkeit des 5-Jahres-Zyklus am Anfang des 3. Jh.s unvereinbar. Welcher Mietzyklus damals galt und wie lange er noch im 3. Jh. in Gebrauch war, ist nicht zu ermitteln.<sup>78</sup>

Bei einer Neuvermietung wurden die Eintragungen in den Listen der Hieropoioi mit besonderer Ausführlichkeit und Sorgfalt vorgenommen. So wurde zum Namen des Mieters das Patronymikon hinzugesetzt, das bei der Notierung der jährlichen Mieteinkünfte gewöhnlich fehlt.<sup>79</sup> Ferner wurden für jeden Mieter ursprünglich zwei, später nur noch ein Bürge, ebenfalls unter Angabe des Patronymikons, angeführt, über deren Funktion gleich noch zu sprechen sein wird. Eine Ausnahme bilden die Aufzeichnungen zur Neuvermietung von 207 (I. Délos 366, A 94 ff.): Das Patronymikon findet sich hier nur bei drei Mieternamen, fehlt hingegen bei allen übrigen. Noch erstaunlicher aber ist es, daß auch die Bürgen

---

dereion aus dem früheren Besitz des Kleokritos› zu nennen: 156, A3 (284?), die umfangreichen Ergänzungen sind durch die Nennung des Kleokritos gesichert) – 161, A19f. Unsicher ist der Tatbestand bei den ‹Andrones am Meer (des Chareteischen Hauses)› wegen der umfangreichen Lücken in 157, A10 (283?), die nicht mit hinlänglicher Sicherheit ergänzt werden können. Sollte es sich beide Male um das gleiche Objekt handeln, wäre die Miete von 25 Dr. im Jahr 284? auf 50 Dr. im Jahr 279 gestiegen.

<sup>77</sup> MOLINIER, 48, hat 282 mit der falschen Begründung ausgeschieden, daß es sich bei den Aufzeichnungen in 158, A15 ff. um normale Mieteinnahmen ohne jeden Hinweis auf eine Neuvermietung handele. Vgl. dazu aber Anm. 72.

<sup>78</sup> Ein von MOLINIER, 48 f., für 285–281 und 281–277 postulierter 4-Jahres-Zyklus lässt sich nicht beweisen. Sehr wahrscheinlich gehören 156, A1–3 und 157, A7–16 zu der gleichen, 281 oder 280 beendeten, Mietperiode wie 158, A15–23. Ob sie jedoch 158, A unmittelbar vorangehen und demnach in die Jahre 284 bzw. 283 zu datieren sind, muß offenbleiben. Ein Vergleich von 158, A15 ff. mit 156, A1 ff. und 157, A7 ff. ist kaum durchführbar, da in 156, A überhaupt nur ein Gebäude sicher identifizierbar ist (Z. 3) und die in 157, A7 ff. jeweils an den Zeilenenden erhaltenen Angaben zu unvollständig sind. Die von MOLINIER, 43 Anm. 1, vorgeschlagenen umfangreichen Ergänzungen, auf die bereits mehrfach hingewiesen wurde und die hier nicht im Detail erläutert werden sollen, erscheinen für die Zeilen 9, 10, 13 und für das ‹Antigonos-Haus› in Z. 14 als weitgehend gerechtfertigt, ansonsten aber, soweit sie über die Wiederherstellung des Textes bei DURRBACH hinausgehen, als rein hypothetisch.

<sup>79</sup> Ausnahmen sind selten wie z. B. Geryllos, Sohn des Python, in 161, A20 und 162, A17, sowie in der gleichen Zeile Apemantos, Sohn des Leophon (vgl. auch I. Délos 356 bis, A14). In 224, A18 ff. sind aus unbekannten Gründen die meisten und in I. Délos 442, A140 ff. ein Teil der Namen mit dem Patronymikon versehen.

nicht genannt werden, die – ebenso wie bei den Pachtgeschäften – sowohl für das endgültige Inkrafttreten wie für die Fortdauer des Mietverhältnisses von essentieller Bedeutung waren.<sup>80</sup> Vermutlich mußten sie von den Tempelbehörden akzeptiert werden, was bei der Verpachtung der Tempelgüter in Form der sog. διεγγύνησεις geschah (vgl. IG XI 2, 287, A 136; KENT, 274), die aber im Zusammenhang mit der Vermietung der ‹heiligen Häuser› nicht bezeugt sind (vgl. auch MOLINIER, 62). Wie das Beispiel des Apollonios Phoinix zeigt (I. Délos 400, 10f.), konnten auch Fremde Bürgschaft leisten (vgl. auch Anm. 110).

Benannte der Mieter keine Bürgen, wurde die offenbar nur unter diesem Vorbehalt geschlossene Mietvereinbarung rückgängig gemacht und das entsprechende Mietobjekt stand wieder zur Disposition. Natürlich suchten die Hieropoioi, es möglichst umgehend an einen neuen Interessenten zu vergeben. Fiel ein Bürge während der laufenden Mietperiode aus, und sorgte der Mieter nicht für schleunigen Ersatz, so erlosch das Mietverhältnis und es kam für die restliche Mietfrist zu einer irregulären, d. h. außer der Reihe stattfindenden Neuvermietung, ein Vorgang, der stets durch das Verbum ἀναμισθοῦν bezeichnet wird.<sup>81</sup>

Ein Beispiel für den erstgenannten Fall wurde bereits bei der Besprechung der ‹Xylones› ausführlich erörtert: Bei der Neuvermietung des Jahres 207 gelang es Lysixenos, einem ihrer Mieter, nicht, einen Bürgen beizubringen, worauf die oben beschriebenen Folgen eintraten. Das gleiche Mißgeschick widerfuhr ihm vermutlich auch noch bei den ‹Ephesos-Oikemata›.<sup>82</sup> Ein weiteres Beispiel findet sich bei der Neuvermietung von 192 (I. Délos 400, 24 ff.). Damals hatte Demeas, der Sohn des Silenos (?), das ‹Haus beim Sidereion› für 50 Dr. gemietet, dann aber keine

<sup>80</sup> Vgl. MOLINIER, 60f. Allgemein zu der Bürgenstellung bei der Pacht bzw. Miete von Staats- und Tempelbesitz J. PARTSCH, Griechisches Bürgschaftsrecht, 1909, 397 ff.

<sup>81</sup> Über die gleich noch zu behandelnden Beispiele hinaus weitere Belege zu nennen, ist wohl unnötig. Im Zusammenhang mit der regulären, d. h. turnusmäßigen Vermietung der Häuser und der Verpachtung der Ländereien scheint hingegen allgemein das verbum simplex in der Form ἐμισθώσαμεν gebraucht worden zu sein (vgl. für die Pacht bes. IG XI 2, 287, A 136 ff. [ferner 145, 153] ἀνεμισθώσαμεν: Neuverpachtungen außer der Reihe, Z. 142 f. ἐμισθώσαμεν: reguläre Verpachtungen für die Periode 249–240; vgl. ferner 143, B1; I. Délos 366, A93: Ländereien auf Mykonos; für die Vermietung 400, 1). Bei der zweifellos regulären Neuvermietung des Jahres 207 (366, A94), bei der noch weitere, bereits oben im Text angesprochene Unregelmäßigkeiten zu beobachten waren, heißt es zwar ἀνεμισθώσαμεν (vgl. auch E. SCHULHOF, BCH 32, 1908, 449f.), doch ist gerade in diesem Fall ein Abweichen von der üblichen Terminologie denkbar. Für seine Ergänzung [ἀνεμισθώσαμεν κτλ. (zitiert S. 442) beim Eingangsformular zu der Neuvermietung 226, A11 gibt DURRBACH keine Begründung. Durch die soeben genannte Ausnahme ist sie jedenfalls nicht gerechtfertigt. Wenn im folgenden analog zum Verbum ἀναμισθοῦν von Anamisthosis gesprochen wird, so ist stets eine Vermietung außerhalb des üblichen Turnus gemeint.

<sup>82</sup> Zu den Einzelheiten, insbesondere zu den Namensverwechslungen, s. die Ausführungen zu den ‹Xylones› (Nr. 12) und Anm. 66.

Bürgen gestellt. Daraufhin vermieteten die Hieropoioi dieses Haus erneut, diesmal an Epikemon, Sohn des Melikos.<sup>83</sup>

In die zweite Kategorie, nämlich die vorzeitige Beendigung eines laufenden Mietverhältnisses, gehört der Fall des Euphranor und seiner Erben. Im Jahre 179 hatte er ein ‹Episthenisches Haus› in Miete, für das er 43 Dr. an die Tempelkasse zahlte. Dieser Betrag entsprach jedoch nicht dem vollen Satz der Jahresmiete, da Euphranor noch in der gleichen Aufstellung der Hieropoioi zusammen mit seinem Bürgen mit weiteren 24 Dr. ½ Ob. ½<sub>12</sub> als Mietschuldner eingetragen wurde (442, A 144 f., D 2 ff. schon das Formular deutet auf eine Restschuld: ἔγγραφομεν δὲ | καὶ Εὐφράνορα | καὶ τὸν ἔγγυον | αὐτοῦ (es folgt der Name des Bürgen) | ὃ οὐκ ἀπέδωκεν | τοῦ ἐνοικίου τῆς | ιερᾶς οἰκίας τῆς | Ἐπισθενείου κτλ.). Bald darauf muß Euphranor verstorben sein. In einer solchen Situation konnten die Erben anscheinend in das Mietverhältnis des Erblassers eintreten, wenn sich auch eine allgemeine Regelung dieser Art nicht nachweisen läßt.<sup>84</sup> Sie mußten jedoch zu diesem Zweck selbst Bürgen bestellen. Weil die Erben des Euphranor dies unterließen, fand 178 oder 177 eine Anamisthosis statt, wobei die Miete auf 67 Dr. ½ Ob. ½<sub>12</sub> festgesetzt wurde, was der Summe aus dem von Euphranor eingezahlten und geschuldeten Betrag exakt entspricht (I. Délos 445, 24 ff., zur Datierung DURRBACH, a. O. p. 200).

Wie wichtig die Funktion der Bürgen für die Tempelverwaltung war, ergibt sich aus dem Umstand, daß sie mehrfach anstelle des Mieters die jährlichen Mietzah-

<sup>83</sup> I. Délos 400, 24 ff. τὴν πρὸς τῷ σιδηρείῳ Δημέας Σιλ[ήνου] . . . [[Γ]] . οὐ καθιστά- [v] | τος δὲ τοὺς ἔγγνους ἀνεμισθόσαμεν καὶ | ἐμισθώσατο Ἐπικτήμων Μηλίκου .ν | ἔγγυος (es folgt der Name des Bürgen).

<sup>84</sup> Vgl. MOLINIER, 52 ff., der allerdings mit der Behauptung, daß der Tod des Mieters « . . . creait ipso facto l'obligation pour les héritiers de continuer le contrat», über das hinausgeht, was den einschlägigen Stellen entnommen werden kann. Ein solches Verfahren läßt sich nicht schon daraus folgern, daß die Erben eines Mieters unter die Mietschuldner eingetragen wurden (wie z. B. die in Anm. 66 erwähnten Erben des Autonomous), da sie ja in jedem Fall – und das heißt hier: unabhängig von der Fortsetzung des Mietverhältnisses – für Schulden des Erblassers aufzukommen hatten. Dies könnte auch recht gut auf die Erben des Autosthenes zutreffen (I. Délos 369, A38), zumal die ursprünglich eingetragene, ganz ungewöhnlich hohe (und deshalb vielleicht verschriebene) Summe von 557 (?) Dr. 3 Ob. anscheinend wieder getilgt und durch den bescheidenen Betrag von 20 Dr. ersetzt wurde, in denen man einen noch ausstehenden Restbetrag sehen könnte. Hingegen sind die (von MOLINIER als Beispiel angeführten) Erben des Aristodikos nicht nur 207 als Mietschuldner für das ‹Haus am Sidereion› aufgeführt (366, A130), sondern bereits drei Jahre früher auch als Mietzahler (356 bis, 18) für ein leider nicht bekanntes Objekt. Der Betrag liegt mit 33 Dr. etwas unter der Durchschnittsmiete für das ‹Haus am Sidereion›. Sollte es sich trotzdem um dieses handeln, so waren die Erben hier wahrscheinlich in das Mietverhältnis des Erblassers eingetreten; das gleiche könnte auch für die Kinder des Diophantes beim ‹Andron des Charreischen Hauses› zutreffen (161, A18; 162, A19). Zu den entsprechenden Regelungen bei der Pacht KENT, 276. Auch hier konnten die Erben, im Falle ihrer Minderjährigkeit die Bürgen, die Pacht weiterführen; andernfalls fand eine Neuverpachtung statt.

lungen leisteten.<sup>85</sup> Zahlten auch die Bürgen nicht, wurden sie zusammen mit den Miatern unter die Mietschuldner eingetragen.<sup>86</sup> Mehrere Bürgen konnten sich das Risiko teilen, so daß der einzelne nur noch für einen bestimmten Betrag haftete. Bei der Neuvermietung in 226, A 16 f. übernahm bei einer auf 70 Dr. festgesetzten Jahresmiete der letztgenannte von drei (?)<sup>87</sup> Bürgen eine Garantie für 25 Dr.: ὁ δεῖνα – ἢ πίστος πρὸς ΔΔΦ. Ähnliche Einschränkungen bei der Übernahme einer Bürgschaft kamen wohl auch sonst gelegentlich vor; so erklärt es sich nämlich, daß ein Bürge, der für einen nicht zahlungsfähigen Mieter einsprang, nicht immer die gesamte fällige Summe erlegte. Beispielsweise zahlte der Bürger Protoleos 279 von der ausdrücklich auf 51 Dr. bezifferten Miete 25 Dr. 3 Ob. κατὰ τὸ ἥμισυ (161, A 22 f.), für die andere Hälfte wurden der Mieter Apemantos, Sohn des Leophon, und sein zweiter Bürge, Sphongos, Sohn des Apemantos, also, wie bereits MOLINIER (S. 38) vermutet hat, wahrscheinlich der Sohn des Mieters,<sup>88</sup> im gleichen Jahr als Mietschuldner eingetragen (D 69 ff.). Da der Mieter auch im folgenden Jahr zahlungsunfähig war, mußten erneut, diesmal zwei andere Bürgen, jeweils die Hälfte der Mietsumme aufbringen (162, A 17 f.).<sup>89</sup>

<sup>85</sup> So für Tolmides aus Paros gleich in den Jahren 279 und 278: 161, A24: hier noch zwei Bürgen mit zusammen 60 Dr., 162, A20 nur noch einer (trotz des Plurals παρὰ τῶν ἔγυνητῶν, wenig einleuchtend die Erklärung von E. ZIEBARTH, *Hermes* 61, 1926, 102), wobei allerdings der Betrag nicht erhalten ist (vgl. auch Anm. 47). Nicht immer werden diejenigen, die anstelle der Mieter Zahlung leisten, ausdrücklich als Bürgen bezeichnet, doch dürfen sie diese Funktion trotzdem gehabt haben: 161, A21 und 162, A15 f.; vgl. auch 162, A20, wo der Name des Bürgen wohl nur versehentlich ausgelassen wurde. I. Délos 354, 33; 372, 23.

<sup>86</sup> Vgl. z. B. 161, D57 ff. (279): οὐδὲ ἔνοικα οὐ [τε] | θήκασιν [έπι] | τῆς | ήμετέρας ἀρχῆ[ς], ἀλλὰ δόρε[ί]λουσι | τῶν θεῶν αὐτοὶ | καὶ οἱ ἔγγυται. Es folgt eine Liste mit drei Fällen. Vgl. auch 199, B93 ff. (hier ist allerdings bei sieben Schuldern nur einmal der Bürge genannt); 203, C4 ff.; I. Délos 353, B46 ff.; 366, A130; 369, A36 ff. B. Bei den beiden (bzw. drei) letzten genannten Beispielen fehlen die Namen der Bürgen. Zu 400, 30 f. und 403, 60 f. vgl. unten S. 455 f., 443, D2 ff.

<sup>87</sup> So die Vermutung von DURRBACH, doch reicht der Platz für drei Namen kaum aus. Vgl. auch MOLINIER, 61 Anm. 2.

<sup>88</sup> Zu weiteren Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Miatern und ihren Bürgen MOLINIER, 38 f. Vgl. dazu etwa noch die Bürgschaft, die Geryllos, Sohn des Karystios, bei der Neuvermietung von 192 für seinen Schwiegervater Xenokleides, Sohn des Andromenes, übernahm (I. Délos 400, 8 ff.; vgl. auch die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 28).

<sup>89</sup> Vgl. desweiteren auch I. Délos 353, A43 ff. (219): auch hier bezog sich die Bürgschaft, die mit zwei Jahren Verspätung eingelöst wurde, offenbar nur auf einen Teil der Miete; vgl. ferner 368, 37 f. In 368, 34 f. (206) scheint ebenfalls von den Bürgen die Rede zu sein, von denen jeder einen Anteil von 50 (?) vgl. den kritischen Apparat z. Stelle) Dr. zahlte, was zusammen der damaligen Miete der ‹Ephesos – Oikemata›: ἐκ? τῶν Ἐφέ[ς]ου genau entsprach (vgl. 366, A96 von 207). Sofern die (nach 203, A27 vom vorausgehenden Jahr 269) in 204, 29 (268) vorgenommenen Ergänzungen zutreffen, scheinen für Apollodoros, den Mieter eines der ‹Episthenischen Häuser› ebenfalls seine Bürgen, die allerdings nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, eingesprungen zu sein und zwar mit den recht ungleichen Beträgen von 50 bzw. 10 Dr.

MOLINIER hat unter anderem (vgl. Anm. 66) aus dem soeben geschilderten Vorgang gefolgert, daß in Analogie zu dem Verfahren bei der Verpachtung der Temene (vgl. Anm. 70) die Bürgen jedes Jahr bei den Tempelbehörden neu benannt werden mußten. Nun ist jedoch zu bedenken, daß eine solche Vorschrift, so notwendig und unvermeidlich sie bei der Landpacht gewesen sein mag, generell den Interessen der Tempelverwaltung nicht entsprochen haben kann. Da es vermutlich nicht immer ganz leicht gewesen sein dürfte, überhaupt Bürgen zu finden – bei den beiden vollständig erhaltenen Aufzeichnungen über Neuvermietung I. Délos 366, A 94 ff. (bzw. 106 f.) und 400, 24 ff. gibt es immerhin jeweils ein Beispiel dafür, daß dies dem Mieter nicht gelang –, hätte sich allzuoft die Notwendigkeit einer Anamisthosis ergeben, was für die Pacht in der Tat auch zutrifft.<sup>90</sup> Die Situation der vermieteten Häuser unterscheidet sich jedoch zumindest in zwei wichtigen Punkten von der verpachteten Güter: Bei den jährlichen ‹Nutzungsgebühren› ging es um erheblich geringere Beträge und der Zeitraum der Nutzung belief sich maximal auf die Hälfte der Pachtfristen. Unter diesen Umständen ist es mindestens denkbar, daß von den Mietern der ‹heiligen Häuser›, anders als von den Pächtern, nicht jedes Jahr eine erneute Benennung von Bürgen gefordert wurde. Näher liegt die Annahme, daß diese von sich aus ihre Haftung nicht nur auf eine bestimmte Summe, sondern auch hinsichtlich der Dauer beschränken konnten. Damit mag auch die einzige<sup>91</sup> nachweisbar nicht an den Beginn einer neuen Mietperiode gehörende, auch nicht etwa durch den Tod des Mieters verursachte Anamisthosis mangels Bürgenstellung zusammenhängen.<sup>92</sup> Agatharchos, Sohn des Ly-sagoras, hatte die zum ‹Sosileischen Komplex› gehörenden Andrones 192 neu gemietet (I. Délos 400, 13). Drei Jahre später, also 189, erfolgte eine Anamisthosis [οὐ καθι] | [στάντος] τοὺς ἐγγύους Ἀγαθάρχο[ν] (403, 53 ff.). Was auch immer die Ursache für den Ausfall der Bürgen gewesen sein mag, mit diesem Beispiel allein läßt sich die Ansicht von MOLINIER nicht erhärten. Im übrigen wird auf diesen Fall noch zurückzukommen sein.

## 2. Mietschulden:

Schon bisher war immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Mieter und ihre Bürgen den Mietzins ganz oder teilweise schuldig blieben bzw. mit ihren Zahlungen in Verzug gerieten. Der säumige Mieter wurde, teils allein, teils zusammen mit seinem Bürgen (vgl. Anm. 86), unter die Schuldner des Tempels eingetragen. Um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen, wurden auch hier bei den Mietern

<sup>90</sup> Vgl. besonders IG XI 2, 287, A135–142; I. Délos 366, A102–106.

<sup>91</sup> Dies kann nicht auf bloßem Zufall beruhen und ist allein schon ein hinreichender Anhaltspunkt dafür, daß hinsichtlich der Bürgenbestellung bei der Miete eine andere Regelung galt als bei der Landpacht.

<sup>92</sup> Natürlich sind daneben noch andere Gründe, wie etwa gerade der Tod des bisherigen Bürgen, denkbar.

und – soweit sie genannt werden – bei den Bürgen vornehmlich in den älteren Aufzeichnungen die Patronymika hinzugefügt.<sup>93</sup> Einzelfälle, die bei der Untersuchung zu den jeweiligen ‹heiligen Häusern› bereits angesprochen wurden, sollen hier nicht noch einmal behandelt werden.

Bei den Mietschulden ging es nicht immer nur um den vollständigen Betrag für ein oder gar mehrere Jahre,<sup>94</sup> sondern vielfach um einen noch ausstehenden Rest auf die volle Jahresmiete, wie etwa bei dem schon oben (S. 449) besprochenen Fall des Euphranor und seiner Erben im Jahr 179. Dies kann sich bereits aus der Höhe der für ein bestimmtes Gebäude geschuldeten Summe ergeben, die zuweilen allerdings den weitaus größten Teil der Jahresmiete ausmachte. So handelt es sich bei den in 199, B 93 (274) auf 25 Dr. bezifferten Mietaußenständen für die ‹Andrones des Chareteischen Hauses› zweifellos nur um einen Teilbetrag,<sup>95</sup> ebenso selbstverständlich bei den 10 Dr. für das ‹Antigonos-Haus› (Z. 94). Hingegen könnten die 76 Dr. 4 Ob. für das ‹Sosileische Haus› (Z. 94) eine volle Jahresmiete umfassen. In der zweiten umfangreicheren Liste von Mietschuldnern (I. Délos 369, A 36 ff. u. B) aus dem Jahr 206 ist zweimal die volle Jahresmiete verzeichnet, ebenfalls zweimal hatten die Mieter wohl eine geringfügige Zahlung erbracht, waren aber den weit aus größten Teil noch schuldig.<sup>96</sup> Ob die Mieter mit solchen geringfügigen An- oder Abschlagszahlungen auf den vollen Mietbetrag einen besonderen Zweck verfolgten, bleibt unklar, zumal (anders als bei den entsprechenden, durch die Hiera Syngraphe festgelegten Regelungen bei der Pacht) das Mietverhältnis durch das Ausbleiben der Mietzahlung offenkundig nicht beendet wurde (vgl. auch MOLNIER, 66 f.). Es gibt auch keinen Hinweis darauf, daß Mietschulden mit einem Aufschlag von 50% belegt wurden, wie dies bei der Pacht zu geschehen pflegte (vgl. Anm. 71).

<sup>93</sup> In 161, D57 ff. finden sich Patronymika noch in allen drei Fällen bei den Miatern wie bei ihren Bürgen; in 199, B93 ff. ist dies dann nur noch bei zwei von sieben Miatern der Fall, bei dem einzigen genannten Bürgen fehlt der Name des Vaters. In den späteren Aufstellungen ist die Handhabung des Formulars ganz willkürlich.

<sup>94</sup> Mietschulden für mehrere Jahre lassen sich nur einmal nachweisen: Antikrates zahlte 218 neben der regulären Miete von 42 Dr. für das ‹Haus am Sidereion› weitere 200 Dr. und 1 Ob. an aufgelaufenen Rückständen, also, wenn man von den vollen Jahresbeträgen ausgeht, für einen Zeitraum von schätzungsweise vier bis fünf Jahre (I. Délos 354, 26. 34). Bei den unten zu behandelnden Fällen geht es um Restschulden für höchstens zwei Jahre.

<sup>95</sup> Die (vermutlich) regulären Mieten für dieses Objekt lagen 279, 278 und – sofern die umfangreichen Ergänzungen in IG XI 2, 201, A12 zutreffen – 276/75 bei 50 Dr. (161, A17 f.; 162, A15), 250 bei 45 Dr. (287, A34).

<sup>96</sup> Z. 36: Noumedes schuldete für den ‹Xylon› 33 Dr., er hatte jedoch bei der Neuvermietung von 207 (dazu ausführlich unter B I Nr. 12 mit Anm. 66) τοῦ ἰσοῦ, d. h. um den gleichen Betrag wie sein Vorgänger Lysixenos, nämlich 39 Dr. 3 1/4 Ob., gemietet. Die Mietschulden des Parmenon für eines der ‹Episthenischen Häuser› (Z. 37) lagen mit 69 Dr. nur wenig unter der 207 auf 78 Dr. festgesetzten Jahresmiete (I. Délos 366, A94 f.). Hingegen schuldeten Herakleides für das ‹Pythas-Haus› (Z. 38, vgl. 366, A94) und Theoxenos (B, vgl. 366, A98) für das ‹Haus bei dem Bremes› jeweils den kompletten Mietbetrag.

Geschuldete Beträge wurden gelegentlich zu einem späteren Termin nachgezahlt, wie etwa der ausdrücklich als Mietnachzahlung ausgewiesene Betrag von 30 Dr., den Antigonos 280 entrichtete und der erst 278 von den Hieropoioi als Einnahme verbucht wurde (s. unter BI Nr. 1). Wie I. Délos 399, A 105 f. zeigt, konnten zwischen dem Fälligkeitstermin und der realen Zahlung noch bedeutend längere Fristen verstreichen. Hier wird im Jahr 192 für das *Arkeon-Haus* eine Mietnachzahlung für die Jahre 198 und 197 geleistet, wobei es sich bei den 10 Dr. für 198 (für 197 ist der Betrag nicht erhalten) wiederum nur um eine Restschuld handeln kann (vgl. auch 399, A 119; 442, A 170, ferner 353, A 43 ff.: hier bezahlt wahrscheinlich der Bürge mit zweijähriger Verspätung den auf ihn entfallenden Teil der Bürgschaft).

Wurde das Pachtverhältnis durch ein Verschulden des Pächters vorzeitig beendet und das Land neu verpachtet, so hatten der ausscheidende Pächter und seine Bürgen für die eventuellen Verluste aufzukommen, die dem Tempel bei der Neuverpachtung entstehen konnten. Die Hiera Syngraphe sah in diesem Fall zusätzlich einen Aufschlag von 50% auf den Differenzbetrag zwischen alter und neuer Pacht vor: I. Délos 503, 38: *εἰλὸν δὲ τις ἔγδεια γίνηται τοῦ μισθώματος, ἐγγραφόντων αὐτοὺς* (die früheren Pächter und ihre Bürgen) *καὶ τούτο ἡμιόλιον.* Das in delischen Inschriften auch sonst (allerdings selten) belegte Wort *ἔγδεια* bedeutet hier nach der sicher zutreffenden Deutung von Kent (S. 280) präzis: «... the amount by which a second rental was less than the rent called for in the original lease.»<sup>97</sup> Die Frage, ob diese Praxis auch bei der außerplanmäßigen Vermietung von Häusern angewandt wurde, ist nicht eindeutig zu beantworten. Einen ersten Hinweis könnte man in I. Délos 353, B 46 ff. (219) sehen: *Ἐμπεδοκλῆς | Ἐμπεδοκλέους ὀφείλει καὶ ὁ ἔγγυος* (es folgt der Name des Bürgen) *τὴν ἔγδειαν τῆς οἰκίας τῆς Σωσιλείας ΔΔΔΔ,* sofern man *ἔγδεια* hier wie auch an der soeben zitiert-

<sup>97</sup> Ebenso E. ZIEBARTH, *Hermes* 61, 1926, 91. 100. In der Hiera Syngraphe findet sich *ἔγδεια* noch in Z. 15 und 16. In Z. 15 ist der Zusammenhang wegen des schlechten Erhaltungszustandes dieser Zeilen ganz unklar, in Z. 16 wird festgelegt, daß männliche Nachkommenschaft des Pächters in gleicher Weise wie er selbst für *ἔγδεια* aufzukommen hat, wobei offen bleiben muß, ob damit ganz allgemein *«Schulden»*, *«Zahlungsrückstände»* oder ganz spezielle Forderungen an den Pächter gemeint sind. In den Aufstellungen der Hieropoioi fällt das Wort *ἔγδεια* niemals, wenn bei einer außerplanmäßigen Neuverpachtung nur ein geringerer Pachtzins erzielt werden konnte. Die Verpflichtung des ausgeschiedenen Pächters und seiner Bürgen zu einer Ausgleichszahlung an den Tempel wurde vielmehr stets durch die folgende, gelegentlich unwesentlich abgewandelte Formel zum Ausdruck gebracht: IG XI 2, 287, A138–142 *ἀνεμισθώσαμεν δὲ καὶ τῆς Χαρητείας τὸ μέρος . . . οὐ καθιστάντος τοῦς ἔγγυούς* (Name des ausgeschiedenen Pächters) *καὶ] ἐμισθώσατο* (Name des neuen Pächters und Pachtsumme) *· τὸ δὲ λοιπὸν ὅσῳ ἔλαττον ἦν τὸν ἡμιόλιον κατὰ τὴν συγγραφήν* (Aufschlag von 50% des Differenzbetrages; vgl. KENT, 250 Anm. 13). Vgl. ferner etwa 142, 8 f.; I. Délos 366, A103.

ten Stelle der Hiera Syngraphe als ‹Differenz-› oder ‹Minderbetrag› auffaßt. Für eine solche Deutung spricht, daß jener Empedokles nicht der augenblickliche, sondern offenkundig der frühere Mieter des ‹Sosileischen Hauses› war und daß dieses Gebäude 219 und 218 mit 30 bzw. 60 Dr. auffällig wenig einbrachte. Eine Miete von  $60 + 40 = 100$  Dr. wäre nicht zu hoch angesetzt, wenn man bedenkt, daß bereits 269 und 268 jeweils 144 Dr. (250 allerdings nur 51 Dr., vielleicht bloß ein Teilbetrag) und 207 etwas über 124 Dr. Miete entrichtet wurden. Einen direkten Hinweis auf eine irreguläre Neuvermietung des ‹Sosileischen Hauses› im Jahr 219 oder kurz davor gibt es allerdings nicht. Zudem findet sich ἔγδεια in den Hieropoioilisten auch in seiner allgemeinen Bedeutung von ‹Schulden›, ‹ausstehenden Leistungen oder Zahlungen›<sup>98</sup> (vgl. LIDDELL-SCOTT-JONES, s.v.), die selbstverständlich auch für den soeben geschilderten Fall nicht ausgeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für den zweiten Beleg von ἔγδεια in Verbindung mit anstehenden Zahlungen für ein nicht näher genanntes tempeleigenes Haus in I. Délos 353, B 49.

Desweiteren können zwei Eintragungen in den Aufzeichnungen für die Jahre 192 und 189 darauf hindeuten, daß bei einer wegen Nichtbestellung von Bürgen notwendig werdenden Neuvermietung der Erstmieter die Mindereinnahmenersetzen mußte, die der Tempelkasse dadurch eventuell entstanden. Eine definitive Aussage ist allerdings auch hier wiederum nicht möglich, vor allem weil sich die zu den entsprechenden Eintragungen führenden Vorgänge nicht hinreichend aufklä-

<sup>98</sup> Dies läßt sich an mindestens zwei Beispielen zeigen. Für das Jahr 250 hatten die Hieropoioi das Landgut ‹Skitoneia› an einen Kallisthenes, Sohn des Diakritos, neu verpachtet, weil der bisherige Pächter für dieses Jahr keine Bürgen beigebracht hatte. Die Pacht wurde auf 483 Dr. festgesetzt, was offenbar dem bisher in dieser Pachtperiode gezahlten Satz entsprach (IG XI 2, 287, A137 f.). Davon zahlte der neue Pächter selbst 435 Dr. 2 Ob.  $\frac{1}{12}$  (A26; die Zahlen ΗΗΗΗΔΔΔΓΙΙΤ// nach J. H. KENT, BCH 63, 1939, 239); die weitere Eintragung lautet: καὶ παρὰ Ἐρμωνος τοῦ ἔγγου τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ τῆς ἔγδειας ΔΔΦ###. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei jenem 29 Dr. um den auf den Bürgen Hermon entfallenden Anteil des noch ausstehenden Pachtzinses handelt. Den zweiten Bürgen vermutet KENT, a. a. O. in D29 ff.: Πολύθουλος Παριμενίωνος ΔΦ###[!!!]C/. Addiert man die drei Beträge (von denen allerdings der erste nicht ganz sicher gelesen, der dritte teilweise ergänzt ist), so ergeben sie: 435 Dr. 2 Ob.  $\frac{1}{12}$  + 29 Dr. + 18 Dr. 3 Ob.  $\frac{1}{12}$  = 483 Dr., also die vollständige Pachtsumme. Somit bedeutet ἔγδεια hier ganz einfach ‹Restschuld›. Noch eindeutiger ist der zweite Fall, der sich in der gleichen Aufstellung findet: In der Pachtperiode von 259 bis 250 belief sich der Pachtzins für das Landgut ‹Charoneia› auf 872 Dr. (224, A14: 258). Im Jahr 250 wurde das Gut geteilt, der frühere Pächter des Gesamtkomplexes Timesidemos, Sohn des Antikrates, hatte nur noch die Hälfte in Pacht (287, A27. 29). In diesem Jahr zahlte er selbst 370 Dr. 1 Ob., dann heißt es weiter: καὶ παρὰ τῶν ἔγγυών καθ' ὅ ἔγινετο ἐκάστωι τῆς ἔγδειας. Es folgen 8 Namen mit zum Teil sehr geringen Beträgen (der kleinste beläuft sich auf 4 Ob.  $\frac{1}{12}$ ), die zusammen 64 Dr. 5 Ob. ergeben (vgl. KENT, a. O. 239 f.), mit dem von Timesidemos selbst gezahlten Betrag 435 Dr. Da der zweite Pächter der ‹Charoneia› 437 Dr. entrichtete, waren dem Tempel durch die Teilung keine Einbußen entstanden. Auch hier ist also unter ἔγδεια der noch zur Zahlung anstehende Restbetrag zu verstehen. In diesem Sinne ist schließlich wohl auch ἔγδεια in 287, A32 aufzufassen.

ren lassen. Zuerst ist auf den bereits kurz angesprochenen Fall des Demeas zurückzukommen (oben S. 448 f.). Bei der Neuvermietung von 192 hatte er zunächst das *«Haus am Sidereion»* für 50 Dr. gemietet, dann aber keine Bürgen gestellt, was wie üblich zu einer nochmaligen Vermietung dieses Gebäudes durch die Hieropoioi geführt hatte. Auf den Namen des neuen Mieters, Epiktemon, Sohn des Melikos, folgt ein Freiraum, der offenbar für die Eintragung der neuen Mietsumme gedacht war, was aber dann unterblieb (I. Délos 400, 24 ff., zitiert in Anm. 83). Das würde zunächst daraufhindeuten, daß sich an den schon mit Demeas vereinbarten 50 Dr. nichts geändert hatte, zumal sich auch die Mietfrist für den Nachmieter nicht verkürzte. Diese Vermutung wird jedoch durch Z. 30f. der gleichen Inschrift wieder in Frage gestellt: *τὸ [δῆ]λοιπὸν δι ἔλαττον εὑρεν ἡ οἰκία ἡ πρὸς τῷ Βρέμητι ἐγγράφομεν διφείλοντα Διημέαν Δ* (zur Anordnung des Textes auf dem Stein vgl. DURRBACH, p. 69). Wie bereits bei der Besprechung der *«Häuser am Sidereion»* gezeigt wurde, liegt hier wahrscheinlich ein Versehen vor, und anstelle von *πρὸς τῷ Βρέμητι* ist *πρὸς τῷ σιδηρείῳ* einzusetzen. Sollte es sich bei dem Eintrag in Z. 30f. um eine gewöhnliche Mietschuld handeln, müßte Demeas das *«Haus am Sidereion»* schon in der der Neuvermietung von 192 vorangehenden Mietperiode gemietet gehabt haben. Das läßt sich zwar nicht mit Sicherheit ausschließen, doch scheint bei den Mieteinnahmen des Jahres 192 für das *«Haus am Sidereion»* ein anderer Mieter genannt gewesen zu sein: 399, A 87 τῆς πρὸς τῷ . . . . . οι Τελεσαρχί[δης]. Die Ergänzung *πρὸς τῷ [σιδηρείῳ]* ist zumindest sehr naheliegend, wenn auch der dafür zur Verfügung stehende Raum etwas knapp ist. Trifft sie zu, so kann es sich bei den Schulden des Demeas in 400, 30f. kaum um Mietrückstände handeln, eher ist an einen Differenzbetrag zwischen der Miete von 50 Dr., die bei der Neuvermietung 192 vereinbart wurde, und der (nicht eingetragenen) zu denken, die bei der Nachvermietung an Epiktemon erreicht werden konnte. Demnach wäre Demeas für diese durch ihn verschuldete Mindereinnahme der Tempelkasse haftbar gemacht worden. Mit letzter Sicherheit ist dies jedoch nicht zu erweisen (vgl. auch F. DURRBACH, BCH 35, 1911, 81 f.).

Auch der Eintrag der Hieropoioi aus dem Jahr 189 (403, 60f.), der auf eine solche Regelung hinzuweisen scheint, ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.<sup>99</sup> Auf das Eingangsformular für die Notierung von Mietschulden folgt eine umfangreiche Textlücke, die DURRBACH, offenbar in Anlehnung an die soeben besprochene Stelle 400, 30f. und an die bei der Landpacht üblichen Formeln (vgl. Anm. 97), folgendermaßen ergänzt hat: *[οἰδε τὰ] ἐνοίκια διφείλουσιν τῷ]ν [ιερὸν οἰκιῶν δι ἔλαττον εὑρον ἀναμεμισθωμέναι· Νομμήνιος διδάσκαλος τῆς ἐπὶ] τῷ Βρέμητι δι ἔλατ[τον] | [εὗρε ἔδωκεν ΤΔΓ· Ἀγάθαρχος Λυσαγγόρου τῶν ἀνδρῶν δι ἔλαττον εὑρον ΗΔΔF#.* Unter der Rubrik οἴδε ἐνοίκια διφείλουσιν (oder ähnlich)

<sup>99</sup> Dessen ungeachtet hat MOLINIER, 68, gerade in dieser Stelle einen definitiven Beweis für die Pflicht des aus eigenem Verschulden vorzeitig aus dem Mietverhältnis ausgeschiedenen Mieters zu einer Ausgleichszahlung an den Tempel gesehen.

werden jedoch ansonsten stets die geschuldeten Mietbeträge aufgeführt (vgl. z. B. IG XI 2, 161, D 57 ff.; 199, B 93 f.; 203, C 4 ff.; I. Délos 369, 36 ff.), während es sich nach DURRBACH hier um die bei einer irregulären Neuvermietung entstandenen Defizite handeln soll. Das wäre zumindest ganz ungewöhnlich, zumal ja den Hieropoioi von den Pachtgeschäften her einen solchen Tatbestand eindeutig charakterisierende Wendungen zur Verfügung standen. Ferner fällt sogleich der Widerspruch zwischen  $\delta\varphi\epsilon\lambda\omega\sigma\tau\iota\upsilon$  und  $\delta\delta\omega\kappa\epsilon\upsilon$  auf, den sich auch DURRBACH nicht erklären konnte (BCH 35, 1911, 256). Man fragt sich, warum Noumenios als Schuldner geführt wurde, obwohl er doch die 65 Dr., nach der obigen Ergänzung den Differenzbetrag zwischen alter und neuer Miete, bezahlt hatte. Der von DURRBACH sicher zu Recht als Mieter des ‹Hauses bei dem Bremes› eingesetzte Noumenios hatte dieses Gebäude bei der Neuvermietung von 192 gemietet (400, 19 f.) und ist noch 179 als dessen Mieter bezeugt (442, A 143). Eine Anamisthosis dieses Gebäudes 190 oder 189 ist dadurch zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch recht unwahrscheinlich. Außerdem ist ein Differenzbetrag von 65 Dr. bei einer Jahresmiete von 73 Dr., wie sie 192 vereinbart worden war, nicht vorstellbar. Es dürfte sich also bei jenen 65 Dr. eher um gewöhnliche Mietschulden handeln, die, wie bereits zu beobachten war, fast die Höhe der Jahresmiete erreichen konnten. Über die Situation des Agatharchos, des Sohnes des Lysagoras, ist bereits im Zusammenhang mit der Bedeutung der Bürgenstellung gesprochen worden (oben S. 451). Die von ihm 192 angemieteten ‹Andrones des Sosileischen Hauses› wurden 189 außer der Reihe neu vermietet, wobei der Mietsatz von 192 in Höhe von 190 Dr. bei weitem nicht erreicht werden konnte. Der neue Mieter zahlte vielmehr nur 63 Dr. pro Jahr, was (neben anderen nicht eruierbaren Gründen) mit der verkürzten, im Jahr 187 auslaufenden Mietfrist zusammenhängen mag (vgl. auch DURRBACH, a. a. O. 255). Hier wäre also eine Ausgleichszahlung durchaus denkbar. Doch sind die Agatharchos betreffenden Eintragungen in Z. 61 vollständig verloren und den entsprechenden Ergänzungen von DURRBACH kann für die anstehende Frage kein Beweiswert zugebilligt werden.

### 3. Mieter und Mietobjekt:

In ihr Verzeichnis der Mieteingänge des jeweiligen Jahres nahmen die Hieropoioi natürlich nur die Gebäude bzw. Gebäudeteile auf, für die die Mieter oder gegebenenfalls ihre Bürgen den ganzen oder doch zumindest einen Teil des fälligen Mietzinses entrichtet hatten. Dies waren im allgemeinen nicht mehr als 15 bis 16 Objekte pro Jahr.<sup>100</sup> So ist es höchst unwahrscheinlich, daß hier jemals auch nur

<sup>100</sup> Ist die Aufstellung komplett erhalten, läßt sich die Zahl der vermieteten Objekte exakt feststellen. Im anderen Fall ist es vielfach möglich, die Verluste und damit die ursprüngliche Zahl annähernd abzuschätzen. Im Jahr 282 (IG XI 2, 158, A15 ff.): 15 Objekte; 279 (161, A16 ff.): 16 Objekte; 278 (162, A13 ff.): 16 Objekte; 274 (199, A7 ff.): Aufzählung fragmentarisch, vermutlich zwischen 14 und 15 Objekte; 269 (203, A25 ff.): 16 Objekte; 268

der vermierte Teil der ‹heiligen Häuser›, geschweige denn der gesamte Hausbesitz des Tempels in einem bestimmten Jahr faßbar wird.<sup>101</sup>

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Mietobjekte bei der Auflistung der Mieteinnahmen aufgeführt werden, scheint weitgehend willkürlich bzw. zufällig gewesen zu sein. Nicht einmal eindeutig zusammengehörende Gebäude oder gar Gebäudeteile wie etwa die ‹Episthenischen Häuser› (vgl. IG XI 2, 161, A 22 u. 24; 203, A 26. 27. 29) oder die einzelnen Teile des ‹Chareteischen Gebäudekomplexes› (vgl. 204, 29 u. 32) werden immer zusammen genannt. Am ehesten trifft dies noch für die beiden ‹Xylones› zu, aber auch hier gibt es mindestens eine Ausnahme (I. Délos 399, A 84. 85 f.). Lediglich in IG XI 2, 161, A 16 ff. (279) und in 162, A 13 ff. (278) bilden die ‹Oikemata, in denen Ephesos Handel treibt›, die ‹Andronitis des Chareteischen Hauses›, die ‹Gynaikonitis (sc. des Chareteischen Hauses)› und die ‹Andrones am Meer (ebenfalls des Chareteischen Hauses)› gleich jeweils am Anfang der Aufzählung eine geschlossene Gruppe. Ebenfalls eine geschlossene, wenn auch an verschiedenen Stellen plazierte, Gruppe bilden in den nämlichen Aufzeichnungen das ‹Sosileische (Haus) in der Nähe der Krepis›, die ‹Oikemata am Meer und ihre Obergeschosse› und die ‹an diese anschließenden Oikemata› (161, A 20 ff. bzw. 162, A 15 ff.). Nur bei den ohnehin besonders bemerkenswerten Aufstellungen der Mieteinkünfte für die Jahre 219 (I. Délos 353, A 16 ff.) und 218 (354, 30 ff.) läßt sich teilweise eine gleiche Reihenfolge beobachten. In 353, A 18 ff. folgen aufeinander: das ‹Aristoboulos-Haus›, die ‹Ephesos-Oikemata›, das ‹Orthokles-Haus›, das ‹Sosileische Haus›, das ‹weitere (Sosileische Haus)›, der ‹Xylon›, der ‹weitere Xylon›, das ‹Pythas-Haus› und schließlich das ‹Chareteische Haus› (zu den den ‹Chareteischen Komplex› betreffenden Unstimmigkeiten bei den Eintragungen dieser beiden Jahre vgl. unter B I Nr. 5). Die gleiche Anordnung findet sich, wie gesagt, auch für das Jahr 218 (354, 31 ff.), nur daß hier nach den ‹Ephesos – Oikemata› und dem ‹weiteren Xylon› durch den Verlust der Zeilenanfänge das nächstfolgende Objekt fehlt. DURRBACH hat auf eine Ergänzung verzichtet, doch sind an der jeweiligen Stelle mit großer Wahrscheinlichkeit entsprechend das ‹Orthokles-› bzw. das ‹Pythas-Haus› mit den Mietern Kallistratos bzw. Sosthenes einzusetzen.

Bei den weiteren Überlegungen zu Mietern und Mietobjekten wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß derjenige, der die Miete bezahlt, auch der Mieter des betreffenden Gebäudes ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges

(204, 26 ff.): 10 Objekte; 258 (224, A18 ff.): Aufzählung fragmentarisch, vermutlich 16 Objekte; 257 (226, A11 ff.): fragmentarisch, vermutlich 16 Objekte; 250 (287, A34 ff.): 16 Objekte; 246 (I. Délos 290, 21 ff.): 17 Objekte; 219 (353, A16 ff.): 17 Objekte; 218 (354, 30 ff.): fragmentarisch, vermutlich 15 Objekte; 210 (356 bis, A14 ff.): fragmentarisch, vermutlich 15 Objekte; 207 (366, A94 ff.): 17 Objekte; 206 (368, 34 ff.): sehr fragmentarisch, mindestens 7 Objekte; 192 (399, A83 ff.): fragmentarisch, vermutlich 17 Objekte (Mieteingänge); im selben Jahr (400, 1 ff.): 16 Objekte (Neuvermietung); 179 (442, A140 ff.): 18 Objekte.

<sup>101</sup> Vgl. schon TH. HOMOLLE, BCH 14, 1890, 436.

vermerkt ist. Das muß natürlich keineswegs immer zutreffen, dürfte aber doch die Regel gewesen sein. Die Beantwortung aller mit der Person des Mieters zusammenhängenden Fragen wird durch das Fehlen des Patronymikons bei der Mehrzahl der Mieternamen (etwa im Verhältnis 3:1) und die daraus erwachsende Unsicherheit hinsichtlich der Identität von Personen mit gleichem Individualnamen wie ihrer Zuordnung zu einer bestimmten Familie beeinträchtigt.<sup>102</sup> Aber selbst eine Übereinstimmung von Individualname und Patronymikon ist, zumindest bei gängigen und verbreiteten Namen, zu denen auf Delos etwa die mit Apollo zusammengesetzten theophoren Bildungen wie Apollodoros und Apollonios zu rechnen sind, noch keine absolute Garantie dafür, daß es sich jeweils um das gleiche Individuum handelt. Die folgenden Ausführungen und ebenso die am Schluß des Aufsatzes in Listenform zusammengestellten Informationen zu einer Anzahl von Mietern und Bürgen (s. die dortige Vorbemerkung) unterliegen deshalb, natürlich in einem von Fall zu Fall wechselnden Grade, entsprechenden Einschränkungen und Vorbehalten.<sup>103</sup>

Das Mietverhältnis konnte über den Zeitraum einer Mietperiode hinaus verlängert werden. Wie oft dies vorkam, läßt sich kaum abschätzen. Eine Neuvermietung zwischen 282 und 279 wurde gerade aus dem Umstand erschlossen, daß mit einer Ausnahme (nämlich dem ‹Haus des Arkeon›) die Mieter der Häuser gewechselt hatten (vgl. Anm. 76). Bei den Neuvermietungen von 257? 207 und 192 ist die Vergleichsmöglichkeit auf zwei, sechs und noch einmal sechs (bzw. sieben) Objekte beschränkt, wobei sich Verlängerung der alten Mietverhältnisse bzw. das

<sup>102</sup> Vgl. hierzu die methodischen Bemerkungen von J. und L. ROBERT, BE 1972, 85 (REG 85, 1972, 382 f.).

<sup>103</sup> Ein Beispiel für weitreichende prosopographische Spekulationen aufgrund der delichen Inschriften ist der trotz zutreffender Einzelbeobachtungen mit zahlreichen Hypothesen belastete und viel zu konstruierte Versuch von M. LACROIX, REG 29, 1916, 188 ff., einen verzweigten Klan von Geschäftsleuten (speziell Holzhändlern) und Finanziers nachzuweisen, der seinerseits wiederum mit anderen führenden Familien der Insel in verwandtschaftlicher Verbindung gestanden haben soll. Auf Details seiner weitläufigen Darlegungen, die den Leser bald in ausweglose Verwirrung stürzen, ist hier nicht einzugehen. Der auf Delos weitverbreitete Name Antigonos (vgl. nur die Beispiele unter Nr. 7 in der Liste der Mieter und Bürgen, ferner den partiellen Namenindex von IG XI 4; KENT, 321 f. Nr. 16–24 und die Aufstellung von LACROIX selbst S. 223 ff., die 23 Personen dieses Namens umfaßt) bildet für entsprechende Kombinationen keine ausreichend solide Basis. Daß des weiteren der Verkauf von Holz kein Bindeglied zwischen diesen Personen darstellen kann, versteht sich von selbst. Einen Stand professioneller Holzhändler wird man in Delos für die 1. Hälfte des 3. Jh.s schwerlich annehmen können. Das Ergebnis, zu dem LACROIX schließlich gelangt (S. 221 f.), nämlich daß eine eng begrenzte Zahl von Familien aufgrund ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit über ihre Mitbürger und ihres daraus resultierenden politischen Einflusses die internen Angelegenheiten von Delos (natürlich nur in dem von der jeweiligen Schutzmacht gesteckten Rahmen) bestimmt habe, ist nicht sonderlich überraschend. – Als sehr hilfreich erweist sich die Namenliste am Ende des Aufsatzes (S. 222 ff.), in der die verfügbaren Informationen zu den jeweiligen Personen zusammengestellt sind.

Auftreten neuer Mieter im Verhältnis von 1:1 (257?), 3:3 (207) und 2:4 bzw. 2:5 (192) gegenüberstehen.<sup>104</sup> Auf einer so schmalen Basis lässt sich nicht sagen, ob die Mieter dazu tendierten, auslaufende Mietverhältnisse zu verlängern oder aufzukündigen. Weitere Beispiele dafür, daß ein Mieter das gleiche Objekt länger als eine Mietperiode nutzte, sind relativ selten, so daß man insgesamt wohl eher vom Gegenteil auszugehen haben wird (vgl. MOLINIER, 35 f.). Auf eine Aufzählung dieser Fälle, die zum größten Teil schon in anderen Zusammenhängen behandelt wurden, kann hier verzichtet werden.<sup>105</sup>

Wiederholt lässt sich zeigen, daß der nämliche Mieter mehrere tempeleigene Gebäude gleichzeitig angemietet hatte, was, zumindest teilweise, Rückschlüsse auf deren Verwendungszweck erlaubt. Auch hier können nur einige Beispiele herangegriffen werden: Wie bereits oben anzumerken war (vgl. unter B I Nr. 12), trifft dies besonders für die beiden ‹Xylones› zu. Dies ist nicht weiter erstaunlich, da sie ja mit Sicherheit nicht zu Wohnzwecken benutzt wurden. So findet sich jeweils der gleiche Mieter für einen ‹Xylon› und die ‹Oikemata unterhalb der Chareteia› im Jahr 269 (IG XI 2, 203, A 27 f.), ebenso für das ‹Sosileische Haus in der Nähe der Krepis› 250 (287, A 36) und schließlich 219 und 218 für Andrones, von denen sich nicht sagen lässt, ob sie zu dem ‹weiteren Episthenischen Haus› oder

<sup>104</sup> Die ‹Oikemata am Meer› blieben 257 in der Hand des bereits für 258 belegten Mieters Demeas, Sohn des Eumedes (IG XI 2, 224, A18; 226, A16; vgl. auch Ann. 59). Auch an der Miete änderte sich nichts. Das ‹Episthenische Haus› hingegen hatte 257 einen neuen Mieter (224, A19 f.; 226, A22). – Wie sich aus einem Vergleich von 356 bis, A14 ff. (210) mit 366, A94 ff. (Neuvermietung von 207) ergibt, wurde das auslaufende Mietverhältnis für das ‹weitere Episthenische Haus› und den ‹Xylon› von dem bisherigen Mieter erneuert (I. Délos 356 bis, A14. 16; 366, A95. 96). Ebenso ist Pherekleides als Mieter der vermutlich gleichen Andrones 209 und 207 bezeugt (362, A23; 366, A95). Neue Mieter finden sich hingegen für das ‹Episthenische Haus›, das ‹Orthokles-Haus› und die ‹Ephesos – Oikemata› (356 bis, A14: der Mieter ist Kyknos, vgl. die Liste der Mieter und Bürgen unter Nr. 71. 15. 16; 366, A94 f. 94. 96). – Das ‹Aristoboulos-Haus› und das ‹Sosileische Haus› behalten bei der Neuvermietung von 192 ihre bisherigen Mieter (I. Délos 399, A84. 86; 400, 7 f. 10 f.); neue Mieter sind hingegen belegt für das ‹Episthenische Haus›, das ‹weitere Episthenische Haus›, den zweiten ‹Xylon›, sowie für das ‹weitere Sosileische Haus› (399, A83. 83 f. 85 f. 86 f.: hier ist zwar vom Namen des Mieters nur der Anfangsbuchstabe Π erhalten, da jedoch 400, 11 f. als neuer Mieter Soteles, Sohn des Soteles, genannt wird, genügt dies zum Nachweis des Mieterwechsels; 400, 2 f. 4 f. 18). Ein weiterer Mieterwechsel ließe sich nachweisen, wenn in 399, A87 das ‹Haus am Sidereion› zu ergänzen ist (vgl. S. 455; 400, 24 ff.).

<sup>105</sup> Vgl. etwa die Ausführungen zum ‹Haus bei dem Bremes› (Mieter Noumenios); zum ‹Haus des Pythas› mit Anm. 56 (Mieter Dionysios, Sohn des Autokles? s. auch die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 36); vgl. ferner S. 445 zum ‹Andron des Chareteischen Hauses› (Mieter Menes, Sohn des Euelthon, vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 63); S. 446 zum ‹weiteren Episthenischen Haus› (Mieter Apollonios, vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 12). Das ‹Aristoboulos-Haus› hatte von 269 bis 258 (bzw. also vom Beginn und Ende der jeweiligen Mietperiode) als Mieter einen Aristoboulos (vgl. Anm. 36 und die Liste der Mieter und Bürgen unter Nr. 18), ebenso von der 192 auslaufenden Mietperiode bis mindestens 188 den Purpurfärber Pyrrhos (ebd. Nr. 78).

dem ‹Chareteischen Komplex› gehörten (I. Délos 353, A 17 f. 22; 354, 32 f., dazu unter B I Nr. 7 und Anm. 52; vgl. auch unter B I Nr. 12). – Sofern es sich um die gleiche Person handelt (vgl. dazu die Liste der Mieter und Bürgen unter Nr. 7), hatte Antigonos 282 (und vielleicht schon 283, vgl. die Ergänzungen von MOLINIER, 49 Anm. 1, zu 157, A 12 ff.) neben seinem ehemaligen eigenen Haus noch die zum ‹Sosileischen Komplex› gehörenden ‹Oikemata am Meer und ihre Obergeschosse› gemietet (158, A 19 f.). Dieser Umstand würde in Verbindung mit der bereits 282 ungewöhnlich hohen (später noch drastisch steigenden) Miete von 42 Dr. pro Jahr und der Lage am Meer die schon bei der Besprechung dieser Oikemata geäußerte Vermutung bekräftigen, daß sie gewerblichen Zwecken gedient haben werden.<sup>106</sup>

Neben einer, wie gesagt, seltenen längerfristigen Nutzung eines oder mehrerer Gebäude kam es häufig genug vor, daß der gleiche Mieter in aufeinanderfolgenden Mietperioden das Mietobjekt wechselte. So hatte ein gewisser Soteles in den Jahren 282 bis 278 und wahrscheinlich noch um die Mitte der 70er Jahre im Bereich des ‹Chareteischen Komplexes› mehrere Objekte gemietet (vgl. auch unter B I Nr. 5), und zwar zunächst ‹die beiden Oikemata unterhalb der Andrones› (IG XI 2, 158, A 18: 282) und 279 und 278, also in der folgenden Mietperiode, die Andrones selbst (161, A 17 f.; 162, A 15). Dieses Mietverhältnis hat wohl auch noch 276 oder 275 bestanden (201, A 12: die Ergänzung der Andrones stützt sich auf den Namen des Soteles und auf den Mietzins von 50 Dr., der mit dem für die Jahre 279 und 278 identisch ist). – Philtes war zwischen 283? und 269 nacheinander Mieter verschiedener tempeleigener Gebäude: 283? und 282 der ‹Andronitis des Chareteischen Hauses› (157, A 11; 158, A 19 f.), 279 des ‹Pythagoras-Hauses› (161, A 23) und schließlich 269 der zum ‹Sosileischen Komplex› gehörenden ‹Oikemata am Meer und ihrer Obergeschosse› (203, A 28). – Menes, Sohn des Euelthon, hatte von der Neuvermietung am Anfang der 60er Jahre bis zum Jahr 246 verschiedene Teile des ‹Chareteischen Hauses› gemietet, zunächst den Andron über mehrere Mietperioden (268, 6; 226, A 11 f.), dann das ‹Chareteische Haus› selbst (287, A 34: 250) und schließlich die Andrones 246 (I. Délos 290, 26).<sup>107</sup>

<sup>106</sup> Als weitere Beispiele wären etwa noch zu nennen: Der bereits kurz besprochene Fall des Demeas, Sohn des Eumedes, der in den 60er und 50er Jahren des 3. Jh.s neben den ‹Oikemata am Sidereion› noch die ‹Oikemata am Meer› gemietet hatte (vgl. unter B I Nr. 10 und die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 31); Kallistratos als Mieter des ‹Aristoboulos›- und des ‹Orthokles-Hauses› 219 und vermutlich auch 218 (vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 57); Mnēsis als Mieter der Andrones und der Andronitis des ‹Chareteischen Hauses› 274 (199, A 9. B93).

<sup>107</sup> Vgl. des weiteren die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 37: Dionysodoros Mieter des ‹Sosileischen Hauses in der Nähe der Krepis› 282 (158, A 20) und 279 und 278 der ‹Oikemata am Meer› (161, A 21; 162, A 15); Nr. 91: Philon, Sohn des Demoson, mietete ein ‹Sosileisches Haus› bei der Neuvermietung am Anfang der 60er Jahre (268, 12), 258 Mieter von zwei unbekannten Objekten (224, A 21. 22) und 250 eines ‹Xylon› (287, A 36). – Ein Boethos hatte 269 und 268 das ‹Orthokles-Haus› gemietet (203, A 26; 204, 27 f.), 250 das (zu den

Waren im 4. Jh., soweit unsere Informationen reichen, noch zahlreiche Athener als Mieter ‹heiliger Häuser› aufgetreten, so werden während der delischen Selbständigkeit nur zweimal ausdrücklich Fremde in dieser Eigenschaft genannt: Ἀλεξίπολις aus Thera als Mieter des ‹weiteren Episthenischen Hauses› 258 (IG XI 2, 224, A 19f.) und Tolmides aus Paros als Mieter ebenfalls eines ‹Episthenischen Hauses› 279 und 278 (161, A 24; 162, A 20). Alle weiteren, teils von MOLINIER (S. 37), teils von M. LACROIX<sup>108</sup> angeführten Beispiele sind nicht gesichert. So steht keineswegs fest, daß die Mieter Poros (vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 73) und Sotas (ebd. Nr. 80a) mit den gleichnamigen Choregenen ἐκ μετοίκων identisch sind. Wie LACROIX (a. O. 520 Anm. 5) selbst betont, ist die Lesung des Miaternamens – Πάθωνος? τοῦ Εὐπ[ο]ρίωνος (I. Délos 459, 35: 172 oder 170) höchst problematisch. Herkunft aus Tenos ließe sich überdies nur unter der Voraussetzung erschließen, daß es sich bei dem in 442, B 225 vom Jahr 179 bezeugten Φιλόφρονι Εὐπορίωνος Τηνίῳ? um seinen Bruder handelt. Bereits F. DURRBACH (BCH 35, 1911, 82) hatte in Noumenios διδάσκαλος, dem langjährigen Mieter des ‹Hauses bei dem Bremes› (s. die dortigen Ausführungen), und dem Purpurfärbler Pyrrhos (s. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 78) Fremde vermutet, jedoch ohne einen Grund dafür zu nennen (ebenso MOLINIER, 37). Dies ist gut vorstellbar, einen wirklichen Anhaltspunkt gibt es allerdings dafür nicht.<sup>109</sup> Soweit es sich bei den Mietern ‹heiliger Häuser› um Fremde handelte, wird man wohl den Metoikenstatus voraussetzen dürfen. Dies muß natürlich erst recht der Fall gewesen sein, wenn ein Nichtbürger für einen Mieter die Bürgschaft übernahm, wie der schon genannte Apollonios Φοῖνιξ (I. Délos 400, 10f.).<sup>110</sup>

›Episthenischen Häusern‹ gehörende) ‹Haus im Kolonos› (287, A39). – Vorausgesetzt, daß es sich bei dem als Mieter ‹heiliger Häuser› dreimal belegten Arkileos immer um die gleiche Person handelt, hatte er 231 ein ‹Episthenisches Haus› (I. Délos 316, 58) und 219 sowie 218, d.h. also seit 221, das ‹Sosileische Haus› gemietet (353, A20; 354, 32). Vgl. auch die Liste der Mieter und Bürgen unter Nr. 68 und die unsicheren Fälle des Telemnestos, Sohn des Aristeides, (ebd. Nr. 84) als Mieter des ‹Hauses bei dem Bremes› 200 (372, 22) und eines ‹Episthenischen Hauses› 192 (400, 4f.) und des Phillis (ebd. Nr. 89) als Mieter des ‹Orthokles-Hauses› 210 und 207 (356 bis, A15; 366, B29ff.), eines Objekts, dessen Name getilgt wurde (399, A85) und des ‹Pythas-Hauses› 192 (400, 6f.).

<sup>108</sup> Les étrangers à Délos pendant la période de l'indépendance, in: Mélanges G. GLOTZ II, 1932, 520f.

<sup>109</sup> Bei LACROIX, a. O. 520, ist aus der bloßen Vermutung (probablement) bei DURRBACH und MOLINIER bereits eine nicht mehr in Zweifel gezogene Tatsache geworden.

<sup>110</sup> LACROIX, der (wie vor ihm schon DURRBACH im Kommentar zu IG XI 2, 154, A18; 163, A45 und nach ihm KENT, S. 325 Nr. 62, 63, S. 330 Nr. 147 und B. CAVAGNOLA, RIL 106, 1972, 88f.) den aus der 1. Hälfte des 3. Jhs. als Metallhandwerker gut bekannten Herakleides Φοῖνιξ in die auf Rheneia und Delos über mehrere Generationen vor allem als Pächter von Tempelgütern faßbare Familie Herakleides – Gnosidikos integrieren wollte (a. O. 512), hat in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dem Zusatz Φοῖνιξ nicht etwa nur um ein «... sobriquet rappelant l'origine, – réelle ou supposée, – d'une famille» handeln könnte (a. O. 519). Die gleichen Bedenken gegen Φοῖνιξ als Herkunftsbe-

Bei der Besprechung der einzelnen Häuser wurde bereits gezeigt, daß in einigen Fällen (vgl. Anm. 25) der ursprüngliche Besitzer sein, auf welche Weise auch immer in das Tempelvermögen übergegangenes Haus als Mieter noch einige Jahre weiter bewohnte. Dabei wurden ihm hinsichtlich des Mietzinses offenbar besonders günstige Konditionen eingeräumt. So konnte Arkeon auch noch nach der ansonsten mit einer beträchtlichen Anhebung der Mieten verbundenen Neuvermietung des Jahres 281 oder 280 (vgl. Anm. 76) sein ehemaliges Haus zu dem alten, ungewöhnlich niedrigen, Satz von 25 Dr. pro Jahr nutzen.

Die Zahl der namentlich erfaßbaren Mieter beläuft sich auf etwa 188, die der Bürgen auf etwa 51, wobei (anders als im Verzeichnis von MOLINIER, 93 ff.) jede Person nur einmal gezählt und ein Mieter, der seinerseits für einen anderen die Bürgschaft übernahm, zur ersteren Kategorie gerechnet wurde. Zum sozialen Status von Mietern und Bürgen läßt sich, ganz abgesehen davon, daß einschlägige Überlegungen lediglich für eine kleine Minderheit unter ihnen angestellt werden können,<sup>111</sup> nur sehr begrenzt etwas aussagen. Dies ist einmal in der bereits oben angesprochenen Problematik der Prosopographie begründet, die es vielfach nicht erlaubt, bei der Zuweisung greifbarer Informationen an eine bestimmte Person über mehr oder weniger wahrscheinliche Vermutungen hinauszukommen, zum anderen aber auch in dem relativen Aussagewert dieser Informationen selbst. Was ergibt sich etwa für die vorliegende Fragestellung aus der Tatsache, daß jemand in dem auf Delos sehr eng miteinander verflochtenen staatlichen und sakralen Verwaltungsbereich eine bestimmte Funktion, etwa als Trikyarch oder Logistes oder Epistates,<sup>112</sup> ausgeübt hatte, von der man oft genug nicht mehr weiß als die bloße Amtsbezeichnung (vgl. LAIDLAW, 146 ff.)? War jemand schon deswegen ein bedeuternder und einflußreicher Mann, weil er in der Volksversammlung wiederholt einen Antrag auf einen Ehrenbeschuß stellte?<sup>113</sup> Läßt die Übernahme einer Chore-

---

zeichnung hat er bei dem Bürgen Apollonios angemeldet (519 Anm. 9). Dagegen hat J. P. REY-COQUAIS, MUB 37, 1960/61, 249 ff. gezeigt, daß der Herakleides Φοῖνιξ nichts mit der ohne Zweifel einheimischen Pächterfamilie zu tun hat. Die gegenteilige Annahme beruht auf einer unzutreffenden Ergänzung des zuerst BCH 28, 1904, 149 Nr. 48 publizierten Fragments durch DURRBACH im Kommentar zu IG XI 2, 135, 14, das von AD. WILHELM und F. HILLER VON GAERTRINGEN als agonistisches Weiheepigramm erkannt und, soweit möglich, wiederhergestellt wurde: IG XI 4, 1163. Damit gibt es auch keine Veranlassung, in dem Epitheton Φοῖνιξ, auch in dieser allgemeinen Form, etwas anderes als eine Herkunftsbezeichnung zu sehen. Vgl. dazu auch J. und L. ROBERT, BE 1963, 183 (REG 76, 1963, 503 f.).

<sup>111</sup> Zusätzliche Informationen ergaben sich für nicht mehr als höchstens 51 Mieter und 11 Bürgen und auch diese nur bei zumindest teilweiser Hintanstellung prosopographischer Bedenken.

<sup>112</sup> Vgl. z. B. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 3; 11 und 17; ebd. Nr. 34 und MOLINIER, 101 Nr. 124 (Panteles, Sohn des Stratonomos, als Logistes belegt 287, A89), zu den Logistai vgl. BOGAERT; a. Anm. 114 a. O. 163 Anm. 165; Liste der Mieter und Bürgen Nr. 8; 17; 26; 70.

<sup>113</sup> Vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 8; 20; 26; 63; 66; 84; vgl. ferner ebd. Nr. 11; 45; 85.

gie nach wie vor auf Wohlstand oder gar auf ein nicht unbeträchtliches Vermögen schließen?<sup>114</sup> Kann man umgekehrt die wiederholte Eintragung als Schuldner in den Aufstellungen der Hieropoioi oder auch nur die Aufnahme eines Darlehens als Zeichen für finanzielle Bedrängnis des Betreffenden ansehen? Das verfügbare Material erlaubt auf diese Fragen, die natürlich nicht nur die Mieter ‹heiliger Häuser› und ihre Bürgen betreffen, keine zuverlässigen Antworten.<sup>115</sup> Auch die folgenden Ausführungen orientieren sich unvermeidlicherweise weitgehend an den üblichen Kriterien. Gesicherte Ergebnisse sind auf diese Weise nicht zu erreichen (vgl. Anm. 118), einige nicht gänzlich unbegründete Vermutungen scheinen jedoch möglich und statthaft zu sein (vgl. auch schon MOLINIER, 36 ff.).

Zunächst ist jedoch noch darauf hinzuweisen, daß eine Reihe von Mietern (etwa 24) auch als Pächter von Tempelgütern bekannt ist.<sup>116</sup> In nachweisbar acht Fällen, vermutlich aber darüberhinaus auch in einigen der Anm. 116 genannten Beispielen, bestand das jeweilige Miet- bzw. Pachtverhältnis gleichzeitig. Dies ist wiederum hinsichtlich der Nutzung der Mietobjekte von Interesse, da man ja wohl davon ausgehen kann, daß der Pächter in der Regel auf dem von ihm bewirtschafteten Hof gewohnt haben wird (vgl. jedoch Anm. 117), zumal – mit einer Ausnahme – die notwendigen baulichen Anlagen auf den betreffenden Gütern vorhanden waren.<sup>117</sup>

<sup>114</sup> Vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 5; 14; 81; 86. Schon eher ist dies für die προδανεισταὶ und die sonstigen Bürgen der Stadt bei der Aufnahme der oft beträchtlichen Kredite beim Tempel anzunehmen (vgl. Nr. 33; 56; 85; 94; MOLINIER, S. 100 Nr. 120: Xenokleides, Sohn des Andromenes, als προδανειστῆς belegt I. Délos 406, B63?), obwohl deren Haftung wohl mehr formeller als realer Natur war. Vgl. R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, 134 ff. mit weiterer Literatur zu den προδανεισταὶ; zu den Darlehen der Stadt beim Tempel ebd. 131 ff.

<sup>115</sup> Nur die letzte Frage ist wohl ohne weiteres zu verneinen, wenn man nicht annehmen will, daß zerrüttete Finanzen bei den meisten Bürgern von Delos ein notorischer Zustand waren. Allein in der am Ende dieses Aufsatzes zusammengestellten, nur einen Teil der bekannten Mieter und Bürgen umfassenden Liste finden sich bei der Mehrzahl der etwas besser bekannten Personen Hinweise auf Darlehen und Schulden, die teils aus der Darlehensaufnahme erwachsen waren (nicht entrichtete Zinsen), teils nicht eingelöste Bürgschaften, sowie Zahlungsverpflichtungen aus Miet- und Pachtverhältnissen umfassen. Vgl. etwa Nr. 3; 6; 8; 9; 14; 16; 20; 23; 33; 34; 38; 39; 42; 46; 50; 52; 53; 60; 64; 67; 68; 69; 70; 71; 73; 74; 77; 80; 84; 85; 87; 90; 92. Vgl. auch BOGAERT, a. Anm. 114 a. O. 152 f.

<sup>116</sup> Die Zahl 24 mag auf den ersten Blick im Verhältnis zu den 188 Namen geringfügig erscheinen, sie ist jedoch in Relation zu den 51 Mietern zu sehen, über die man etwas besser informiert ist. Allerdings ist die Gleichsetzung von Mietern und Pächtern nicht selten fraglich (vgl. etwa in der Liste der Mieter und Bürgen Nr. 4; 6; 12; 26; 30; 36; 40; 41; 43; 44; 46; 56; 68; 84; 85; 86).

<sup>117</sup> Vgl. KENT, 295 ff. und die Zusammenstellung 299 f. Amnos, Sohn des Hierombrotos, war 192 Pächter des Gutes Hippodromos und gleichzeitig Mieter eines unbekannten Gebäudes (vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 3). – Diaktordes, Sohn des Theorylos, war im Jahr 250 Pächter des Gutes Phoinikes und des Gebäudes ὡς χαλκεύει Παρμενίων (ebd. Nr. 34). – Melesippos, der 219 und 218 als Mieter eines ‹Xylon› und von Andrones belegt

Soweit Mieter bzw. ihre Bürgen als Archonten, Hieropoioi und Tamiai die höchsten Positionen in der staatlichen und Tempelverwaltung bekleidet haben, werden sie wohl der delischen Oberschicht zuzurechnen sein,<sup>118</sup> an deren Existenz als solcher gerade in einem Kleinstaat nicht gezwifelt werden kann. Dies kann darüberhinaus trotz der oben geäußerten grundsätzlichen Bedenken auch für weitere Personen gelten, wenn sich entsprechende Indizien häufen. Zur ersten Grup-

ist, war gleichzeitig – und das scheint besonders bemerkenswert – Pächter des auf Rheneia gelegenen Gutes Skitoneia, dessen Ausnahmeharakter («... its revenue came chiefly from an unusual and unknown source») von KENT, 350 (Nr. V) mit Recht betont worden ist (ebd. Nr. 62); es wäre interessant zu wissen, wozu Melesippos den *«Xylon»* und die übrigen Räumlichkeiten auf Delos benutzt hat. – Ob der Mieter der *«Andrones* des folgenden (Sosileischen Hauses)

 im Jahr 179, Apollonios, mit dem Pächter des Gutes Dionysion auf Rheneia identisch ist, ist recht fraglich (ebd. Nr. 13). Das gleiche gilt für Lysixenos als Mieter eines *«Xylon»* und den Pächter von Kerameion 210 (ebd. Nr. 61), das, wie bereits oben S. 417 angedeutet wurde, zwar in der Zeit der delischen Unabhängigkeit unter den Tempelgütern geführt wird, aber niemals ein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern eine Werkstatt für die Herstellung von Keramikerzeugnissen war, für die der *«Xylon»* gut als Lagerraum dienen konnte. – Philtes war 282 Mieter der *«Andronitis* des Chareteischen Hauses und gleichzeitig Pächter des Gutes Phytalia (ebd. Nr. 90), über dessen Ausstattung allerdings keine Informationen vorliegen.

Die oben im Text geäußerte, doch wohl naheliegende Vermutung bezüglich der Anwesenheit des Pächters auf dem von ihm gepachteten Gut vereinbart sich nicht mit der von KENT (S. 280) aufgestellten und von B. CAVAGNOLA (RIL 106, 1972, 112ff.) mit nicht unbedingt überzeugenden Argumenten noch ausgebauten These, der zufolge die Pächter *«gentlemen farmers»* gewesen seien, die die Güter nicht persönlich bewirtschaftet und in der Pacht vor allem eine günstige Geldanlage gesehen hätten. Ohne näher darauf einzugehen, wird man doch sagen können, daß die hier zugrundeliegenden Vorstellungen der historischen Realität jener Zeit (d.h. vor dem großen Aufschwung von Delos als Handelszentrum im östlichen Mittelmeer) schwerlich entsprochen haben können.

<sup>118</sup> Völlig sicher scheint allerdings selbst dies nicht, wenn man die Konsequenzen bedenkt, die sich aus der im 3. und in der ersten Hälfte des 2. Jhs zweifellos recht begrenzten Zahl delischer Bürger für die Besetzung auch nur der obersten Ämter ergaben. Hinsichtlich der Einwohnerzahlen sind die von E. RUSCHENBUSCH, Untersuchungen zu Staat und Politik in Griechenland, 1978, 8 ff. für die ägäischen Inseln auf der Basis von Volkszählungen der Jahre 1889 und 1928 angestellten Überlegungen besonders aufschlußreich. Nun war Delos in der Antike im Verhältnis zu den meisten übrigen Inseln wohl insofern ein Sonderfall, als hier von einer über dem Durchschnitt liegenden Bevölkerungsdichte auszugehen sein wird. Trotzdem kann die Zahl der männlichen Bürger einige Hundert nicht überschritten haben. Wie viele von ihnen zur *«Oberschicht»* gerechnet werden könnten, steht natürlich dahin. Doch stellt sich, selbst wenn man deren Anteil mit 10% sehr hoch veranschlagt, die Frage, ob diese Oberschicht rein zahlenmäßig stark genug war, um Jahr für Jahr auch nur den Archon, die zwei bzw. vier Hieropoioi und die beiden Tamiai stellen zu können. RUSCHENBUSCH, a.O. 12, hat denn auch in der *«Iteration eine Notwendigkeit»* bei der Ämterbesetzung in kleineren Staaten gesehen. Eine überschlägige Prüfung der von F. DURRBACH in I. Délos II p. 328 ff. zusammengestellten Listen der Archonten und – soweit bekannt – der Hieropoioi und Tamiai zeigt jedoch, daß Iteration beim Archontat wohl überhaupt nicht und bei den beiden übrigen Ämtern allenfalls höchst selten vorkam.

pe lassen sich, die unsicheren Fälle mitgerechnet, zehn der insgesamt 62 besser bekannten Mieter und Bürgen zählen:

Apollodoros, Sohn des Amnos, war Archon im Jahr 195; möglicherweise ist er auch mit einem Hieropoios des Jahres 210 bzw. 206 identisch (Liste der Mieter und Bürgen Nr. 11). Ebenfalls das Archontat hatte Epiktemon, Sohn des Melikos, Bürge und gleichzeitig auch selbst Mieter bei der Neuvermietung von 192, im Jahr 199 bekleidet (Nr. 42). Bei zwei weiteren Mietern, die möglicherweise Archonten waren, stellt sich wiederum die Frage nach der Identität: Sollte es sich bei dem Mieter Boulon um Boulon, Sohn des Tynnon, handeln, so war dieser nicht nur Archon 234 und Epistates 229, sondern ging auch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Ehrenbeschlusses als Gesandter nach Thessalonike (ebd. Nr. 26). Von den drei Brüdern Aristeides (Nr. 16), Protomachos (Nr. 77), beide Bürgen, und Telemnestos (Nr. 84), Söhne des Aristeides, war letzterer (von den beiden anderen ist nicht viel bekannt) ein Mann mit weitreichenden Verbindungen vor allem nach Rhodos. Ob er auch der Archon des Jahres 202 ist, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.

Demonous, Sohn des Nikon, der bei der Neuvermietung von 257? eine Bürgschaft übernommen hatte, war Hieropoios im Jahr 278 (Nr. 33; vgl. auch seinen Bruder Demetrios Nr. 32 und seinen Vater Nikon Nr. 66). Ebenfalls Hieropoios (im Jahr 247) war vermutlich Diaktorides, Sohn des Theorylos, ansonsten als Pächter, Mieter, mehrfacher Bürge bei verschiedenen Geschäften, als Darlehensnehmer und Logistes 231 gut bezeugt (Nr. 34). Sein Vater hatte zweimal eine Choregie übernommen, sein Bruder Kallisthenes (Nr. 56) war 282 προδανειστής und später wiederholt Bürge bei Kreditaufnahmen der Stadt beim Tempel. Ob es sich bei dem Pherekleides, der am Ende des 3. Jh.s als Mieter, Bürge, Pächter, mit dem Vatersnamen Philonikos 215 als siegreicher Chorege und schließlich 203 als Hieropoios angeführt wird, immer um die nämliche Person handelt, ist nicht sicher (Nr. 86). Das gleiche gilt für den Mieter Philtes (Nr. 90) und einen gleichnamigen Hieropoios des Jahres 275, ebenso für Phokion, Sohn des Kleokritos, (Nr. 92), Tamias 184,<sup>119</sup> und den Hieropoios Phokion des Jahres 172.

Sofern der Mieter Timesidemos (Nr. 85) mit Timesidemos, dem Sohn des Antikrates, identisch ist, muß er aufgrund der zahlreichen von ihm ausgeübten öffentlichen Funktionen (προδανειστής 282, städtischer Grammateus 279, Epimelet des Theaters) ebenfalls zu den führenden Leuten in Delos gezählt werden. Dies wird sich auch für die Brüder Poseidikos (Bürge) und Soteles (Mieter), Söhne des Soteles, behaupten lassen, von denen ersterer u. a. 179 städtischer Grammateus, letzterer 215 Chorege sowie Priester des Apollon und des Asklepios war (Nr. 74; 81).

Bei einigen Mietern und Bürgen ergibt sich ihre vermutliche Zugehörigkeit zur Oberschicht vornehmlich aus Nachrichten, die ihre nächsten Familienangehörigen

<sup>119</sup> Tamias war vielleicht auch Geryllos, Sohn des Karystios, vgl. die Liste der Mieter und Bürgen Nr. 28.

wie Väter, Brüder und Söhne betreffen. So weiß man von den beiden Brüdern des Bürgen Polyboulos, Sohn des Phokaieus, (Nr. 72), daß der eine, Apollodoros, προδανειστής und (vermutlich) Mitglied des Rates, der andere, Polyxenos, wie bereits sein Urgroßvater, Chorege gewesen ist. Außerdem war ein Phokaieus, Sohn des Polyxenos, also wahrscheinlich ein Sohn des letztgenannten, 180 Ar-chon.<sup>120</sup>

Daß alle diese Leute über eigene Häuser verfügten und deshalb, soweit sie als Mieter auftraten, die entsprechenden Gebäude wohl kaum zu Wohnzwecken gemietet haben werden, versteht sich von selbst und wird teilweise auch durch die Bezeichnung der betreffenden Objekte bestätigt.<sup>121</sup>

#### 4. Entwicklung der Mieten:

Über die Fluktuation der Mieten bei den ‹heiligen Häusern› in dem hier behandelten Zeitraum, d. h. von 282 bis 179, sind Aussagen wiederum nur mit Vorbehalten und Einschränkungen möglich. Die einzelnen Objekte unter diesem Gesichtspunkt für sich zu untersuchen,<sup>122</sup> erscheint dabei wenig erfolgversprechend. Ganz abgesehen davon, daß nur bei einer begrenzten Zahl von Gebäuden (etwa dem ‹Aristoboulos-Haus›, dem ‹Arkeon-Haus›, den ‹Ephesos-Oikemata›, dem ‹Pythagoras-Haus› und allenfalls noch einem der beiden ‹Xylones›) das notwendige Minimum verwendbarer Daten zur Verfügung steht, hing die Entwicklung der jeweiligen Miete neben dem allgemeinen Trend sicherlich nicht zuletzt von Lage, individuellem Zustand, augenblicklichem Nutzungswert und weiteren unbekannten Faktoren ab. Von daher erklären sich – zumindest teilweise – Abweichungen von allenfalls zu beobachtenden Tendenzen wie auch auffällige Fluktuationen beim nämlichen Objekt. Während beispielsweise die Mieten zwischen 282 und 279 generell kräftig gestiegen waren, fielen sie trotz Mieterwechsels bei den ‹Ephesos-Oikemata› und dem ‹Pythagoras-Haus› (vgl. Anm. 76). Bei der Beurteilung mehr oder weniger deutlicher Differenzen<sup>123</sup> in den Mietzahlungen für das gleiche Ge-

<sup>120</sup> Vgl. aus der Liste der Mieter und Bürgen noch Nr. 3; 8; 15; 36 und eventuell 76.

<sup>121</sup> In der Reihenfolge der oben im Text aufgezählten Personen sind dies bei Nr. 11: ein ‹Xylon›; Nr. 42: das ‹Haus am Sidereion›; Nr. 26: das ‹Arkeon-Haus› (vgl. die dortigen Ausführungen); Nr. 34: οὐδὲ χαλκεύει Παρμενίων; Nr. 86: Andrones; Nr. 90: die ‹Andronitis des Chareteischen Hauses›, die ‹Oikemata am Meer› (letztere auch bei Nr. 15, vgl. die vorangehende Anm.).

<sup>122</sup> Vgl. hierzu MOLINIER, 77 ff. Im übrigen wurde bereits bei der Behandlung der jeweiligen Gebäude von Fall zu Fall auch auf die Entwicklung der Mieten bzw. auf sonstige damit zusammenhängende Probleme eingegangen.

<sup>123</sup> So z. B. bei den ‹Ephesos – Oikemata›: im Jahr 278 gingen ein 51 Dr. (IG XI 2, 162, A14) – 269: 147 Dr. bzw. wohl eher 97 Dr. (203, A26; vgl. unter B I Nr. 6) – 268: 70 Dr. (204, 27). Vgl. ferner: das ‹Orthokles-Haus›: im Jahr 210: 50 Dr. 4 Ob. (I. Délos 356 bis, A15) – 207: 95 Dr. (366, A94) – 192: 37 Dr. (399, A87) – 179: 109 Dr. (442, A144); das ‹Sosileische Haus›: im Jahr 269: 144 Dr. (IG XI 2, 203, A25), ebenso 268 (204, 27) – 250: 51 Dr. (287, A35) – 207: 124 Dr. 1¼ Ob. (I. Délos 366, A98) – 200: 78 Dr. (372, 21), hier ist aller-

bäude stellt sich des weiteren die bereits bei der Behandlung der Mietschulden angeschnittene Frage, inwieweit die gezahlten und verbuchten Beträge einer vollen Jahresmiete entsprachen und nicht nur einen Teil von ihr darstellten, wie es mehrfach nachweislich der Fall war (vgl. S. 449. 452 f., ferner S. 423. Anm. 47. S. 456) und in Wirklichkeit noch häufiger vorgekommen sein dürfte. Nur ein einziges Mal wird ausdrücklich vermerkt, daß mit 91 Dr.  $3\frac{3}{4}$  Ob. für ein nicht genanntes Objekt (vielleicht das *«Aristoboulos-Haus*, vgl. oben S. 422 f.) lediglich  $\tau\alpha\ \tau\pi\alpha\ \mu\epsilon\rho\eta\ \tau\sigma\ \epsilon\vo\kappa\iota\omega$  abgedeckt waren (287, A 36). Schließlich ist noch auf Schreib- und Übertragungsfehler zu verweisen (vgl. etwa Anm. 35. 36), die allerdings statistisch unerheblich sind.

Diese Einwände werden zwar nicht beseitigt, sie fallen aber weniger ins Gewicht, wenn man bei dem Versuch, ein Bild von den allgemeinen Tendenzen der Mietentwicklung zu gewinnen, von den Durchschnittswerten der einzelnen Jahre ausgeht, wie sie sich aus den Mieteinnahmen eines Jahres und der Anzahl der vermieteten Objekte ergeben.<sup>124</sup> Ein solcher Durchschnittswert lässt sich für folgende Jahre errechnen: 282 (IG XI 2, 158, A 15 ff.), 279 (161, A 16 ff.), 278 (162, A 13 ff.), 274 (199, A 7 ff.), 269 (203, A 25 ff.), 268 (204, 26 ff.), 258 (224, A 18 f.), 257? (226, A 11 ff.): hier handelt es sich allerdings nicht um Mieteinnahmen, sondern um den bei der Neuvermietung festgelegten Mietzins, 250 (287, A 34 ff.), 246 (I. Délos 290, 21 ff.), 219 (353, A 16 ff.), 218 (354, 30 ff.), 210 (356 bis, A 14 ff.), 207 (366, A 94 ff.): bei Neuvermietung festgelegter Mietzins, 206 (368, 34 ff.), 192 (399, A 83 ff.): Mieteinnahmen, 400, 1 ff.: bei Neuvermietung

---

dings nicht sicher, ob es sich um das *«Sosileische Haus»* handelt; vgl. auch im Jahr 192: 91 Dr. (399, A86), bei der Neuvermietung im gleichen Jahr wurden 133 Dr. vereinbart (400, 11).

<sup>124</sup> Gegen die von MOLINIER, 73 ff., angewandte Methode, die Gesamteinnahmen des Tempels aus den Mieten der einzelnen Jahre (vgl. dazu seine Tabelle auf S. 74; auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den von ihm errechneten Beträgen muß hier verzichtet werden) miteinander zu vergleichen, sind grundsätzliche Bedenken anzumelden. Der erste und naheliegendste Einwand ist darin begründet, daß die Aufzeichnungen über die Mieteinkünfte lediglich für neun bzw. zehn Jahre (282, 279, 278, 269, 250, 219, 207, 192 und 179, zu I. Délos 290, 21 ff. von 246 vgl. Anm. 129) vollständig, für die restlichen 16 Jahre aber nur mehr oder weniger lückenhaft erhalten sind, was die Ermittlung der gesamten Mieteinnahmen für das betreffende Jahr unmöglich macht. Dazu kommt, daß keineswegs alle Mieter jedes Jahr den vollen Mietzins bzw. auch nur einen Teil davon an die Tempelkasse abgeführt haben, was sich über die besprochenen Einzelfälle hinaus auch aus den (jeweils komplett erhaltenen) verschiedenen hohen Mieteinnahmen für die zur selben Mietperiode gehörenden Jahre 279 und 278 mit aller Deutlichkeit ergibt. Offenbar um diese Diskrepanz zwischen *«Ist-»* und *«Soll-Zahlungen»* auszugleichen, hat MOLINIER auch die als Mietschulden ausgewiesenen Beträge zu den Einkünften hinzugerechnet, was beim Stand der Überlieferung nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, ganz abgesehen davon, daß wir nicht sicher sein können, ob sich die notierten Mietschulden wirklich immer nur auf das laufende Jahr beziehen. Dementsprechend ist das von ihm entworfene Bild zwar in den großen Zügen im wesentlichen zutreffend, in den Einzelheiten aber ungenau und folglich auch in den Relationen verzerrt.

festgelegter Mietzins, 179 (442, A 140 ff.).<sup>125</sup> Aus dieser Zusammenstellung ersieht man sogleich die Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden Materials. Erhebliche Lücken klaffen zwischen 268 und 258, 257? und 250, vor allem aber zwischen 246 und 219, ferner zwischen 218 und 210, zwischen 206 und 192 und schließlich zwischen 192 und 179. Dadurch werden Aussagen über einen allgemeinen Trend in der Mietentwicklung nicht nur erschwert, sondern auch in ihrem Wert entsprechend relativiert.

Zunächst liegt es nahe, im Rahmen des Möglichen zu prüfen, wie sich die Mieten sowohl einzelner Objekte wie auch die für die betreffenden Jahre errechenbaren Durchschnittswerte zweier aufeinanderfolgender Mietperioden zueinander verhalten. Bei der zwischen 282 und 279 angenommenen Neuvermietung lässt sich, wie schon mehrfach zu betonen war, eine fast durchgehende Mieterhöhung beobachten (vgl. Anm. 76). Dementsprechend stieg der Durchschnittswert von 34,53 Dr. bzw. 35,96 Dr.<sup>126</sup> im Jahr 282 (errechnet aus 14 Objekten) auf 55,20 Dr. im Jahr 279 (errechnet aus 16 Objekten). Bei der Neuvermietung in den Jahren 257? und 207 sind wegen der ungünstigen Überlieferungslage hinsichtlich einzelner Gebäude nur sporadische Aussagen möglich, die außerdem noch mit weiteren Unsicherheiten belastet sind. Unter der Voraussetzung, daß IG XI 2, 224, A 18 ff. (258) und 287, A 34 ff. (250) zu der der Neuvermietung von 226, A 11 ff. (257?) vorangehenden bzw. auf sie folgenden Mietperiode gehören, fiel die Miete für das ‹Arkeon-Haus› zwischen 257 und 250 geringfügig von 45 (226, A 21) auf 42 Dr. (287, A 38), ebenso (sofern es jeweils um das gleiche Gebäude geht) bei dem ‹weiteren Episthenischen Haus› von 70 Dr. (226, A 22) auf 67 Dr. (287, A 38) und deutlicher bei einem ‹Xylon› von 27 (226, A 17) auf 15 Dr. (287, A 36). Desgleichen lässt sich eine mäßige Reduktion der Miete von 258 bei der Neuvermietung 257? beim ‹Pythas-Haus› von 38 (224, A 21) auf 33 Dr. (226, A 20) beobachten; bei den ‹Oikemata am Meer› blieb sie mit jeweils 70 Dr. gleich (224, A 18 f.; 226, A 16). Diese isolierten Beobachtungen an Einzelobjekten, die im wesentlichen eine Konstanz der Miethöhe zeigen, entsprechen in etwa auch dem allgemeinen Trend. So lag der Durchschnittswert 258 bei 54,14 Dr. (errechnet aus sieben Objekten), bei der Neuvermietung von 257? bei 56 Dr. (errechnet aus zehn Ob-

<sup>125</sup> Die Aufstellungen in 156, A1 ff. (284?), 157, A6 ff. (283?), bei der Neuvermietung in 268, 8 ff., ferner für die Jahre 231 (I. Délos 316, 58 ff.) und 200 (372, 19 ff.) sind zu fragmentarisch.

<sup>126</sup> Da es hier nicht um reale Geldbeträge, sondern nur um Vergleichswerte geht, erscheint eine dem Währungssystem (1 Dr. = 6 Ob., 1 Ob. = 12 Chalkoi) an sich unangemessene Berechnung der Durchschnittswerte auf zwei Dezimalstellen gerechtfertigt. Vgl. auch KENT, 302 Anm. 203. Dabei wird generell von den erbrachten Zahlungen ausgegangen. Außenstände bleiben als zusätzlicher Unsicherheitsfaktor unberücksichtigt. Die zwei Durchschnittswerte für 282 sind darin begründet, daß die Mietsumme für das ‹Orthokles-Haus› unvollständig erhalten ist. Beim ersten Wert wird der noch lesbare Betrag von 10 Dr., beim zweiten die Maximalsumme von 30 Dr. bei der Berechnung des Durchschnitts zugrundegelegt.

jekten) und 250 bei 54,34 Dr. (errechnet aus 17 Objekten; ein Durchschnitt von 56,13 Dr. ergibt sich, wenn man die als τὰ τρία μέρη τοῦ ἐνοικίου bezeichneten 91 Dr.  $3\frac{3}{4}$  Ob. auf den vollen Betrag = 122 Dr. 1 Ob. hochrechnet). Beim Vergleich der bei der Neuvermietung von 207 (I. Délos 366, A 94 ff.) festgesetzten Sätze mit den Mieteingängen des Jahres 210 (356 bis, A 14 ff.), die der vorangehenden Mietperiode angehören, ergibt sich bei allen Gebäuden, für die eine Vergleichsmöglichkeit besteht, eine, zum Teil drastische, Mietsteigerung, so bei den beiden ‹Episthenischen Häusern› von 70 Dr.  $\frac{1}{2}$  Ob. (356 bis, A 14) auf 78 Dr. (366, A 94 f.) bzw. von 65 Dr. (356 bis, A 14, dazu Anm. 51) auf 105 Dr. (366, A 95), desgleichen beim ‹Orthokles-Haus› von 50 Dr. 4 Ob. (356 bis, A 15) auf 95 Dr. (366, A 94) und bei den ‹Ephesos-Oikemata› von 60 Dr. (356 bis, A 16) auf 100 Dr. (366, A 96), wobei allerdings für 210 eine Teilvermietung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. unter B I Nr. 6). Beim Vergleich der Durchschnittswerte ist die Steigerungsrate allerdings eher mäßig, nämlich von rund 67 Dr. im Jahr 210 (errechnet aus sieben Objekten, zu einigen Zahlen vgl. M. LACROIX, BCH 56, 1932, 379) auf rund 74 Dr. (errechnet aus 17 Objekten) im Jahr 207. Eine rapide Mietsteigerung brachte schließlich die Neuvermietung des Jahres 192 mit sich, wie sowohl bei mehreren Einzelobjekten als auch an den jeweiligen Durchschnittswerten deutlich wird. So stieg die Miete beim ‹Aristoboulos-Haus› von 52 Dr. 3 Ob. (399, A 84) auf 120 Dr. (400, 7), für die beiden ‹Episthenischen Häuser› von 46 Dr. (399, A 83) auf 105 Dr. (400, 2) bzw. von 45 Dr. (399, A 84) auf 60 Dr. (400, 5), ferner für den zweiten ‹Xylon› auf den für dieses Gebäude exzessionell hohen Betrag von 61 Dr. (400, 18, der Vergleichswert ist nicht erhalten) und für das ‹Sosileische Haus› von 91 Dr. (399, A 86) auf 133 Dr. (400, 10 f.). Der Durchschnittswert schließlich schnellte von 52,45 Dr. Mieteingang im Jahr 192 (errechnet aus zehn Objekten) auf 97,46 Dr. neu festgesetzte Miete (errechnet aus 15 Objekten, wobei das ‹Haus am Sidereion› wegen der Unsicherheit bezüglich der damals effektiv erreichten Miete unberücksichtigt bleibt, vgl. S. 455), was einer Steigerung um rund 85% entspricht.

Aus einem Vergleich der für die bekannten Mietperioden zur Verfügung stehenden Daten ergibt sich also eine erste Steigerung der Mieten am Anfang des 3. Jhs., eine gewisse Konstanz in den 50er Jahren, auf die am Ende des 3. Jhs. eine noch begrenzte, am Anfang des 2. Jhs. jedoch radikale Mietsteigerung folgte. Mit Hilfe der Durchschnittswerte für die übrigen Jahre lässt sich dieses Bild weiter vervollständigen. Demnach hielt der Aufwärtstrend nach der Mietsteigerung zwischen 282 und 279, wenn auch in stark abgeschwächter Form, in den 70er und am Anfang der 60er Jahre an, wie die Durchschnittswerte von 279: 55,20 Dr., 278: 57,33 Dr. (errechnet aus 16 Objekten), 274: 54,42 Dr. (errechnet aus neun Objekten),<sup>127</sup> 269: 59,21 Dr. bzw. 62,33 Dr. (errechnet aus 16 Objekten),<sup>128</sup> sowie

<sup>127</sup> Zu der ersten erhaltenen Zahl in 199, A8 vgl. Anm. 60. Unberücksichtigt bleiben die höchst unsicheren 40 Dr. für das ‹Pythas-Haus›, vgl. Anm. 55.

schließlich 268: 65,86 Dr. (errechnet aus neun Objekten) zeigen. Dabei ist zu beachten, daß 279 und 278 mit Sicherheit, 269 und 268 mit großer Wahrscheinlichkeit zu der gleichen Mietperiode gehören. Die, wie schon oben bemerkt, ziemlich konstanten Durchschnittswerte für 258, 257? und 250 (54,14 Dr., 56 Dr., 54,34 Dr.) liegen etwas niedriger. Ein steiler Anstieg ist im Jahr 246 zu verzeichnen, das mit rund 87,78 Dr. bzw. 103 Dr. den höchsten Durchschnitt für das 3. Jh., wenn man die 103 Dr. zugrundelegt, sogar von allen bekannten Jahren überhaupt, aufweist.<sup>129</sup> Dementsprechend gingen bei einer Anzahl von Gebäuden in diesem Jahr die höchsten Mieten ein.<sup>130</sup> Wegen der Lücke zwischen 246 und 219 lässt sich für diesen Zeitraum nichts aussagen. In den für das Jahr 219 erhaltenen Aufzeichnungen (I. Délos 353, A 16 ff.) wird die Hälfte des regulären Mietbetrags für die einzelnen Gebäude als Einnahme verbucht.<sup>131</sup> Da im Präskript von I. Délos 353 nur ein Hieropoios genannt ist,<sup>132</sup> dürfte eine getrennte Amtsführung für jeweils eine Jahreshälfte verbunden mit einer gesondert aufgezeichneten Rechenschaftsablage die naheliegendste Erklärung sein. Trifft sie zu, so wurden in diesem Jahr alle Abgaben und damit auch die Mieten in zwei Raten bezahlt,<sup>133</sup> d. h. der Durchschnittswert von etwa 30 Dr.<sup>134</sup> wäre auf 60 Dr. zu verdoppeln. Damit nähert man

<sup>128</sup> Die Differenz ergibt sich aus dem verschiedenen Ansatz der Miete für die ‹Ephesos – Oikemata›, vgl. unter BI Nr. 6; zur Miete für das ‹Aristoboulos-Haus› vgl. Anm. 36.

<sup>129</sup> In I. Délos 290, 21 ff. ergibt die Summe der erhaltenen Zahlen rund 1219 Dr. Setzt man für den zweiten ‹Xylon› Z. 24 statt  $\Delta[\Delta - \cdot]$  den höchstmöglichen Betrag von 30 Dr. an, so erhöht sich die Gesamtsumme entsprechend auf 1229 Dr. Daraus errechnet sich bei 14 Objekten ein Durchschnittswert von 87,78 Dr. Nun sind am Ende dieser Aufstellung (ebenso noch in 353, A 16 ff. vom Jahr 219 und in 442, A 140 ff. vom Jahr 179) die Gesamteinnahmen aus der Miete gesondert beziffert und zwar auf 1752 Dr. 4 Ob.  $\frac{1}{12}$ , woraus sich, bei nunmehr 17 Objekten, ein Durchschnitt von rund 103 Dr. errechnen würde. Doch erscheint diese Zahl sehr hoch, wenn man bedenkt, daß die Mieteinkünfte für nur drei Objekte nicht erhalten sind, also der Differenzbetrag von 523 Dr. auf diese drei Gebäude zu verteilen wäre. Ob der Gesamtbetrag korrekt angegeben wurde, erscheint also zumindest fraglich.

<sup>130</sup> So für das ‹Aristoboulos-Haus› mit 132 Dr. (I. Délos 290, 23), für das ‹Arkeon-Haus› mit 58 Dr. (Z. 27), die ‹Gynaikonitis des Chareteischen Hauses› 117 Dr. 4 Ob.  $\frac{1}{12}$  (Z. 26), eines der ‹Episthenischen Häuser› mit mindestens 108 Dr. 4 Ob. (Z. 22), einen ‹Xylon› mit 48 Dr. 3 Ob. und schließlich das ‹Sosileische Haus bei der Krepis› mit 166 Dr.  $\frac{1}{2}$  Ob.  $\frac{1}{12}$  (Z. 23).

<sup>131</sup> Dieses Faktum, das sich aus einem Vergleich von I. Délos 353, A 16 ff. mit 354, 30 ff. eindeutig ergibt und das – mit einer Ausnahme – auch für die Tempelgüter (KENT, 303 Anm. 203) und vermutlich für die sonstigen Einnahmen zutrifft, ist längst beobachtet worden.

<sup>132</sup> Da der Titel nicht erhalten ist, dachten TH. HOMOLLE, BCH 6, 1882, 71 und andere, etwa auch MOLINIER, 58 f., an einen für dieses Jahr eigens eingesetzten Funktionär. Vgl. jedoch den Kommentar von DURRBACH, I. Délos I p. 124, 125.

<sup>133</sup> So DURRBACH, a. a. O.; MOLINIER, a. a. O.; LAIDLAW, 156 f.

<sup>134</sup> Aus den I. Délos 353, A 16 ff. erhaltenen Zahlen ergibt sich für 16 Objekte ein Gesamtbetrag von 475 Dr.  $2\frac{1}{4}$  Ob. bzw. maximal 500 Dr.  $2\frac{1}{4}$  Ob., sofern man für das ‹Orthokles-

sich in etwa dem Durchschnitt von 218 mit 71,61 Dr. (errechnet aus elf Objekten) an. Beide Zahlen liegen deutlich unter dem Spitzenwert von 246, von dem sie ja auch durch eine beträchtliche Zeitspanne getrennt sind, aber noch immer relativ hoch. Die Jahre 210 bis 206, von denen teilweise bereits oben die Rede war, sind etwa auf dem gleichen Niveau (210: rund 67 Dr., 207: rund 74 Dr., 206: 69,16 Dr.). Die Durchschnittsmiete im Jahr 192, d.h. also für die Mietperiode ab 197, ist mit rund 52,45 Dr. merklich niedriger, doch erfolgte bei der Neuvermietung im selben Jahr, wie bereits festgestellt, eine drastische Mietsteigerung.<sup>135</sup> Wie der Durchschnittswert von 179 mit rund 95 Dr. zeigt,<sup>136</sup> blieben die Mieten zumindest in den ersten Jahrzehnten auf einem erheblich über dem des 3. Jh.s liegenden Niveau.

Auf einen Versuch, dieses Ergebnis in größere wirtschaftliche Zusammenhänge (etwa in die yielddiskutierte allgemeine Preisentwicklung) einzuordnen oder gar zu der jeweiligen politischen Lage in Beziehung zu setzen,<sup>137</sup> soll im Rahmen dieses Aufsatzes völlig verzichtet werden.<sup>138</sup> Ob ein solches Unternehmen überhaupt zu

Haus>, dessen Miete nicht vollständig erhalten ist, den höchstmöglichen Betrag von 45 Dr. ansetzt. Daraus errechnet sich ein Durchschnitt von 29,71 Dr. bzw. 31,28 Dr. In Z. 27 ist als Endsumme angegeben:  $\kappa\epsilon\rho\alpha\lambda\eta\ \dot{\epsilon}\nu\kappa\kappa\omega\varphi\Delta[\ ]\Gamma\tau$ , wobei diesmal von 17 Objekten auszugehen ist. In jedem Fall ergibt sich also ein Durchschnitt von rund 30 Dr.

<sup>135</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Hieropoioi im gleichen Jahr gegenüber säumigen Schuldern zu ungewohnt rigorosen Maßnahmen gegriffen haben müssen, um den ständigen Abfluß von Kapital aus der Tempelkasse aufzuhalten (vgl. BOGAERT, a. Anm. 114 a. O. 144. 163 f.). Es wäre nicht undenkbar, daß auch die kräftige Anhebung der Mieten im Rahmen eines Versuchs zur Konsolidierung der Tempelfinanzen zu sehen ist.

<sup>136</sup> Addiert man die überlieferten Zahlen in I. Délos 442, A140 ff., kommt man auf 1660 Dr. 5 Ob., was bei 17 Objekten einem Durchschnitt von 97,69 Dr. entspricht. Nun fehlen in Z. 142 nach dem Eintrag  $\tau\eta\zeta\ \dot{\epsilon}\zeta\eta\varsigma\ \tau\omega\ \dot{\alpha}\nu\delta\rho\omega\eta\eta\ \pi\alpha\rho\alpha$ , dessen drei letzte Worte auf Rasur stehen, der Mieter und die Mietsumme, vielleicht weil für sie nach der Berichtigung kein Platz mehr vorhanden war. DURRBACH hat ohne Zweifel zu Recht nach D1 als Mieter Apollonios und als Miete 61 Dr. ergänzt (vgl. die Begründung in seinem Kommentar p. 157 ad loc.). In der Inschrift wird die Gesamtsumme der Mieteinnahmen auf 1711 Dr. 5 Ob. beziffert (was bei 18 Objekten einem Durchschnitt von 95,10 Dr. entsprechen würde). Trifft die Ergänzung von DURRBACH zu, so ist dieser Betrag auf 1660 Dr. 5 Ob. + 61 Dr. = 1721 Dr. 5 Ob. zu korrigieren, woraus sich ein Durchschnitt von 95,65 Dr. errechnet.

<sup>137</sup> Gerade vor letzterem hat KENT, 302 ff., bei seinen Überlegungen zur Fluktuation der Pachtzinsen mit Recht nachdrücklich gewarnt. Wenig überzeugend ist denn auch ein entsprechender Versuch von MOLINIER, 76 f., die auffällig niedrigen Mieten bis 192 und ihre radikale Steigerung in diesem Jahr mit einem Wandel der allgemeinen politischen und als Folge davon auch der wirtschaftlichen Lage zu erklären.

<sup>138</sup> Die bekannten Standardwerke zur griechischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte speziell der hellenistischen Zeit haben natürlich alle das delische Material auszuwerten gesucht (besonders umfassend und gründlich J. A. O. LARSEN, Roman Greece, in: An Economic Survey of Ancient Rome IV, 1938, 394 ff., zu den Mieten speziell 400 ff.). Auf welch

befriedigenden Ergebnissen führen könnte, bleibt zweifelhaft.<sup>139</sup> Es soll lediglich angemerkt werden, daß ein immer wieder bereits für das ausgehende 3. und vor allem für die erste Hälfte des 2. Jhs. vermuteter Zuzug einer wachsenden Zahl von Fremden<sup>140</sup> für die relativ hohen Mieten zwischen 219 und 206 und für die rapide Mieterhöhung 192 zumindest nicht primär verantwortlich gemacht werden kann, da diese als Mieter ‹heiliger Häuser›, wie zu zeigen war, nur ganz ausnahmsweise in Erscheinung treten. Es wäre natürlich denkbar, daß dadurch der ‹Immobilienmarkt› allgemein in Bewegung geriet und sich dies entsprechend auch auf die Mieten der tempeleigenen Häuser auswirkte.

Für die Mietsteigerungen zwischen 282 und 279 sowie die exzeptionell hohen Mieten des Jahres 246 hat MOLINIER (S. 76 f.) eine auf den ersten Blick sehr einleuchtende Erklärung angeboten, nämlich umfängliche Instandsetzungsarbeiten, die in diesen Jahren eine entsprechende Wertsteigerung der Mietobjekte bewirkt hätten. Dabei verweist er zunächst auf IG XI 2, 156, A 32 ff. (284?), eine Zusammenstellung von im Auftrag der Tempelbehörden durchgeführten Arbeiten und der mit ihnen verbundenen Ausgaben. Zwar wurden Umfang und Kosten der Baumaßnahmen am ‹Antigonos-Haus›,<sup>141</sup> dem ‹Haus im Kolonos aus dem frü-

---

schwankendem Boden man sich dabei bewegt, hat die vorliegende Untersuchung, die ja nur einen kleinen, nicht besonders problematischen Ausschnitt behandelt, wohl hinreichend deutlich gemacht (vgl. auch die warnenden Bemerkungen von M. ROSTOVZEFF, *The Social and Economic History of the Hellenistic World I*, 1953, 235 f.).

<sup>139</sup> Als Beispiel soll hier nur auf F. HEICHELHEIM, *Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus*, 1930, 78 ff., verwiesen werden, der eine Relation von Preisen und Mieten in dem Sinn herstellen wollte, daß ein allgemeines Absinken des Preisniveaus höhere Mieten zur Folge habe und umgekehrt höhere Preise zu niedrigeren Mieten führten. Diese eher abwegige Vorstellung begründet er einmal mit einem bei mäßigen Preisen zu postulierenden größeren Handelsvolumen, das wiederum zu einem Mehrbedarf an Gebäuden führe, vornehmlich aber damit, daß der Mieter bei Senkung seiner sonstigen Ausgaben mehr Geld für die Miete aufwenden könne als bei einer allgemeinen Teuerung. Daß diese zu einer ‹nationalökonomischen Regel› erhobene Behauptung von den Realitäten des Alltagslebens widerlegt wird, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Vgl. auch die ausführliche Besprechung von F. OERTEL, ZRG 51, 1931, bes. 581 f.

<sup>140</sup> Vgl. z. B. bereits H. FRANCOTTE, *L'industrie dans la Grèce ancienne*, 1900, 109 f.; ferner V. von SCHOEFFER, RE 4, 2 (1901) 2484 f.; ROSTOVZEFF, a. Anm. 138 a. O. 233, 236; F. HEICHELHEIM, *An Ancient Economic History III*, 1970, 28. Auch hier sind wiederum grundsätzliche Bedenken anzumelden. M. LACROIX, *Les étrangers à Délos pendant la période de l'indépendance*, *Mélanges G. GLOTZ II*, 1932, 501 ff., hat zwar eine ganze Reihe solcher Personen zusammengestellt, doch denkt er selbst bei vielen an einen nur kurzfristigen, vorübergehenden Aufenthalt. Delos hat sich wohl erst als Freihafen und großer Warenumschlagplatz in verstärktem Maße als Anziehungspunkt für fremde Handwerker und Kaufleute entwickelt (vgl. hierzu etwa auch P. BRUNEAU, BCH 92, 1968, 658 ff.).

<sup>141</sup> Errichtet wurde ein (neues) Prothyron mit einem Gesamtaufwand (Arbeitslohn und Material) von 16 Dr. 5 Ob. (Z. 31–33 nach den Ergänzungen von P. A. DAVIES, BCH 59, 1935, 78 ff.).

heren Besitz des Episthenes (?)<sup>142</sup> und einem ‹Sosileischen Haus›<sup>143</sup> deutlicher, als P. A. DAVIES (vgl. Anm. 141) der Nachweis gelang, daß die beiden kleinen Fragmente IG XI 2, 170 und 174 zu dem verlorenen linken Rand von 156 gehören, und so der Text der Zeilen 23–42 vervollständigt, wenn auch nicht komplett wiederhergestellt werden konnte, doch ist es nach wie vor nicht möglich, sich ein zutreffendes Urteil über entsprechende Aktivitäten des Tempels in diesem Jahr hinsichtlich seines gesamten Hausbesitzes zu bilden, zumal in der erhaltenen Partie über die oben genannten Häuser hinaus keine weiteren zu Mietzwecken genutzten Gebäude vorkommen. Läßt sich so ein Beweis für ungewöhnlich hohe Investitionen zur Verbesserung des Zustandes der ‹heiligen Häuser› um das Jahr 284 nicht führen, wird man auch die deutliche Steigerung der Mieten 281 oder 280 nicht damit begründen können. Dies schließt selbstverständlich die Möglichkeit nicht aus, daß in Einzelfällen, etwa gerade bei dem ‹Sosileischen Haus›, umfangreiche und entsprechend kostenintensive Renovierungsarbeiten bei der Neufestsetzung der Miete entsprechend zu Buche schlugen.

Was nun die hohen Mieten des Jahres 246 anbetrifft, so ist es klar, daß sie mit den Instandsetzungsarbeiten, die im selben Jahr bei einzelnen Häusern durchgeführt wurden (I. Délos 290, 119 ff.) und die die Tempelkasse mit insgesamt 150 Dr.

<sup>142</sup> Zu der entsprechenden Ergänzung von DAVIES vgl. Anm. 46. Für das Aufziehen einer Mauer wurde ein Arbeitslohn von 35 Dr. 3 Ob. gezahlt; dazu kamen – sofern sich das Folgende noch auf das gleiche Gebäude bezieht – nicht mehr vollständig faßbare Materialkosten: Ziegel, ein Balken für 4 Dr. 3 Ob., zwei Bündel Rohr (*καλαμίδες*) für ebenfalls 4 Dr. 3 Ob., sowie möglicherweise ein weiterer Arbeitslohn von 20 Dr. (Z. 26–29 nach den Ergänzungen von DAVIES, a. a. O.).

<sup>143</sup> Vermutlich handelt es sich (zumindest in Z. 29 und 34 ff. nach den Ergänzungen von DAVIES) um das gleiche Gebäude (s. unter B I Nr. 11). Die einzelnen Arbeiten sind bei DAVIES, a. O. 80 f., aufgelistet (vgl. auch VALLOIS, 218 bes. Anm. 3). Sie zeigen, daß sich das Haus in einem verkommenen Zustand befunden haben muß, der eine gründliche und dementsprechend aufwendige Renovierung notwendig machte. Allein die bis Z. 42 hierfür angeführten Ausgaben, die im wesentlichen erhalten oder mit großer Sicherheit rekonstruierbar sind, belaufen sich auf 256 Dr. Die durch einen schräg nach rechts unten verlaufenden Bruch am linken Rand mit fortlaufender Zeilenzahl immer größer werdenden Textverluste (in Z. 100 sind nach DURRBACH nur noch drei Zahlzeichen, nach dem Foto des Abklatsches bei DAVIES pl. III–IV nicht einmal diese mehr zu erkennen) sowie die nicht mehr lesbaren Partien im Mittelteil der Inschrift erlauben es nicht, auch die folgenden Zahlzeichen ohne weiteres auf das ‹Sosileische Haus› zu beziehen, wie es DAVIES getan hat (vgl. seine Begründung in den Erläuterungen zu Z. 45, a. O. S. 85). Methodisch verbietet dies schon die große Lücke in der Mitte von Z. 42. Allerdings könnte der mit . . . ἄλλα δόκια wieder einsetzende Text darauf hindeuten, daß vorher kein neues Gebäude genannt gewesen war. Auch der Umstand, daß in Z. 48/49 die ‹Oikemata am Meer› erscheinen, läßt darauf schließen, daß noch immer vom ‹Sosileischen Komplex› die Rede ist. Wenn jedoch in Z. 55 das ‹Sosileische Haus› noch einmal in Verbindung mit einem Betrag von 95 Dr. 1 Ob. vorkommt: ἐν [τῇ] Σωστλε[ι]οι οἰκιαὶ πάγι[α] ὅσ[ω]ν ἔστι μισθός δραχμαῖ[π]λΔΔΔΓ. (nach dem Foto des Abklatsches bei DAVIES), so ist aus der ausdrücklichen Namensnennung wohl zu folgern, daß vorher von einem anderen Gebäude die Rede war.

3 Ob. belasteten, in keinem unmittelbaren Zusammenhang gestanden haben können, wenn man nicht annehmen will, daß von den Tempelbehörden eine Miet erhöhung schon sozusagen im Vorgriff auf die geplanten Investitionen vorgenommen wurde, was aber kaum wahrscheinlich ist.<sup>144</sup>

---

<sup>144</sup> Die für die verschiedenen Gebäude ausgewiesenen Reparaturkosten sind sehr unterschiedlich und würden auch schon von daher eine derartige Mietsteigerung im Verhältnis zum Jahr 250 nicht in jedem Fall rechtfertigen. So beliefen sich die Reparaturkosten bei dem «(Sosileischen) Haus bei der Krepis» auf ganze 4 Dr. 3 Ob. (Z. 124), die Miete stieg jedoch zwischen 250 und 246 von 101 Dr. (IG XI 2, 287, A36) auf 166 Dr.  $\frac{3}{4}$  Ob. (I. Délos 290, 24). Beim «Arkeon-Haus» hingegen hielt sich der Mietanstieg im gleichen Zeitraum trotz der relativ hohen Reparaturkosten von 33 Dr. (Z. 123 f.) von 42 Dr. (287, A38) auf 58 Dr. (290, 27) noch in Grenzen. Die Erklärung von MOLINIER hat denn auch keine Zustimmung gefunden, und man hat es vorgezogen, einen «boom under Macedonian patronage» um die Mitte des 3. Jh.s anzunehmen (LARSEN, a. Anm. 138 a. O. 401).

## Liste von Mietern und Bürgen

Ein nahezu vollständiges Verzeichnis aller Mieter und Bürgen findet sich bereits bei MOLINIER, 93 ff. bzw. 104 ff. Die folgende Aufstellung versteht sich als Nachtrag und Ergänzung dazu und enthält deswegen nur die Namen derjenigen Mieter und Bürgen, die bei MOLINIER fehlen oder zu denen sich weitere Informationen bzw. Berichtigungen wesentlicher Art ergaben (kleinere Versehen oder offenkundige Irrtümer, wie sie bei solchen Sammelerbeiten unvermeidbar vorzukommen pflegen, waren hingegen kein Grund für eine neuerliche Aufnahme). Die Listen bei M. LACROIX, REG 29, 1916, 222 ff. und KENT, 320 ff. boten, ebenso wie die Untersuchung von B. CAVAGNOLA, RIL 106, 1972, 51 ff., zu den Pächtern der tempeleigenen Güter, eine wertvolle Hilfestellung.

Die Namen sind durchgezählt, die neben der laufenden Nummer in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf Seite und Nummer bei MOLINIER. Bei den Belegen werden die in IG XI 2 (Nr. 105–289), XI 4 (Nr. 509–1349) und in den Inscriptions de Délos publizierten Inschriften zur Platzersparnis nur mit ihrer jeweiligen Nummer zitiert.

1. (104 Nr. 1) Ἀλεξίβιος Αὐτοσθένους, zahlte als Bürg 278 die Hälfte des Mietzinses für ein von Ἀπήμαντος Λεωφῶντος (MOLINIER, 94 Nr. 16) gemietetes ‹Episthenisches Haus›, für die andere Hälfte mußte der zweite Bürg aufkommen (162, A17 f.; vgl. 161, A22 f.).

Der Vater des Bürgen, Αὐτοσθένης, könnte mit dem Pächter des Gutes Nikou Choros vom Jahr 303 (144, A15) und dem des Gutes Dionysion von 301 und 297 (146, A11; 149, 6 f.) identisch sein (vgl. KENT, 324 Nr. 54). Bei dem 279 und 278 als Mieter des ‹Hauses aus dem früheren Besitz der Kinder des Aristoboulos› belegten Αὐτοσθένης (161, A18 ff.; 162, A18; MOLINIER, 95 Nr. 39) könnte es sich um einen Bruder (vielleicht auch noch um den Vater?) des Alexibios handeln.

2. (–) Ἀμ[– – –], Bürg bei der Neuvermietung eines ‹Sosileischen Hauses› im Jahr 257? (226, A15).
3. (93 Nr. 6) Ἀμνος Ἰερομβρότου, mietete 192 ein nicht identifizierbares Haus (400, 15; s. unter B I Nr. 11). In den Jahren 200 und 194 übernahm er Bürgschaften (372, A124 ff.; 396, A52), davon 200 für seinen Vater Ἰερόμβροτος Ἀμνου (zu ihm gleich unten). Als Pächter des Gutes Hippodromos ist Amnos für 192 belegt (399, A75 f.), weil er jedoch 189 für das kommende Jahr keine Bürgen beibringen konnte, verpachteten es die Hieropoioi an einen anderen Interessenten (403, 51 f.). Im Jahre 188 war er Trikyarch (442, B152 f.). Dem Anubis weihte er eine Statue (1232). LACROIX, 222 Amnos IV; KENT, 321 Nr. 8; CAVAGNOLA, 65.

Sein Vater Ἱερόμβροτος Ἀμβου (LACROIX, 232 Hiérombrotos III C) war προδανειστής bei der Aufnahme eines Kredits in Höhe von 10000 Dr. aus der Kasse des Tempels durch die Stadt 218 (354, 15), ferner städtischer Grammateus 217 (354, 17; 355, 7. 8. 10). Wie schon oben erwähnt, wird er 200 noch einmal zusammen mit einem Lysixenos als Darlehensnehmer des Tempels genannt, wobei sein Sohn mit anderen die Bürgschaft übernahm.

4. (93 Nr. 8) Ἀναψυκτίδης, hatte die ‹Gynaikonitis (des Chareteischen Hauses)› 279 und 278 in Miete (161, A17; 162, A14f.). Als Pächter des Gutes Korakiai ist er 283 und 282, von Akra Delos 282 belegt (157, A4f.; 158, A12f.). Geschäftspartner des Tempels war er im Zusammenhang mit Bauarbeiten um 280 und 274 (165, 46; 199, A109, C27 ff.). Da jedoch das Patronymikon stets fehlt, ist über die Identität des jeweiligen Anapsyktides keine absolute Sicherheit zu erlangen. Fraglich scheint sie bei 146, B28 ff. vom Jahr 301, so gut wie ausgeschlossen für den 257? als Bürge fungierenden Ἀναψυκτίδης Κτησωνίδου (226, A13; MOLINIER, 104 Nr. 13). KENT, 321 Nr. 13.
5. (93 Nr. 10) Ἀνδρόλας, ist als Mieter des ‹Sosileischen Hauses› 269 und 268 belegt (203, A25; 204, 26). Recht fraglich erscheint die von MOLINIER angenommene Identität mit dem 284 und 282 als Choregen fungierenden Ἀνδρόλας Σάττου (105, 8; 106, 8).
6. (103 Nr. 166) Ἀνεκτός, war 192 Mieter eines ‹Xylon› (399, A85f.). Sofern der Name richtig wiederhergestellt wurde, wäre eine Identität mit Ἀνεκτος Ἀντιγόνου, belegt als Pächter des Gutes Dionysion 219, 218 und 210 (353, A9; 354, 39; 356 bis, A10) und als Schuldner des Tempels 209 (363, 65f.), denkbar (zu ihm LACROIX, 223 Antectos III; KENT, 321 Nr. 15; CAVAGNOLA, 54).
7. (94 Nr. 11) Ἀντίγονος Τιμοκράτους, hatte das ursprünglich in seinem Besitz befindliche und nach ihm benannte Haus 283?, 282 und 281 (zu 157, A12 ff. vgl. MOLINIER, 49 Anm. 1; 158, A20; 162, A39f.; vgl. BI Nr. 1), 283 und 282 vielleicht auch die ‹Oikemata des Sosileischen Hauses am Meer› gemietet (158, A19f.). Wegen der Häufigkeit des Namens Antigonos ist dies jedoch unsicher: In Frage kämen etwa noch Ἀντίγονος Ἀνέκτου (LACROIX, 223 Antigonos III C; KENT, 321 Nr. 16; CAVAGNOLA, 54), Ἀντίγονος Κυδιζάλου, der 279 als Bürge anstelle des säumigen Mieters einen Teil – vermutlich die Hälfte – der Miete bezahlte (161, A24; MOLINIER, 104 Nr. 4) oder Ἀντίγονος Ἀνδρομένους (LACROIX, 223 Antigonos III A) und andere. Weitere Mieter mit Namen Antigonos: MOLINIER, 94 Nr. 12, entgegen der Ansicht von MOLINIER wohl kaum identisch mit dem 27 Jahre später als Mieter genannten Antigonos in 353, A25 (219). Eher könnte man in letzterem den 219 (und 218) belegten Pächter des Gutes Pyrgoi sehen (353, A4; 354, 39: Name ergänzt; KENT, 322 Nr. 4). Doch ist auch dies nicht mehr als eine bloße

Vermutung. Ferner MOLINIER, 94 Nr. 13 wiederum mit einer ungesicherten Gleichsetzung des Mieters von 399, A86 (192) und 442, A144 (179).

8. (104 Nr. 5) Ἀντίγονος Χαριστίου, fungierte bei der Neuvermietung 192 zweimal als Bürg, und zwar des Φωκίων Κλεοκρίτου (hier Nr. 92) und des Σάτυρος Ἀμφικλέους (hier Nr. 79) (400, 21f., 28f.). Im gleichen Jahr ist er als Pächter des Gutes Sosimacheia bezeugt (399, A77). Als Epistates im Jahr 207 war er für die Ausrichtung der Philetaireia zuständig (366, A132; zu den Epistatai Th. HOMOLLE, *Les archives de l'intendance sacrée à Délos*, 1887, 49 Anm. 2; E. SCHULHOF, *BCH* 32, 1908, 128f.; P. BRUNEAU, *Recherches sur les cultes de Délos*, 1970, 342f., zu den Philhetaireia ebd. 570ff.). Im Jahr 190 nahm er selbst ein Darlehen von 500 Dr. aus der Tempelkasse auf, wobei er offenbar ein Haus als Sicherheit stellte, und bürgte zusammen mit seinem Sohn Χαρίστιος Ἀντιγόνου (KENT, 377 Nr. 247) für einen weiteren Darlehensnehmer (407, 26. 35). Als Pächter des λιμήν geriet er 179 in Zahlungsrückstand und wurde zusammen mit seinem Bürgen unter die Schuldner des Tempels eingetragen (442, A155. D20). Bei einem weiteren Darlehensgeschäft des Tempels war er *Syngraphophylax* (455, Ab18). Schließlich ist er noch bei zwei Ehrenbeschlüssen als Antragsteller aufgetreten (813. 815). Für seinen Vater errichtete er eine Statue (1180). Sein gleichnamiger Großvater war 255 Archon (116, 1). F. DURRBACH, *BCH* 35, 1911, 80f.; Stemma der Familie von M. LACROIX in I. Délos II p. 205; vgl. MOLINIER, 38; CAVAGNOLA, 70f.; KENT, 322 Nr. 23.
9. (94 Nr. 14) Ἀντικράτης Τηλεμνήστου, ist für die Jahre 219 und 218 als Mieter des ‹Hauses am Sidereion› bezeugt, wobei er 218 neben dem fälligen Mietzins zusätzlich Mietschulden aus früheren Jahren in Höhe von 200 Dr. 1 Ob. zurückzahlte (353, A26; 354, 26. 34; vgl. Anm. 94). Bei einem Beschuß zu Ehren des Spartanerkönigs Nabis vom Jahr 179? leitete er die Volksversammlung (716, 18f. = F. DURRBACH, *Choix d'inscriptions de Délos*, 1921, S. 74f. Nr. 58). Vgl. MOLINIER, 39.
10. (–) Ἀπελλαῖος, wird 268 als früherer Mieter eines ‹Episthenischen Hauses› erwähnt (204, 30).
11. (94 Nr. 19) Ἀπολλόδωρος Ἀμνου, aus zeitlichen Gründen wohl kaum, wie LACROIX, 225, vermutete, ein Sohn des Ἀμνος Ἱερομβρότου (hier Nr. 3), mietete 192 einen ‹Xylon› (400, 18). Trikyarch war er 184 (442, B133). Die Identifizierung mit dem gleichnamigen (1067, d3) Archon des Jahres 195 (Belege bei DURRBACH, I. Délos II p. 49) scheint sicher; mit dem Hieropoios Ἀπολλόδωρος des Jahres 210 und/oder 206 (Belege in I. Délos II p. 335: tableau synoptique) ist sie zumindest naheliegend. Ein Ἀπολλόδωρος? Ἀμνου ist des weiteren als Antragsteller eines nicht erhaltenen Rats- und Volksbeschlusses am Ende des 3. Jh.s? belegt (740).

12. (94 Nr. 20) Ἀπολλώνιος, Mieter des «weiteren Episthenischen Hauses» in den Jahren 269 und 268 (203, A29; 204, 31), verlängerte dieses Mietverhältnis bei der nächsten Neuvermietung am Anfang der 60er Jahre (268, 13). Er könnte mit dem Ἀπολλώνιος identisch sein, der als Pächter des Gutes Sosimacheia in den Jahren 258, 250 und 246 belegt ist (224, A17; 287, A31. 176; 290, 15; vgl. KENT, 322 Nr. 33).
13. (–) Ἀπολλώνιος, Mieter der «Andrones des folgenden (Sosileischen Hauses)» im Jahre 179 (442, A142=D1, vgl. DURRBACH, ad loc. p. 157), könnte identisch sein mit Ἀπολλώνιος Κτήσωνος, Pächter des Gutes Dionysion 179 und 173 (442, A148; 456, 14: die Ergänzung *[παρὰ Ἀπολλωνίου τοῦ Κτήσ]ωνος Διονυσίου* ist wohl weitgehend sicher; vgl. KENT, 322 Nr. 32) oder mit Ἀπολλώνιος Παυσανίου (hier Nr. 13 a). Angesichts der Häufigkeit dieses Namens gerade auf Delos können beide Möglichkeiten nicht mehr sein als bloße Vermutungen.
- 13a. (–) Ἀπολλώνιος Παυσανίου, ist als Mieter eines «heiligen Hauses» 172 oder 170 bezeugt (459, 38).
14. (94 Nr. 22) Ἀρίγνωτος Μνησικλέους, mietete bei der Neuvermietung von 257? einen, vielleicht noch zum «Chareteischen Komplex» gehörenden, Andron (226, A12f. vgl. B I Nr. 5); 265 war er Chorege (111, 5). Vom Ende des 4. Jh.s bis zum Jahr 262 wird der Name Arignotos immer wieder im Zusammenhang mit Zinszahlungen an den Tempel genannt, die von Arignotos selbst oder von dritten Personen für ihn erbracht wurden: 135, 18f.: hier zahlte er offenbar als Bürge für einen anderen Darlehensnehmer; 142, 13; 158, A26 (282): hier zahlte eine Alexikrateia, nach DURRBACH (vgl. den Kommentar zu 135, 18) und LACROIX (s. u.) seine Tochter, ebenso 279: 161, A30; 199, A11 (274); 203, D7 (269): *Τε[λέ]||[σ]ων? ὑπὲρ Ἀρίγν[ώ]του*; 223, A61 (262): hier ist Ἀρίγνωτος Μ[νησικλέους] den Zins schuldig geblieben. Die Frage, ob es sich dabei immer um dieselbe oder um mehrere Personen handelt, ist nicht eindeutig zu beantworten, zumal 161, A41 ein Ἀρίγνωτος Ἀντιπάτρου bezeugt ist. LACROIX, 225, glaubte, drei Träger dieses Namens unterscheiden zu können und schloß aus dem Eintrag in 158, A26 (282): *Ἀλεξικράτεια ὑπὲρ Ἀριγνώτου ΔΔΙΙΙΙ*, daß der älteste Arignotos in diesem Jahr nicht mehr am Leben gewesen sei und daß deshalb seine Tochter für noch ausstehende Zinsverpflichtungen habe aufkommen müssen. Dies folgt jedoch aus der zitierten Stelle (die gleiche Eintragung findet sich, wie oben schon angemerkt, auch für 279) nicht unbedingt. Ferner gibt es keinen zwingenden Grund, in Alexikrateia eine Tochter des Arignotos zu sehen. Trotz des langen, mehrere Jahrzehnte umfassenden Zeitraums kann nicht ausgeschlossen werden, daß es sich bei allen Eintragungen hinsichtlich der gezahlten oder geschuldeten Zinsen um den gleichen Arignotos, nämlich den Sohn des Mnesikles, handelt. Die Zinsbeträge,

normalerweise 10% der Darlehenssumme, entsprechen sich allerdings nicht vollständig: am Ende des 4. Jhs: 21 Dr. 4 Ob. – 282: 20 Dr. 5 Ob. (bezahlt hat Alexikrateia) – 279: 20 Dr. 5 Ob. (bezahlt hat Alexikrateia) – 274: 22 Dr. 2 Ob. – 203, D8: hier allerdings 40 Dr. (gezahlt hat Teleson?, s. o.). Andererseits deutet die nahezu geschlossene Reihe der Belege daraufhin, daß auf ein einziges langfristiges Darlehensgeschäft mit ein und demselben Darlehensnehmer Bezug genommen wird, dessen Patronymikon im letzten Beleg von 262 durch DURRBACH wohl richtig ergänzt worden ist.

15. (94 Nr. 23) Ἀριστέας, Mieter der zum ‹Sosileischen Komplex› gehörenden ‹Oikemata am Meer› im Jahr 274 (199, A8), ist vermutlich mit Ἀριστέας Ἀμφοτεροῦ identisch, der als Pächter des Gutes Limnai für die Jahre 282, 279, 278 und 274 belegt ist (158, A10; 161, A7; 162, A6; 199, A5).

Bereits sein Vater Ἀμφοτερός war im Jahr 297 Pächter des Gutes Chareteia gewesen (149, 9; KENT, 321 Nr. 11). Die Familie war offenbar einflußreich: der Sohn des Aristeas, nach seinem Großvater Ἀμφοτερός genannt, war 228 Archon (371, A16; 442, B51; weitere Belege I. Délos I p. 188), sein Enkel Ἀριστέας Ἀμφοτεροῦ im Jahre 200 Chorege (128, 11), sein Urenkel Ἀμφοτερός Ἀριστέου 179 Hieropoios (442, A1). KENT, 322 f. Nr. 36; CAVAGNOLA, 69 f.

16. (104 Nr. 9) Ἀριστείδης Ἀριστείδου, Bruder des Πρωτόμαχος Ἀριστείδου (hier Nr. 77) und des Τηλέμνηστος Ἀριστείδου (hier Nr. 84), wurde in seiner Eigenschaft als Bürge des Εὐφράνωρ (hier Nr. 49) zusammen mit diesem 179 als Schuldner des Tempels für die nicht bezahlte Miete eingetragen (442, D5 f.). Ebenfalls als Schuldner erscheint er zusammen mit seinen Brüdern im Jahr 177 (444, A46). Zu der Familie vgl. den Kommentar von P. ROUSSEL zu 751; LACROIX, 228 Aristeidès III B.

17. (104 f. Nr. 10) Ἀριστείδης Τελέσωνος, hatte bei der Neuvermietung von 192 für Ἐπικτήμων Μηλίκου (hier Nr. 42), den Nachmieter des ‹Hauses am Sideion› (400, 27, vgl. S. 449 und Anm. 83), die Bürgschaft übernommen. Das gleiche tat er in einer parallelen Situation im Jahre 179 bei der Verpachtung des Gutes Charoneia außerhalb des normalen Turnus (allerdings ist der Name aufgrund des Patronymikons fast vollständig ergänzt: 403, 49 Ἀριστείδης Τελέσωνος). Im Jahr 207 war er Epistates (366, A90; zu den Epistatai vgl. unter Nr. 8), 202 Trikyarch (442, B55).

Τελέσων? Ἀριστείδου, Antragsteller bei einem Ehrendekret für einen Bürger von Tenos (828), könnte ein Sohn des Ἀριστείδης Τελέσωνος sein. Vgl. LACROIX, 226 Aristeidès III A.

18. (94 Nr. 25–27) Ἀριστόβουλος. Die Frage nach der Zusammengehörigkeit oder der möglichen Identität der 8 bzw. 10 Mieter dieses Namens lässt sich lediglich ansatzweise und selbst da nur unzureichend beantworten. Die von MOLINIER vorgeschlagene Aufteilung der Belege auf drei Personen ist nicht mehr

als eine denkbare Lösung. Einigermaßen sicher ist, daß der gleiche Aristoboulos das ‹Aristoboulos-Haus› von 269–258 (bzw. von dem Beginn bis zum Ende der jeweiligen Mietperiode) gemietet hatte (203, A27; 204, 33f.; 224, A20f.; vgl. Anm. 36). Bei der Neuvermietung in 226, A11ff. (257?) ist die umfangreiche Ergänzung in Z. 14 – –τὴν οἰκίαν ἡ ἡν Ἀριστοβούλου Ἀριστόβούλος ΤΔ]ΓΤ· ganz unsicher (vgl. B I Nr. 2). Der fünf Zeilen später genannte Ἀριστόβούλος Λυσιξένου erscheint noch einmal im Jahr 250 (287, A36); das Mietobjekt ist beide Male nicht bekannt (s. auch unter Lysixenos, hier Nr. 61). Dieser Aristoboulos, Sohn des Lysixenos, ist aller Wahrscheinlichkeit nach verschieden von einem weiteren Ἀριστόβούλος in der nämlichen Aufstellung (A35), der das ‹Sosileische Haus› in Miete hatte. Des weiteren sind noch bekannt: ein Ἀριστόβούλος, Mieter des ‹Aristoboulos-Hauses› 246 (290, 23), ein Mieter des ‹Hauses am Sidereion› 179 (442, A144) und schließlich ein Ἀριστόβούλος Ἀρκέοντος (268, 16) als Bürge? bei der Neuvermietung der ‹heiligen Häuser› am Anfang der 60er Jahre. Vgl. KENT, 323 Nr. 43.

19. (95 Nr. 29) zu Ἀριστόδικος und seinen Erben vgl. Anm. 84.
20. (95 Nr. 32) Ἀριστόλοχος, Mieter der ‹Oikemata, in denen Ephesos Handel treibt›, im Jahre 282 (158, A21), könnte mit dem Ἀριστόλοχος Νικοδρόμου identisch sein, der zwischen 300 und 280 mehrfach als Antragsteller bei Ehrenbeschlüssen aufgetreten ist (542 = F. DURRBACH, Choix d'inscriptions de Délos, 1921, S. 21f. Nr. 15; 543 = DURRBACH, Choix S. 35 Nr. 27; 544 = DURRBACH, Choix S. 37f. Nr. 30; 545; 546; 547 = DURRBACH, Choix S. 36 Nr. 28; 548; 550; 551: bei den beiden letzten Belegen ist der Name teilweise ergänzt). Des weiteren findet sich ein Ἀριστόλοχος 281 als Lohnempfänger des Tempels (159, A61). Seine Funktion ist nicht erhalten, vermutlich war er He-rold wie der Ἀριστόλοχος in 203, A61 (269). Als Schuldner des Tempels erscheint ein Ἀριστόλοχος 301 (146, B7) im Zusammenhang mit dem Ankauf von Getreide aus vorgeschossten Tempelgeldern und ebenso 274 (199, B96) als Bürge eines säumigen Steuerpächters. Dabei ging es um 100 bzw. um 166 Dr., wobei für letzteren Betrag noch ein weiterer Bürge mithaftete. Von der zeitlichen Verteilung der Belege her könnte es sich immer um die gleiche Person handeln, dies ist jedoch kaum wahrscheinlich.
21. (95 Nr. 37) Ἀρχέστρατος, ist als Mieter eines ‹Sosileischen Hauses› 219 und 218 belegt (353, A20f.; 354, 32).
22. (–) Αὐτόνομος, zahlte offenbar als Bürge 206 einen Teil der Miete für die ‹Ephesos-Oikemata› (368, 35; vgl. Anm. 89).
23. (95 Nr. 38) Αὐτόνομος, mietete 207 das ‹Chareteische Haus› (366, A96f.), im nächsten Jahr sind seine Erben unter den Mietschuldern eingetragen (369, A36f.; vgl. Anm. 84).

24. (95 Nr. 39) Αύτοσθένης, siehe unter Ἀλεξίβιος Αύτοσθένους (hier Nr. 1).
25. (–) Βουλαγόρας, ist als Mieter der ‹Ephesos-Oikemata› im Jahr 210 belegt (356 bis, A16).
26. (96 Nr. 44) Βούλων, hatte im Jahre 268 das ‹Arkeon-Haus› in Miete (204, 28). Er könnte mit dem relativ gut bekannten Βούλων Τύννωνος identisch sein, der im Jahre 250 die Hälfte des Chareteischen Landguts pachtete und gleichzeitig für einen anderen Pächter die Bürgschaft übernahm (287, A138 f. 179). Außerdem war er im selben Jahr noch Pächter des Gutes Charoneia (A29). Dieser Boulon war um die Mitte des 3. Jhs. Antragsteller bei zwei Ehrendekreten für einen Makedonen Admetos, Sohn des Bokros, von denen eines die Aufstellung von zwei Standbildern, eines in Delos, das andere in Thessalonike, vorsah. Zu diesem Zweck ging Boulon als Gesandter nach Thessalonike (664; 665; 1053 = F. DURRBACH, Choix d'inscriptions de Délos, 1921, S. 60 ff. Nr. 49). Im Jahre 234 war er Archon (320, B16 ff. passim), 229 Epistates (320, B63 f.; zu den Epistatai vgl. unter Nr. 8). Sein Sohn Τύννων Βούλωνος war Grammateus der Hieropoi im Jahr 217 (355, 3). KENT, 324 Nr. 58.
27. (96 Nr. 45) Γέρυνλλος Πύθωνος, ist als Mieter des ‹Orthokles-Hauses› 279 und 278 belegt (161, A20; 162, A17). Beim Abschluß eines Werkvertrages zwischen dem Tempel und drei als ‹Syrer› bezeichneten Unternehmern 297 für Arbeiten am Asklepiostempel? übernahm er zusammen mit sechs weiteren Bürgen, unter ihnen Μένανδρος Πραξι[μένου]ς (vgl. unter Nr. 76), die Bürgschaft. Dabei ging es um eine Summe von 30 300 Dr. (vgl. allgemein F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften II, 1961, 53).
28. (105 Nr. 13) Γέρυνλλος Καρυστίου, übernahm für Ξενοκλείδης Ἀνδρομένου, mit dessen Tochter Ἀρισταγόρη er verheiratet war (1186), die Bürgschaft, als dieser im Jahr 192 das ‹Ephesos-Haus› mietete (400, 8 ff.; zu Xenokleides: MOLINIER, 100 Nr. 120; LACROIX, 236 Xenokleidès III). Für die Jahre 179 und 173 ist er als Pächter des Gutes Sosimacheia belegt (442, A147 f.; 456, A12). Das Amt des Tamias bekleidete er vermutlich 197 (396, B48; 421, 91; 425, 10; 439, a62; 442, B67, vgl. auch 123: hier sind Geryllos und sein Amtskollege Xenokleides Mitglieder der Kommission, die zur Überwachung des Einschmelzens von unbrauchbar gewordenen Weihegeschenken eingesetzt wurden war, vgl. Th. HOMOLLE, BCH 6, 1882, 92 ff.; DURRBACH, I. Délos II p. 164). Vgl. ferner 1187–1189. LACROIX, 230 Geryllos (IV); KENT, 324 Nr. 59; CAVAGNOLA, 55.
29. (105 Nr. 14) Γνωσίδικος [Ηράκ]λείδου, Bürge bei der Neuvermietung des Jahres 257? (226, A22) ist vielleicht mit dem Pächter Γνω[σίδικος] (BCH 63, 1939, 240) identisch (KENT, 325 Nr. 63), jedoch sicherlich nicht, wie MOLINIER geglaubt hat, mit dem am Ende des 4. Jhs. ebenfalls als Pächter belegten

Γνωσίδικος Ἡρακλείδου (KENT, 325 Nr. 62), dessen Enkel er allenfalls sein könnte (vgl. auch 582). CAVAGNOLA, 88 f. und Anm. 110.

30. (96 Nr. 50) Δεξικράτης, Mieter eines ‹Xylon› im Jahre 269 (203, A28), kann vielleicht mit Δεξικράτης Ἀχαιοῦ gleichgesetzt werden, der zusammen mit seinem Bruder Εύκτημων in den Jahren 249 und 246 als Pächter des Gutes Charoneia belegt ist (287, A164; 290, 20; KENT, 325 Nr. 65).
31. (96 Nr. 51) Δημέας Εύμήδους, hatte vermutlich über einen längeren Zeitraum die ‹Oikemata am Sidereion› gemietet (belegt ist er für die Jahre 269: 203, A26; 258: 224, A21 und 250: 287, A37; vgl. Anm. 59). Ein schon bestehendes Mietverhältnis für die zum ‹Sosileischen Komplex› gehörenden ‹Oikemata am Meer› (224, A18 f.) verlängerte er bei der Neuvermietung des Jahres 257? (226, A16). Sein Sohn Εύμήδης Δημέου ist vom Jahre 215 als siegreicher Chorege bekannt (126, 7).
- 31 a. (96 Nr. 52) Δημέας Σιληνοῦ, vgl. zu ihm S. 436. 448. 455.
32. (96 Nr. 53) Δημήτριος Νίκωνος, Sohn des Νίκων Δημόνου (hier Nr. 66), Bruder des Δημόνους Νίκωνος (hier Nr. 33), war Mieter eines ‹Episthenischen Hauses› (224, A19). Ob er mit dem Demetrios identisch ist, der 274 und 246 Holz an den Tempel verkaufte (199, A48. 65?, die Ergänzung des Namens Demetrios in Z. 60 durch M. LACROIX, REG 26, 1913, 36 ist rein hypothetisch. 290, 164), ist wegen der Häufigkeit des Namens (weitere Belege im Kommentar zu 163, Aa2, p. 62) völlig offen (so jedoch LACROIX, 228 Δῆμετριος).
33. (105 Nr. 16) Δημόνους Νίκωνος, Sohn des Νίκων Δημόνου (hier Nr. 66), Bruder des soeben besprochenen Demetrios, übernahm bei der Neuvermietung des Jahres 257? die Bürgschaft für Ἀριστόβουλος Λυσιένου (226, A19; s. unter Ἀριστόβουλος Nr. 18). Im Jahr 278 war er Hieropoios (161, A124. D106f.; 162, A1), 269 bürgte er neben anderen für eine Kreditaufnahme der Stadt beim Tempel in Höhe von 3 000 Dr. (203, A77; vgl. Anm. 114). Als Pächter des πορθμεῖον für Mykonos oder Rheneia war er 262 die Pacht schuldig geblieben (223, A51). LACROIX, 228 Δῆμονος II A.
34. (97 Nr. 57) Διακτορίδης Θεωρύλου, ist in den Aufzeichnungen für das Jahr 250 gleich mehrfach erwähnt: als Pächter des Gutes Phoinikes (287, A31) und als Mieter des nur hier belegten Gebäudes οὗ χαλκεύει Παρμενίων (A37). Ferner leistete er zusammen mit seinem Bruder Καλλισθένης als Bürge eine Zahlung von 100 Dr. für einen Steuerpächter (A41). Dieser Kallisthenes (hier Nr. 56), der im selben Jahr ein ‹Episthenisches Haus› in Miete hatte (A38), bürgte seinerseits wieder für Diaktorides, als dieser ein Darlehen von 400 Dr. aufnahm; als Sicherheit wurde ein Grundstück benannt (A129 ff.). Wohl im Zusammenhang mit einem früheren Kredit stehen die von Diaktorides gezahl-

ten 13 Dr. 2 Ob. Zinsen (A188). Vermutlich ist er identisch mit dem Hieropoios des Jahres 247 (290, 142; vgl. auch 287, D11 mit dem Kommentar von DURRBACH, ad loc. p. 142). Logistes war er 231 (316, 118), im gleichen Jahr auch wieder Bürge oder Schuldner (Z. 21). Da seine Söhne 218 seine Schulden von 500 Dr. und Zinsen in unbekannter Höhe bezahlten, dürfte er damals nicht mehr gelebt haben (354, 24. 40). Von ihnen ist im vorliegenden Zusammenhang nur Εὐδῆμος (hier Nr. 46) von Interesse, der allerdings an der soeben zitierten Stelle fehlt. LACROIX, 228 Diactoridès II; KENT, 325 f. Nr. 74; CAVAGNOLA, 61.

Sein Vater Θεώρυλος Διακτορίδου, Chorege 284 und 282 (105, 7; 106, 9), hatte ebenfalls das Gut Phoinikes 279, 278, 274 und noch einige Jahre später gepachtet (161, A13; 162, A11; 199, A6; 201, 7). LACROIX, 236 Théôrylos II; KENT, 328 Nr. 118; CAVAGNOLA, 60.

35. (97 Nr. 58) Διογένης, Mieter des ‹Sosileischen Hauses› bei der Neuvermietung des Jahres 207 (366, A98), könnte mit Διογένης Διογένου (MOLINIER, 105 Nr. 19) identisch sein, der 192 für Πύρρος πορφυροβάτος (hier Nr. 78) die Bürgschaft bei der Anmietung des ‹Aristoboulos-Hauses› übernahm (400, 8). Vgl. auch 368, 17; 827, 10 f.: ein Διογένης Διογένου als Leiter der Volksversammlung, dazu den Kommentar von ROUSSEL.
36. (97 Nr. 59) Διονύσιος, als Mieter des ‹Pythas-Hauses› von 274 bis 258 belegt (vgl. Anm. 56), ist vermutlich mit Διονύσιος Αὐτοκλέους, dem Pächter des Gutes Nikou Choros im Jahr 279 identisch (161, A9; vgl. LACROIX, 228 Dionysios II; KENT, 326 Nr. 78; CAVAGNOLA, 56 f.). Hingegen ist es wohl kaum möglich, mit LACROIX (zustimmend KENT und CAVAGNOLA) in ihm auch den Handwerker zu sehen, der zwischen 284? und 269 im Auftrag des Tempels zahlreiche, meist geringfügige und entsprechend niedrig honorierte (Ausnahme 199, A110 f.) Ausbesserungs- und Bauarbeiten vornahm (156, A28; 158, A64. 66: 282; 159, A49: 281; 161, A103 f. 115: 279; 199, A53. 67 f. 102. 110 f.: 274; 203, A54. 79 ff.: 269).
- Kurz hinzuweisen ist auch auf seinen mutmaßlichen Bruder Τελέσων Αὐτοκλέους (LACROIX, 235 Téleson II B; KENT, 335 Nr. 220; CAVAGNOLA, 57), der während zweier Pachtperioden (belegt für 279, 278, 274, 269) das Gut Soloe Korakiai gepachtet hatte und wahrscheinlich auch 258 als dessen Pächter genannt wird (224, A14). Städtischer Grammateus war er 282, 274 wird er als Epimeletes im üblichen Zusammenhang mit Bauarbeiten genannt. Seine guten Dienste für Chios, die nicht bekannt sind, brachten ihm einen goldenen Kranz und eine Bronzestatue ein (Nachweise und weitere Belege in der oben zitierten Lit.).
37. (97 Nr. 62) Διονυσόδωρος war 282 Mieter des ‹Sosileischen Hauses in der Nähe der Krepis› (158, A20), 279 und 278 der ebenfalls zum ‹Sosileischen

Komplex» gehörenden ‹Oikemata am Meer›, wobei beide Male sein Bürge Μνησίλεως (MOLINIER, 100 Nr. 111 und 106 Nr. 31) bei der Bezahlung der Miete für ihn einspringen mußte (161, A21; 162, A15). Seine Identität mit dem Bürgen Διογ[υ]σόδωρος Μα[ρ]α[γω]νίου (MOLINIER, 105 Nr. 20) in 161, D74 ff. ist ebenso fraglich wie die mit dem fast 30 Jahre später als Mieter des ‹Arkeon-Hauses› belegten Διονυσόδωρος (287, A38: 250).

38. (97 Nr. 66) Ειρηναῖος, Mieter eines ‹Xylon› 219, 218 (353, A21; 354, 32) und vielleicht noch einmal in 356, 9f., könnte mit Ειρηναῖος Παντέλους identisch sein, der von 240 bis 200 immer wieder als Schuldner des Tempels erscheint (298, B6 ff.; 338, Aa9: 224?; 342, 17; 353, B36: 219; 366, A118: 207; 369, A26: 206; 372, A177 f.). Noch sein Sohn Ειρηναῖος Ειρηναῖου mußte für seine Schulden aufkommen (399, A116 ff.).
39. (97 Nr. 69) 'Εμπεδοκλῆς 'Εμπεδοκλέους, zahlte 219 für das ‹Aristoboulos-Haus› vermutlich eine Restschuld aus einem früheren Mietverhältnis (353, A25 f.; vgl. B I Nr. 2) und wurde im gleichen Jahr zusammen mit seinem Bürgen aufgrund noch ausstehender Zahlungsverpflichtungen aus einem früheren Mietverhältnis als Schuldner des Tempels eingetragen (B46 ff.; vgl. S. 453 f.). Sein vermutlicher Vater 'Εμπεδοκλῆς Χαριλέοντος war zunächst im Jahr 282 Pächter des Gutes Nikou Choros (158, A10 f.), anschließend von 279 bis 268 des Gutes Chareteia (161, A10; 162, A9: 278; 200, 1; 203, A19: 269; 204, 14). Außerdem war er 268 Chorege (110, 14; vgl. KENT, 326 Nr. 83).
40. (97 Nr. 71) "Εμπέδος, war im Jahre 231 Mieter von zum Meer hin orientierten Räumlichkeiten, die zum ‹Chareteischen Komplex› gehörten (316, A62; vgl. B I Nr. 5). Er könnte mit "Εμπέδος Ξένωνος identisch sein, der vermutlich kontinuierlich von 258 bis 246 bzw. dem Beginn und Ende der entsprechenden Pachtperiode das Gut Akra Delos gepachtet hatte (224, A14; 287, A31. 175: hier verlängert er die auslaufende Pacht um eine weitere 10-Jahres-Frist: 250; 290, 14: 246; vgl. LACROIX, 229 Empédo I; KENT, 326 Nr. 85; CAVAGNOLA, 55). Vgl. auch 125, 15.
41. (97 Nr. 72) "Ενπέδος Διογένου, mietete im Jahr 192 ein nicht weiter bekanntes bzw. identifizierbares Gebäude in der Nähe des ‹Sosileischen Komplexes› (400, 16 f.; vgl. B I Nr. 11). Bei ihm könnte es sich um einen Bruder des Διογένης (hier Nr. 35) handeln. Nicht zu entscheiden ist, ob er mit dem Pächter von Akra Delos 219, 218 und 210 (353, A13; 354, 37 f.; 356 bis, A10?), sowie demjenigen von Soloe-Korakiai 206 und 200 (368, 31 f.?; 372, A17) gleichgesetzt werden kann (vgl. KENT, 326 Nr. 86; CAVAGNOLA, 56).
42. (97 Nr. 73, 105 Nr. 21) 'Επικτήμων Μηλίκου, war bei der Neuvermietung des Jahres 192 zunächst Bürge für Τελεσαρχίδης Κτησικλέους (s. unter Nr. 59) (400, 24) und mietete schließlich selbst das ‹Haus am Sidereion›, nachdem der

ursprüngliche Interessent Δημέας Σιλ[ηνοῦ] (hier Nr. 31 a) keinen Bürgen beigebracht hatte (Z. 24 ff.). Im Jahr 202 oder 201 scheint er als Bürge für einen Dritten Zahlungen geleistet zu haben (371, A39: 'Επικτήμων [Μ]ετίκον), für ein eigenes Darlehen ertrichtete er 200 die Zinsen (372, A42). Da der Name Epiktemon, wie DURRBACH im Kommentar zu 371, A39 p. 189 betont, außer an den soeben genannten Stellen nur noch für den Archon des Jahres 199 belegt ist (128, 65; vgl. 396, B45; 399, A134; 442, B64), dürfte es sich um die gleiche Person handeln.

43. (98 Nr. 76) 'Εργοτέλης, Mieter der zum ‹Sosileischen Komplex› gehörenden ‹Andrones am Meer samt den Obergeschossen› (290, 25; vgl. B I Nr. 11 a), könnte mit dem Pächter des Gutes Kerameion vom Jahr 258 (224, A15) identisch sein, der ein Jahr später offenkundig in Zahlungsschwierigkeiten geriet (226, A33, 36; vgl. KENT, 327 Nr. 89).
44. (98 Nr. 78) 'Ετεοκλείδης, Mieter der ‹Ephesos-Oikemata› im Jahr 269 (203, A25; s. unter B I Nr. 6), könnte mit dem Pächter des Gutes Kerameion im Jahr 282 (158, A13) identisch sein (so LACROIX, 230; KENT, 327 Nr. 94; CAVAGNOLA, 64). Ein weiterer Mieter dieses Namens (MOLINIER 98 Nr. 79) scheint noch 231 belegt zu sein (316, 59: παρὰ 'Ετεοκλείδου?). Das Objekt ist nicht erhalten.
45. (98 Nr. 80) Εὐβουλος, Mieter von ‹Andrones›, deren Zugehörigkeit zum ‹Chareteischen Komplex› zweifelhaft ist (vgl. B I Nr. 5) in den Jahren 219 und 218 (353, A24; 354, 34: die Ergänzung ist durch die Mietsumme, die sich gegenüber der von 219 verdoppelt hat, gesichert. Vgl. dazu Anm. 131), könnte mit Εὐβουλος Πεισικράτου identisch sein, der im Jahr 192 Mietschulden aus den Jahren 198 und 197 bezahlte (399, A105 f.; vgl. S. 453). Dieser Euboulos war Antragsteller bei einem Ehrendekret für einen Bürger aus Arados (816).
46. (98 Nr. 81) Εὐδημος Διακτορίδου, einer der Söhne des Διακτορίδης Θεωρύλου (hier Nr. 34), mietete bei der Neuvermietung des Jahres 207 nicht einem bestimmten Gebäude zuzuordnende Andrones (366, A95 f.). In den Jahren 219 und 218 ist er als Pächter des Gutes Leimon belegt (353, A11; 354, 37). Von 219 bis 179 erscheint er wiederholt als Schuldner des Tempels hinsichtlich fälliger Zinsen (353, B42; 354, 45: 218; 366, A121: 207; 442, A175: 179). Bei der Aufnahme eines Darlehens um das Jahr 190 übernahm er die Rolle des Bürgen (406, B15). Da im Jahr 175 seine Söhne von ihm geschuldete Zinsen bezahlen (449, B30), wird er damals nicht mehr am Leben gewesen sein (vgl. auch 1185 mit dem Kommentar von ROUSSEL). LACROIX, 230 Eudēmos III; KENT, 327 Nr. 96; CAVAGNOLA, 61 f.
47. (98 Nr. 82) Εὐέλθων Μένητος, Sohn des Μένης Εὐέλθοντος (hier Nr. 63), hatte 219 (und vermutlich auch 218) das ‹Chareteische Haus› oder ein daran

anschließendes Gebäude in Miete (353, A23 f., s. unter B I Nr. 5). Noch einmal wird er 356, 5 f. als Mieter eines nicht erhaltenen Gebäudes genannt.

Sein Sohn Εὐέλθων Εὐέλθοντος (MOLINIER, 98 Nr. 83) hatte im Jahr 192 das ‹Orthokles-Haus› in Miete (399, A87).

48. (98 Nr. 84) Εὐτυχος, ist als Mieter des ‹weiteren (folgenden Episthenischen Hauses› von 210 bis 206 belegt (356 bis, A14; 366, A95: 207; 368, A36, vgl. Anm. 51).
49. (98 Nr. 85) Εὐφράνωρ, zu ihm und seinen Erben vgl. S. 449.
50. (98 Nr. 87) Ἡρακλείδης, Mieter des ‹Pythas-Hauses› bei der Neuvermietung 207, blieb im folgenden Jahr die Miete schuldig (366, A94; 369, A38; vgl. Anm. 96).
51. (–) Θεόδωρος, war vermutlich der Bürge für den Mieter der ‹Ephesos-Oikemata› (368, 35, vgl. Anm. 89). DURRBACH hingegen sah offenbar in ihm den Mieter selbst (vgl. seine Ergänzung in 372, 23).
52. (98 Nr. 90) Θεόξενος, hatte bei der Neuvermietung von 207 das ‹Haus bei dem Bremes› gemietet (366, A98), für das er bereits im nächsten Jahr die Miete schuldig blieb (369, B; vgl. Anm. 96). Vgl. auch 371, A11 und den gleichnamigen Neokoros 372, A99.
53. (99 Nr. 93) Ἱέρακος Θεοκύδονος, hatte im Jahr 282 ein tempeleigenes Haus in Miete, das wohl ursprünglich seinem Vater gehört hatte (158, A22, vgl. S. 419). Im Jahr 279 erscheint er mitsamt seinen Bürgen Διογ[υ]σόδωρος Μαρ[ρ]α[θω]νίου (MOLINIER, 105 Nr. 20; s. unter Διονυσόδωρος Nr. 37) und Τιμοκράτης Ἐπιγένους (MOLINIER, 107 Nr. 43) unter den Mietschuldnern (161, D72 ff.), bewohnte aber, wie A110 zeigt, das Gebäude noch in der neuen Mietperiode weiter. In 142, 47 und 147, A11, beide vom Ende des 4. Jh.s, ist er Geschäftspartner des Tempels bei der Lieferung von Holz und weiteren Baumaterialien. LACROIX, 231.
54. (99 Nr. 94) Ἰππων Ἀντιφάνου, Mieter des ‹Ephesos-Hauses› im Jahr 179 (442, A141), ist zweimal als Leiter der Volksversammlung bei dem Beschuß von Ehrendekreten belegt (764, 766). Antragsteller war Τηλέμνηστος Ἀριστείδου (hier Nr. 84).
55. (–) Καλλι[---], Bürge des Παντέλης Στρατονίκου (MOLINIER, 101 Nr. 124) bei der Neuvermietung des ‹Arkeon-Hauses› 257? (226, A21).
56. (99 Nr. 97) Καλλισθένης Θεωρύλου, Bruder des Διακτορίδης Θεωρύλου (hier Nr. 34), ist für 250 als Mieter eines ‹Episthenischen Hauses› belegt (287, A38) und fungierte im gleichen Jahr zweimal als Bürge, einmal zusammen mit, einmal für seinen Bruder (A41, 129 ff.). Bei der Aufnahme eines Kredits von

24975 Dr. durch die Stadt beim Tempel im Jahr 282 war er mit sechs weiteren Bürgern von Delos, unter ihnen Τιμητίδημος Ἀντικράτους (hier Nr. 85), προδανειστής (158, B14f.; vgl. Anm. 114). Ferner war er Bürg der Stadt bei Kreditaufnahmen 269 und um 250 (203, A75; 287 bis, 23). Seine Identität mit dem Pächter des Gutes Soloe-Korakiae 246 (290, 16; KENT, 329 Nr. 128) ist fraglich. LACROIX, 226 Callisthenes II B.

57. (99 Nr. 98) Καλλίστρατος, ist als Mieter des ‹Aristoboulos- und des Orthokles-Hauses› 219 (353, A18. 19) und für 218 nur des ‹Aristoboulos-Hauses› belegt (354, 31; vgl. aber S. 457).
58. (99 Nr. 100) Κτήσιας, ist als Mieter des ‹Arkeon-Hauses› 246 (290, 27) und vermutlich des gleichen Objekts in 289, 2 (vgl. M. LACROIX, REG 35, 1922, 421) belegt.
59. (99 Nr. 102) Κτησικλῆς Κτησικλέους, Mieter des ‹Sosileischen Hauses› 179 (442, A141), fungierte um 190 als einer von mehreren Bürgen bei der Aufnahme eines Darlehens (407, 29).  
Τελεσαρχίδης Κτησικλέους, der neue Mieter des ‹Arkeon-Hauses› im Jahr 192 (400, 23f.; MOLINIER, 102 Nr. 149), könnte sein Bruder sein.
- 59a. (–) Κύκνος s. Παρμένων Κύκνου Nr. 71.
60. (106 Nr. 27) Λάμπρων Νικάνδρου, bürgte bei der Neuvermietung des Jahres 192 für Ξενομήδης Ἀριστολόχου (hier Nr. 68), den Mieter eines ‹Episthenischen Hauses› (400, 3). Im Jahre 207 pachtete er das Gut Porthmos, nachdem der frühere Pächter offenbar für das kommende Jahr keine Bürgen hatte beibringen können (366, A102f., vgl. B24); 206 ist er als Pächter dieses Gutes belegt (368, 29). Im Jahre 200 pachtete er das Gut Skitoneia? (374, Ab7), das er auch noch 192 in Pacht hatte (399, A80). Im gleichen Jahr zahlte er zusammen mit seinem Neffen und seinem Bruder Πολύξενος Zinsen und mehrere Darlehen an die Tempelkasse zurück, die noch sein Vater Νίκανδρος (KENT, 331 Nr. 167; der für 250 bezeugte Mieter der ‹Andrones› des ‹Chareteischen Hauses› [287, A35] ist schwerlich mit ihm identisch) aufgenommen hatte (A99 ff., 126 ff.). Zu der Familie vgl. I. Délos II p. 343f.; CAVAGNOLA 74f.
61. (99 Nr. 104; 106 Nr. 29) Λυσίξενος, vermutlich ein Sohn des Ἀριστόβουλος Λυσιξένου (vgl. unter Nr. 18), hatte im Jahre 210 einen ‹Xylon› in Miete (356 bis, A16). Dieses Mietverhältnis verlängerte er bei der Neuvermietung des Jahres 207 und mietete gleichzeitig noch die ‹Ephesos-Oikemata› an (366, A96). Beide Mietvereinbarungen traten jedoch gar nicht in Kraft bzw. wurden noch im gleichen Jahr annulliert (vgl. A106f. und die Erläuterungen unter BI Nr. 12), weil Lysixenos keine Bürgen beibrachte. Des weiteren ist er noch zweimal als Mieter nicht identifizierbarer Objekte bezeugt (372, 21: 200; 399, A86: 192). Ein zeitgleicher Λυσίξενος war Pächter des ‹Gutes› Kera-

meion in den Jahren 219, 218 und 210, also während einer vollen Pachtperiode (353, A14f.; 354, 36; 356 bis, A9; KENT, 330 Nr. 146; vgl. auch zu der Familie am Ende des 4. und Anfang des 3. Jh.s CAVAGNOLA, 77).

62. (99 Nr. 107) Μελήσιππος, hatte 219 und 218 einen ›Xylon‹ sowie Andrones in Miete, die entweder dem ›weiteren (folgenden) Episthenischen Haus‹ oder dem ›Chareteischen Komplex‹ zuzuschlagen sind (353, A17. 22; 354, 32f.; s. unter B I Nr. 7). In diesen beiden Jahren ist er auch als Pächter des Gutes Skitoneia bezeugt (353, A7f.; 354, 36). Im Jahre 200 pachtete ein Μελήσιππος ὁ καὶ Φιλόνικος ›Ρηναιεύς] Limnai (374, Aa10f.), als dessen Pächter er auch noch 192 erscheint (399, A81). Seine Identität mit dem vorgenannten Melesippos wird von DURRBACH, I. Délos II p. 22 zumindest für möglich, von KENT, 331 Nr. 152 und CAVAGNOLA, 89 offenbar für sicher gehalten.
63. (100 Nr. 109) Μένης Εὐέλθοντος, Vater des Εὐέλθων Μένητος (hier Nr. 47), ist von der Neuvermietung am Beginn der 60er Jahre bis 246 als Mieter von Teilen des ›Chareteischen Hauses‹ (268, 8: des ›Andron‹, ebenso bei der Neuvermietung von 257?: 226, A11f.; der ›Andrones‹ 246: 290, 26), sowie einmal des ›Chareteischen Hauses‹ selbst (287, A34) belegt. Mehrfach ist er als Antragsteller bei Ehrendekreten aufgetreten (599–604, zu dem in 600 geehrten Αἰρτε]μίδωρος Μενύλλου Αντιοχεύς und seiner Heimatstadt Alabanda/Antiochia L. ROBERT, BCH Suppl. 1, 1973, 435 ff.). Vgl. auch den Μένης κῆρυξ in 287, A87.
64. (–) Μνησείδης ὁ Φωκαιεύς, bezahlte 192 Mietschulden, die seit dem Jahr 198 fällig waren (399, A119).
65. (100 Nr. 112) Μνήσις, hatte 274 die ›Andronitis (des Chareteischen Hauses) in Miete, ebenso die ›Andrones‹, für die er die Miete schuldig blieb (199, A9; B93). Sein Sohn Εὐάίνετος Μνήσιδος (MOLINIER, 105 Nr. 22) übernahm bei der Neuvermietung von 257? die Bürgschaft für Τιμησίδημος (hier Nr. 85), den damaligen Mieter des ›Sosileischen Hauses bei der Krepis‹, zusammen mit einem weiteren Bürgen, dessen Name nicht erhalten ist (226, A15).
66. (100 Nr. 117) Νίκων Δημόνου, Vater des Δημήτριος Νίκωνος (hier Nr. 32) und des Δημόνους Νίκωνος (hier Nr. 33), ist im Jahr 282 als Mieter eines ›Episthenischen Hauses‹ belegt (158, A16). Im Jahre 297 übernahm er zusammen mit seinem Bruder Andromenes im Rahmen eines Werkvertrages die Bürgschaft für einen auswärtigen Bauunternehmer, Damasias, Sohn des Kypragoras, aus Paros, offenbar im Rahmen größerer Arbeiten am Fundament des Apollotempels (502, A24f.). Bei zwei Ehrenbeschlüssen ist er als Antragsteller aufgetreten (516. 517). LACROIX, 232 Nicon II.
67. (100 Nr. 118) Νουμήδης Νουμήδου, mietete bei der Neuvermietung 207 einen ›Xylon‹, nachdem es dem ursprünglichen Mieter Λυσίξενος (hier Nr. 61) nicht

gelungen war, Bürgen beizubringen (366, A106f., s. unter BI Nr. 12). Im nächsten Jahr blieb er den größten Teil der Miete schuldig (369, A36; vgl. Anm. 96).

68. (100 Nr. 122) Ξενομήδης Ἀριστολόχου, mietete im Jahr 207 das ‹Haus am Siderion› (366, A97) und dürfte für das Jahr 206 in 369, A38 von DURRBACH zutreffend als einer der Mietschuldner ergänzt worden sein. Bei der Neuvermietung von 192 mietete er ein ‹Episthenisches Haus› (400, 2), sein Bürge war damals Λάμπρων Νικάνδρου (hier Nr. 60). Für die Jahre 219, 218, 210 und 209 ist ein Xenomedes als Pächter des Gutes Hippodromos belegt (353, A12; 354, 38; 356 bis, A11; 362, A15; KENT, 332 Nr. 178). Die Frage nach der Identität mit dem Mieter Xenomedes ist nicht zu entscheiden.
69. (106 Nr. 33) Ξένων Φερεκλείδου, bürgte für "Ενπεδος Διογένου (hier Nr. 41) bei der Neuvermietung des Jahres 192 (400, 16f.). Zusammen mit seinem Bruder Φιλόνικος (KENT, 337 Nr. 240; CAVAGNOLA, 60) zahlte er im Jahr 206 Pacht für das Gut Panormos (368, 27). Das Objekt für eine ebenfalls gemeinsam erbrachte Pachtzahlung im Jahr 200 ist nicht erhalten (372, A13). Nun haben G. GLOTZ und DURRBACH (denen sich KENT und CAVAGNOLA kommentarlos anschließen) die Eintragung für das Jahr 206 bezüglich des Pachtobjekts aus zwei Gründen für einen Irrtum gehalten: zum einen erscheint das Gut Panormos dort nur wenige Zeilen später ein weiteres Mal (368, 29), zum anderen war es erst ein Jahr zuvor von Ἀρτίγονος Ἀνέκτου (KENT, 321 Nr. 17) neu gepachtet worden (366, A105 ff.). Da jedoch der Vater des Xenon und Philonikos, Φερεκλείδης (hier Nr. 86), das Gut Charoneia von 219 bis 210 in Pacht gehabt habe, so könne man davon ausgehen, daß seine Söhne nach seinem Tod, der demnach noch vor 206 erfolgt sein muß, das Pachtverhältnis weitergeführt haben. Anstelle von Panormos sei also Charoneia einzusetzen (vgl. den Kommentar zu 368, 28 p. 177 sowie die entsprechende Ergänzung in 372, A13). Diese, nicht unbedingt zwingende, Argumentation hängt von der Zuordnung der relativ zahlreichen Belege für Pherekleides am Ende des 3. Jhs ab (dazu unter Nr. 86). Xenon wird noch als Schuldner des Tempels im Jahr 190 erwähnt (411, 9), in den Jahren 179 und 173 hat er für ausgeliehenes Kapital Zinsen gezahlt (442, A169; 455, Ab16). LACROIX, 237 Xénon III; KENT, 332 Nr. 181; CAVAGNOLA, 59f.
70. (101 Nr. 123) "Οστάκος Ὁστάκου, hatte in der 192 auslaufenden Mietperiode das ‹Sosileische Haus› in Miete (399, A86) und erneuerte das Mietverhältnis im gleichen Jahr (400, 10f.). Wiederholt hat er fällige Zinsen nicht bezahlt (363, 72: 209; 366, A124: 207; 372, A181: 200). Ob sich auch die älteren Belege, bei denen das Patronymikon fehlt, auf ihn beziehen, ist fraglich (316, 17: 231; 338, Aa10: 224?; 354, 53: 218). Im Jahre 207 war er Epistes beim Fest der Stesileia (366, A133; vgl. 372, B17, zu den Stesileia vgl. P. BRUNEAU, Recherches sur les cultes de Délos, 1970, 342f.; zu den Epistatai vgl. unter Nr. 8).

- 70a. (–) Παρθεν? Εὐπ[ο]ρίωνος?, vielleicht Mieter eines ‹heiligen Hauses› 172 oder 170 (459, 35). Die Lesung des Namens ist ganz unsicher (vgl. den Kommentar von DURRBACH, ad loc. p. 235 und 236; ferner S. 461).
71. (101 Nr. 126) Παρμένων Κύκνου, mietete als Nachfolger seines Vaters Κύκνος (vgl. Anm. 51) bei der Neuvermietung des Jahres 207 ein ‹Episthenisches Haus› (366, A95). Im nächsten Jahr blieb er den größten Teil der Miete schuldig (369, A37; vgl. Anm. 96).
72. (106 Nr. 35) Πολύ[β]ουλος Φωκαιέως, war Bürg für ‹Αμνος Ιερομβρότου (hier Nr. 3) bei der Neuvermietung des Jahres 192 (400, 15). Besser als über ihn selbst ist man über seine Brüder Ἀπολλόδωρος und Πολύξενος (KENT, 322 Nr. 31; 334 Nr. 201) informiert. Beide sind als Pächter tempeleigener Güter am Ende des 3. bzw. am Anfang des 2. Jh.s belegt. Apollodoros war außerdem 208 vermutlich προδανειστής der Stadt (365, 9) und – sofern sein Name zutreffend ergänzt ist – Mitglied des Rates 206 (368, 12). Polyxenos war 215 Chorege und um 185 Leiter der Volksversammlung (820, 13); ein Φωκαιεὺς Πολύξενος, wahrscheinlich ein Sohn des soeben genannten, war 180 Archon (442, A21 ff. und passim, dazu der Kommentar von DURRBACH, p. 171 ad loc.; 1067, ef8). Die Familie lässt sich über drei Generationen zurückverfolgen. Der Urgroßvater Φωκαιεὺς Πολύξενος war 265 Chorege (111, 6). Vgl. CAVAGNOLA, 84f.
73. (101 Nr. 130) Πόρος, wird im Jahr 274 zusammen mit seinem Bürgen unter den Mietschuldnern aufgeführt (199, B94). Um die Mitte der 70er Jahre hatte er im Auftrag des Tempels Arbeiten durchgeführt, über deren Umfang sich wegen der Textverluste nichts sagen lässt (163, Ba12; 199, A36). Ein Poros erscheint 269 als ὑπηρέτης unter den Gehaltsempfängern des Tempels (203, A60). Ob der Metoike Poros, der 284 eine Choregie übernommen hatte (105, 11), mit dem Vorgenannten identisch ist, muß offen bleiben. Vgl. M. LACROIX, Les étrangers à Délos pendant la période de l'indépendance, in: Mélanges G. Glotz II, 1932, 520 und oben S. 461.
74. (106 Nr. 36) Ποσείδικος Σωτέλον, Bruder des Σωτέλης Σωτέλου (hier Nr. 81), übernahm bei der Neuvermietung von 192 eine Bürgschaft für ‹Ἀγάθαρχος Λυσαγόρου (vgl. S. 451). Als Zinsschuldner wird er im Jahr 200 aufgeführt (372, A188), ein Darlehen zahlte er 194 zurück, ebenso Zinsen in beträchtlicher Höhe (396, A13f.). Im Jahre 179 war er städtischer Grammateus (442, A3, B180), in 725, 13f. fungiert er als Leiter der Volksversammlung.
75. (–) Πραξιμένης, ist Mieter eines unbekannten Objekts in 157, A7 (283?).
76. (101 Nr. 132) Πραξιμένης Μενάνδρου, mietete bei der Neuvermietung 257? ein ‹Episthenisches Haus› (226, A22). Sein Vater Μένανδρος Πραξιμένους (KENT, 331 Nr. 153; CAVAGNOLA, 85),

Pächter des Gutes Pyrgoi 312 (135, 11), übernahm 297 beim Abschluß eines Werkvertrages zwischen dem Tempel und drei als ‹Syrer› bezeichneten Unternehmern (für Arbeiten am Asklepiostempel?) zusammen mit sechs weiteren Bürgen, unter ihnen Γέρυννος Πύθωνος (hier Nr. 27), die Bürgschaft. Dabei ging es um eine Summe von 30 300 Dr. (500, B14f.) (vgl. allgemein F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften II, 1961, 539).

77. (107 Nr. 39) Πρωτόμαχος Ἀριστείδου, Bruder des Ἀριστείδης Ἀριστείδου (hier Nr. 16) und des Τηλέμνηστος Ἀριστείδου (hier Nr. 84), übernahm für letzteren die Bürgschaft bei der Neuvermietung des Jahres 192 (400, 4f.). Zusammen mit seinen Brüdern ist er Schuldner des Tempels im Jahr 177 (444, A46). Zu der Familie vgl. den Kommentar von ROUSSEL zu 751. LACROIX, 234.
78. (101 Nr. 135) Πύρρος πορφυροβά[φος] hatte 192 das ‹Aristoboulos-Haus› in Miete (399, A84) und verlängerte das Mietverhältnis bei der Neuvermietung von 192 (400, 7f.). Als Mieter offenbar des gleichen Hauses ist er noch 188 belegt (404, 20).
79. (101 Nr. 136) Σάτυρος Ἀμφικλέους, mietete bei der Neuvermietung von 192 ein tempeleigenes Haus, das in der Nähe desjenigen ‹bei dem Bremes› gelegen war (400, 21f.). Sein Bürge war Ἀντίγονος Χαριστίου (hier Nr. 8). Er selbst bürgte zusammen mit einem weiteren Bürgen um 190 bei der Aufnahme eines Darlehens (407, 25).
80. (102 Nr. 139) Στράτων Ξένωνος, war im Jahr 179 Mieter des Hauses, das in der Nähe desjenigen ‹bei dem Bremes› gelegen war (442, A142). Im gleichen Jahr zahlte er auch die noch vom Vorjahr ausstehende Miete ganz offenbar für das gleiche Objekt (A170).
- 80a. (102 Nr. 143) Σωτᾶς, Mieter des ‹Andron unterhalb des Chareteischen Hauses› im Jahr 269 (203, A27), könnte mit dem Σωτᾶς χαλκεύς in 204, 54 (268) und mit dem Metoiken Σωτᾶς Δεξίου identisch sein, der 261 Chorege war (114, 17). Vgl. M. LACROIX, Les étrangers à Délos pendant la période de l'indépendance, in: Mélanges G. Glotz II, 1932, 511f., 520 und oben S. 461.
81. (102 Nr. 145) Σωτέλης Σωτέλου, Bruder des Ποσείδικος Σωτέλου (hier Nr. 74), mietete bei der Neuvermietung von 192 ein nicht identifizierbares, in der Nähe des ‹folgenden (weiteren) Sosileischen Hauses› gelegenes Gebäude (400, 11f.). Im Jahr 215 war er Chorege (126, 2) und Priester des Apollon und des Asklepios (1403, BbII 65 f. = 1417, AII 90; vgl. P. BRUNEAU, Recherches sur les cultes de Délos, 1970, 62f.).
82. (102 Nr. 149) Τελεσαρχίδης Κτησικλέους, vgl. Κτησικλῆς Κτησικλέους (hier Nr. 59).
83. (–) Τηλέμνηστος, zahlte 219 den geringfügigen Betrag von 6 Dr. an Miet-

schulden, die noch aus dem Jahr 221 anstanden. Offenbar war er damals nicht selbst der Mieter, sondern dessen Bürg.

84. (102 Nr. 150) Τηλέμνηστος Ἀριστείδου, Bruder des Ἀριστείδης Ἀριστείδου (hier Nr. 16) und des Πρωτόμαχος Ἀριστείδου (hier Nr. 77), mietete bei der Neuvermietung von 192 ein ‹Episthenisches Haus›, wobei Protomachos für ihn die Bürgschaft übernahm (400, 4f.). Das nämliche Gebäude hatte er noch 179 in Miete (442, A140). Wahrscheinlich ist er auch mit dem Mieter des ‹Hauses bei dem Bremes› vom Jahr 200 (372, 22) identisch. Zusammen mit seinen Brüdern war er Schuldner des Tempels im Jahr 177 (444, A46), um 175 ist er als Pächter eines Gutes (vielleicht Dorion-Chersonesos) bezeugt (452, 27). Bei einer großen Zahl von Ehrenbeschlüssen (worum es in 768 geht, ist nicht mit Sicherheit auszumachen) ist er als Antragsteller aufgetreten. Von ihnen sind besonders bemerkenswert: 751 (=Syll. <sup>3</sup>582 = F. DURRBACH, Choix d'inscriptions de Délos, 1921, S. 89 ff. Nr. 67) für Epikrates, den Sohn des Polystratos, aus Rhodos (zur historischen Situation, die militärischen Auseinandersetzungen in der Ägäis im Zusammenhang mit den kleinasiatischen Unternehmungen Philipps V. im Jahr 200 oder der Antiochoskrieg, vgl. neben den Kommentaren von ROUSSEL, p. 45 ad loc. und DURRBACH, a. a. O. etwa W. KÖNIG, Der Bund der Nesioten, Diss. 1910, 42; LAIDLAW, 122; als Zeugnisse für das Fortbestehen des Nesiotenbundes unter ‹rhodischem Protektorat› werden diese und die gleich noch zu nennende Inschrift aufgeführt bei K. BURASELIS, Das hellenistische Makedonien und die Ägäis, 1982, S. 187 Nr. 37 und 38); 752 (=Syll. <sup>3</sup>583) – 753 (=DURRBACH, Choix S. 79 Nr. 63) für Anaxibios, Sohn des Pheidianax, ebenfalls aus Rhodos, in seiner Eigenschaft als ἀποσταλεῖς [τοῦ δῆμου] τοῦ δῆμου Ροδίων ἀρχων ἐπί τε [τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν (vgl. neben dem Kommentar von DURRBACH etwa KÖNIG, a. O. 44; LAIDLAW, 121 ff., sowie die ausführliche Erläuterung von P. ROUSSEL in seinem unten zitierten Aufsatz); 756 (=DURRBACH, Choix S. 84 Nr. 65) für Gesandte, die Delos vermutlich kurz vor dem Ausbruch des Antiochoskrieges nach Rom geschickt hatte (vgl. LAIDLAW, 126); 759 (=DURRBACH, Choix S. 86 Nr. 66) für den in Bankgeschäften tätigen Timon, Sohn des Nymphodoros, aus Syrakus (vgl. R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, bes. 176 ff.). Die Familie des Telemnestos scheint über traditionell gute Kontakte zu Rhodos verfügt zu haben (vgl. 754; 755 und DURRBACH, Choix 82). Die übrigen Dekrete (752–762; 764–769; 771; 772; 774–778; 780–789; 791–798; 1032 = SOKOLOWSKI, Lois sacrées S. 105 Nr. 52: Beschuß auf Errichtung eines Neokorats am Sarapieion? 181, dazu P. BRUNEAU, Recherches sur les cultes de Délos, 1970, 464. 501 ff.; SEG 23, 498 = SOKOLOWSKI, Lois sacrées S. 107 f. Nr. 53: Beschuß zur Sauberhaltung des Platzes beim Altar des Dionysos und des Temenos der Leto von 204 oder 202, vgl. BRUNEAU, a. O. 305; AD. WILHELM, Neue Beitr. 4, 1915, 20f. Nr. 28, 1), obwohl zumindest

teilweise interessant und aufschlußreich, können hier nicht einzeln vorgeführt werden. Eine Identität mit dem Archon des Jahres 202 (Belege bei DURRBACH, I. Délos II p. 15) ist, soweit ich sehe, bisher nur von LAIDLAW, 138 Anm. 18, angenommen worden. Vgl. P. ROUSSEL, BCH 31, 1907, 355 ff.; LACROIX, 235 *Télemnestos* III B; KENT, 335 Nr. 222; CAVAGNOLA, 67.

85. (102 Nr. 151) Τιμησίδημος, der das ‹Sosileische Haus in der Nähe der Krepis› bei der Neuvermietung von 257? anmietete (226, A14), könnte mit dem aus der 1. Hälfte des 3. Jh.s gut bekannten Τιμησίδημος Ἀντικράτους identisch sein. Letzterer hatte eine Reihe von öffentlichen Funktionen ausgeübt: Er war 282 προδανειστής zusammen mit sechs weiteren Bürgern von Delos, unter ihnen Καλλισθένης Θεωρύλου (hier Nr. 56), bei der Aufnahme eines Kredits von 24975 Dr. durch die Stadt beim Tempel (158, B6 f.; vgl. Anm. 114); 279 war er städtischer Grammateus (161, A3) und 269 einer der Epimeleten des Theaters (203, A6. 70. 83. 97; vgl. 205, Ba28). Bei einem Ehrendekret der Volksversammlung wird er als Antragsteller genannt (538). Zusammen mit seinem Bruder Ἀριστόδικος Ἀντικράτους (KENT, 323 Nr. 44; CAVAGNOLA, 71) zahlte er 278 ein Darlehen zurück, das vermutlich sein Vater 301 aufgenommen hatte (162, A36). Ebenfalls zusammen mit seinem Bruder ist er als Pächter des Gutes Charoneia für die Jahre 274, 269 und 268 belegt (199, A5; 203, A20; 204, 9). In der Pachtperiode ab 259 scheint er allerdings alleiniger Pächter dieses Gutes gewesen zu sein (224, A13 f.; 225, a16); zu den Vorgängen des Jahres 250 vgl. Anm. 98. KENT, 335 Nr. 223; CAVAGNOLA, 71 f.
86. (103 Nr. 155; 107 Nr. 44) Φερεκλείδης, wahrscheinlich bereits 209 (362, A23) Mieter von Andrones (vgl. unter B I Nr. 7), erneuerte das Mietverhältnis 207 (366, A95; vgl. B26) und ist auch für das folgende Jahr belegt (368, 35 f.). Seine Identität mit weiteren gleichnamigen Personen am Ende des 3. Jh.s ist sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht eindeutig nachweisbar. Zunächst ist hier der Pächter des Gutes Charoneia von 219 bis 210 zu nennen (353, A5; 354, 35; 356 bis, A10), der allgemein als Vater des Ξένων Φερεκλείδου (hier Nr. 69) sowie des Φιλόνικος (s. ebd.) angesehen und mit dem siegreichen Choregen des Jahres 215 Φερεκλείδης Φιλονίκου (126, 5) gleichgesetzt wird. Handelt es sich bei Mieter und Pächter (und Choregen) um die gleiche Person, lässt sich allerdings die These vom Tod des Pherekleides (= Pächter von Charoneia) noch vor 206 nicht länger aufrecht erhalten (vgl. unter Nr. 69). Ein Pherekleides war 203 Hieropoios (399, B19 mit weiteren Belegen im Kommentar p. 66 ad loc.), ein weiterer zahlte 200 als Bürge die Miete für das ‹Ephesos-Haus› (372, 23). LACROIX, 233 Phéréleidès II B; KENT, 336 Nr. 235; CAVAGNOLA, 59.
87. (–) Φίλλακος, Mietschuldner? im Jahr 269 (203, C9 ff.).
88. (107 Nr. 45) Φίλλις Θεοδότου, bei der Neuvermietung des Jahres 257? in

- 226, A14 als Bürge mit vollem Namen belegt, ist vermutlich mit dem ebenfalls als Bürge fungierenden Φίλλι[ς?] in A17 identisch.
89. (103 Nr. 157) Φίλλις, als Mieter des «Orthokles-Hauses» 210 belegt (356 bis, A15), scheint im Jahr 207 nur einen Teil der Miete entrichtet zu haben (366, B29 ff.). Jedenfalls wurde das «Orthokles-Haus» bei der Neuvermietung im gleichen Jahr an einen anderen Mieter vergeben (A94). Fraglich ist die Identität dieses Φίλλις mit einem Mieter des Jahres 192 (399, A85), sowie mit Φίλλις Εὐθυπόλιδος, der bei der Neuvermietung 192 das «Pythas-Haus» anmietete (400, 6 f.). Letzterer ist im Jahr 207 als Bürge bei einer Neuverpachtung außer der Reihe belegt (366, A105; erwähnt auch 372, A129 als Eigentümer eines Hauses).
90. (103 Nr. 159) Φίλτης, ist als Mieter am Anfang des 3. Jh.s für drei verschiedene Objekte bezeugt: für die «Andronitis des Chareteischen Hauses» 283? und 282 (157, A11; 158, A19f.), für das «Pythagoras-Haus» 279 (161, A23) und für die zum «Sosileischen Komplex» gehörenden «Oikemata am Meer» 269 (203, A28). Mit großer Wahrscheinlichkeit ist er mit dem Pächter des Gutes Phytalia im Jahr 282 identisch (158, A14), vielleicht auch mit dem Hieropoios von 275 (199, A2. B1). Ein Φίλτης (bzw. Φιλτῆς) Τληπολέμου war, teilweise zusammen mit seinem Bruder Ἀντιχάρης, sowohl als Bürge wie als Schuldner in ein langwieriges, sich über mehrere Jahrzehnte hinziehendes Darlehensgeschäft mit dem Tempel verwickelt, wobei es, wie sich aus der Höhe der Zinsen ergibt, immer um die gleichen Summen gegangen sein muß (156, A11: 284?; 158, A28: 282; 161, A32: 279; 162, A24: 278; 199, A11: 274; 204, 24: 268; 226, A25: 257?; 274, 21: um 255; 287, A186. 190: 250; 291, d24: um 247). Die Annahme, daß es sich bei Mieter, Pächter, Hieropoios und Darlehensnehmer jeweils um die gleiche Person handelt, liegt zumindest nahe. KENT, 337 Nr. 242.
91. (103 Nr. 160) Φίλων Δημοσῶντος, mietete bei der Neuvermietung am Anfang der 60er Jahre ein «Sosileisches Haus» (268, 12). Im Jahr 258 hatte er sogar zwei Objekte in Miete, deren Bezeichnung nicht erhalten ist (224, A21. 22), und 250 einen «Xylon» (287, A36). Des weiteren wird er am Anfang der Aufzeichnungen der Hieropoioi des Jahres 258 in Verbindung mit Einnahmen des Tempels genannt. Worum es sich dabei genau handelt, geht aus dem nur unvollständig erhaltenen Kontext nicht hervor. Um die Mitte der 50er Jahre und im Jahr 250 ist er als Pächter des λιμήν bezeugt (274, 11; 287, A39). Ebenfalls 250 mußte er als Bürge einen Teil der Pacht für das Gut Hippodromos bezahlen (A33). Vermutlich sein Enkel Φίλων Δημοσῶντος?] war Bürge bei einer irregulären Neuverpachtung im Jahr 189 (403, 54 f.).
92. (103 Nr. 161) Φωκίων Κλεοκρίτου, mietete bei der Neuvermietung von 192

ein nur hier belegtes ‹heiliges Haus›, das früher einem Prokles gehört hatte (400, 28; vgl. S. 419). Bei der Aufnahme eines Darlehens übernahm er die Bürgschaft zusammen mit einem weiteren Bürgen (407, 39). Er selbst erscheint wiederholt als Schuldner des Tempels (444, A51: 177; 449, B9 f.?: 175; 457, 39: 174?). Im Jahre 184 war er Tamias (442, A11, weitere Belege I. Délos II p. 173). Ein Φωκίων war 172 Hieropoios (133, 59 f.; 461, Aa56.74).

93. (–) Χάρμος Νίκιδος, Mieter oder Bürge bei der Neuvermietung am Anfang der 60er Jahre (268, 9).
94. (107 Nr. 48) Χοίρυλος Τελεσάνδρου, war Bürge des Σωτέλης Σωτέλου (hier Nr. 81) bei der Neuvermietung des Jahres 192 (400, 12 f.). Als προδανειστής? der Stadt fungierte er 179 (442, A211; vgl. Anm. 114). Auf einer Basis für eine Statuette erscheint er als Stifter einer Weihung an Sarapis, Isis und Anubis (1231).
95. (103 Nr. 164) Χρήσιμος, mietete 178 außer der Reihe ein ‹Episthenisches Haus›, nachdem die Erben des früheren Mieters Εὐφράνωρ (hier Nr. 49) keine Bürgen gestellt hatten (445, 24 ff.). Ein Chresimos führte im Auftrag des Tempels um 190 und 177 Bau- oder Reparaturarbeiten durch (406, A49; 444, B98).

